Arbeit und Bildung

in ihrer Beziehung zum

Proletariat.

Von

C. v. Lichtenberg,
Königl. preußischer Kreisgerichtsrath.

Leipzig,
Verlag von Heinrich Hübner.
1862.

Vorrede.

Die Proletariatsfrage gehört der neuern Zeit an; sie ist in den letztern 30 Jahren der Gegenstand eines besondern Literaturzweiges geworden, man hat sie aber fast ausschließlich nur von dem arbeitlichen Standpunkt aus aufgefaßt und indem man zumeist auch nur die materielle Noth dabei im Auge hatte, auch weniger das Bedürfniß empfunden, die sittlichen Zustände in Betracht zu ziehen. Es hat sich darin das Schicksal der sogenannten brennenden Fragen erfüllt, daß sie sich nur auf die äußere Erscheinung werfen und in deren Beseitigung ihre Lösung suchen; es hat aber auch der materielle Geist unserer Zeit dabei eingewirkt, das sittliche Princip, wo nicht zu verleugnen, doch zu ignoriren. Ebenso wie bei Adam Smith's Lehre vom Nationalreichthum dieser als der Mittelpunkt angesehen wurde, von dem die Weltgeschichte ausgehe und der Staat zu regieren sei, und in der Mißachtung der idealen Autoritäten die Aufklärung gefunden wird, so hat auch bei der Proletariatsfrage das Sittlichkeitsprincip auf die Seite geschoben werden können, ohne besonders vermißt zu werden. Es ist dadurch der Gesichtspunkt, von dem aus der Kern der Frage nur erfaßt werden kann, verrückt und sie selbst zu einem unauflöslichen Problem geworden.

Schon in jenen drangvollen Jahren, wo die Proletarier in Heerschaaren an dem roth gefärbten Horizont mit Wehgeheul herauf-

zogen, wendete meine Aufmerksamkeit sich dieser Frage zu und als ich mir die Aufgabe stellte, diese unheimlichen Zustände ans Tageslicht zu ziehen, leuchtete es mir vor, daß die Arbeits- und Verdienstlosigkeit nicht von der Art sein könne, ein so allgemeines Elend zu erzeugen, und es leitete der innige Rapport zwischen Arbeit und Bildung mich bald auf die sittliche Verwahrlosung hin, die sich in diesen Erscheinungen zugleich unzweideutig kund gab. Zur durchgreifenden Würdigung dieser Verhältnisse glaubte ich den Weg einschlagen zu müssen, den die Natur der Dinge im Allgemeinen und das Leben in ihr mir vorzeichnete, und in synthetischer Verfolgung des Materials zu den Bereichen der Arbeit und Bildung hingeführt, habe ich die Bedingungen ihres organischen Lebens aufgesucht und in deren Betrachtung den Standpunkt gewonnen, von dem aus ich allein eine erschöpfende Beurtheilung der einzelnen Zustände in ihnen und Vermeidung vorgefaßter Meinungen möglich erachtete. Hat sich dabei Vieles in anderer Ansicht mir erschlossen als es bisher aufgefaßt zu werden pflegte und bin ich damit manchen eingebürgerten Auffassungsweisen und Begriffen entgegengetreten, so nöthigte mich dies zugleich, hie und da weitläufiger zu sein, als außerdem mein Thema erfordert haben würde. Es war dies nicht blos bei dem Rechtsbegriff der Fall, dem ich auch schon in meinen früheren Werken über das Strafrecht und über die Zuchthäuser seinen positiven Charakter reclamirt hatte und bei dem Begriff der Bildung und deren Kategorien, sondern auch bei der Proletariatsfrage selbst, und indem mich deren Betrachtung auf die verschiedenen Naturen des Proletariats hinwies, gab mir deren Unterscheidung (nach der Regel: bene docet qui bene distinguit!) zugleich den Schlüssel zu ihrer Lösung an die Hand.

Zu den Gebieten der Arbeit und der Bildung hingewiesen, bot jenes als ein vielgepflügtes Feld weniger Schwierigkeiten dar, wogegen letztere, eine terra incognita und in ihren Begriffen und Idiomen einem Irrsaal gleichend, ein tieferes Eingehen erheischte.

Die Wissenschaften schreiten stufenweise in ihrer Entwickelung fort und bauen sich in ihren Dogmen, Thesen, Hypothesen und verbis magistri zu abgegrenzten Systemen aus, die so lange Geltung behaupten, bis sie von einer neuen Phase der Entwickelung abgelöst

werden und was bisher hypothetisch und mysteriös gewaltet hatte, aufgelöst und über Bord geworfen wird, die Bildungswissenschaft aber ist noch im ersten Stadium begriffen, mit ihr sind wir noch gar nicht bis zum System gekommen. Wir sehen zwar einzelne Lehren wissenschaftlich dargestellt; die Lehre von den Leidenschaften weist in einem physiologischen Theil auf das hin, was in der Seele vorgeht, betrachtet in einem ästhetischen den Ausdruck desselben und leitet in einem praktischen auf das hin, was der Mensch in Absicht auf seine Leidenschaften zu thun habe, wobei sie sich in Betreff der Seele selbst mit der Hypothese eines feinen Fluidums oder einer präſtabilirten Harmonie behilft, wie der Physiker thut, wenn er von Attraction und Repulsion und der Physiolog, wenn er von Reiz und Erregung redet, oder wie Jener, bevor er den Druck der Luft kannte, sich mit dem Lehrsatz behalf, daß die Natur einen Abscheu vor dem leeren Raum habe, oder Dieser von der Intelligenz der Haargefäße sprach, die sich dem Eindringen fremdartiger Stoffe widersetze; wenn wir aber nach der Wissenschaft der Bildung fragen, so sind es nur zerstreute Lehr- und Erfahrungssätze, was sich uns darbietet, die bald in dieser, bald in jener Ordnung vorgetragen, die Willenszustände und die Freiheit in ihnen betrachten, das einende Prinzip aber vermissen lassen. Wie geläufig auch das Wort in Jedermanns Munde geführt werde, so lange wir versäumen, dessen Begriff in seine Bestandtheile aufzulösen und in den, ihrer organischen Verbindung innewohnenden Gesetzen seine praktische Bedeutung aufzusuchen, so lange bleibt ein Verständniß in ihm unmöglich. Wenn der Eine die Bildung in der Entwickelung der menschlichen Anlagen findet und deren harmonische Bethätigung in der Humanität zusammenfaßt, der Andere sie in den Sitten beruhen und deren Ausbildung und Verfeinerung in der Civilisation culminiren läßt, so hat Dieser so viel Berechtigung dazu wie Jener, zur Verständigung aber können sie nicht kommen.

Von einer Organisation der Bildung ist noch nirgends die Rede gewesen und wenn mich meine Untersuchung auf eine solche hinleitete und in ihr die Lebensbedingung derselben finden ließ, so glaube ich nur dargelegt zu haben, was aus der Natur der Sache

von selbst sich ergab und zweifle darum nicht, daß wenn ich auch in der Ausführung, in der Classification und Terminologie gefehlt haben sollte, in der Hauptsache der geneigte Leser mit mir einverstanden sein werde.

Daß wir in unserer Staatsverfassung nach mehrfacher Richtung hin an der Schwelle einer neuen Aera angekommen sind, und daß namentlich die Proletariatsfrage in dieser ihre Lösung zu suchen habe, wird nicht in Abrede gestellt werden können. Ob meine Ergebnisse ihren Gegenstand erschöpfen, wird eine einsichtsvollere Beurtheilung mich belehren und es wird mir schon zur großen Genugthuung gereichen, zur weitern Verfolgung derselben angeregt zu haben. Möchte es der Darstellung gelungen sein, insonderheit an maßgebender Stelle beachtet zu werden.

Von dieser Hoffnung getragen übergebe ich dieses Werk der Oeffentlichkeit, die sein competenter Richter ist und deren Urtheil die werkthätige Ausführung seiner Heischungen bedingen wird. Möge es eine vorurtheilsfreie Aufnahme finden!

Geschrieben Torgau, den 12. Mai 1862.

v. Lichtenberg.

Inhalt.

Vierter Theil.

Das Proletariat und seine Abwehrgesetze.

Einleitung.

Zu allen Zeiten lastete auf der einen oder andern Bürger-Klasse ein Druck der andern Klassen, der mehr oder weniger fühlbar eine Abhängigkeit jener von diesen kundgab und wo er auf die untern Schichten sich geworfen hatte, diese der materiellen Noth und der Verkümmerung bloßstellte. Die Abstufung der Bevölkerung nach ihren physischen und geistigen Begabungen, nach Vermögen und Bildung, führt zu einer Klassification derselben, in welcher deren Abtheilungen in ein bestimmtes Verhältniß zu einander treten. So lange sich in diesem nur das Naturgesetz, wonach der Schwache dem Starken weichen muß, kundgibt, übt die physische Ordnung ihre Berechtigung, wenn aber die äußern Kräfte unter die Herrschaft eines zu erstrebenden Ideals treten und ihr freies Walten von diesem gebunden wird, so wird ihr Ausschreiten aus dieser Herrschaft zum sittlichen Widerspruch und gereicht dem Stand der Bedrücker als activer Vorwurf zur Schuld, dem der Bedrückten, als passiver Vorwurf, zur Schmach, und leitet in den gegenseitigen Zuständen eine Spannung ein, die durch vermehrten Druck niedergehalten sich steigert, bis ihr Maß sich erfüllt hat und dann gleich schweren Gewittern sich entladet, aber seine Schläge nicht auf die Unsitten der Stände, sondern auf ihren Unterschied selbst, auf die auf ihn gegründete staatliche Ordnung schleudert, und der Ruf nach Gleichheit sich mit dem nach Freiheit identificirt.

Den Unsitten der Reichen und Mächtigen correspondiren die Unsitten der Armen und Niedrigen, dem Mitleid und der Großmuth Jener die Trägheit und Unbehülflichkeit Dieser, dem Uebermuth und der Ueppigkeit Jener die Servilität und Feigheit Dieser, sowie der

Feigheit und Furcht der Einen die Verachtung und Anmaßung der Andern nachfolgt und die Untugenden der Einen in denen der Andern ihre Sättigung und Befestigung finden, und es muß erst der Mensch wieder zu sich kommen, sich seiner Schuld und Schmach bewußt zu werden, um in thatkräftiger Reaction sich seine Freiheit wieder zu gewinnen. Die Freiheit aber ist relativ der Bildung. Gleiche Bildung bedingt gleiche Freiheit und nach der Eigenthümlichkeit des Bildungsstandes ist auch die Freiheit verschieden. Nicht die Ungleichheit der Stände, sondern deren Verleugnung ist ihr Widerspruch und wenn die Reaction in ihrer Aufgeregtheit statt sich der eigenen Schuld zu zeihen, gegen jene Ungleichheit ihre Waffen kehrt, so gleicht sie nur dem Kinde, das den Stein schlägt, über den es gestolpert ist.

In der Arbeit, wo der Geschickte und Fleißige den weniger Geschickten und Trägen verdrängt und kraft seiner Besitzthümer diesen Zustand befestigt und der Einzelne auf die Summe seiner Kraft hingewiesen ist, mag sich wohl der Verdrängte und bloß Gestellte sagen, daß die ungemessene Concurrenz der Arbeiter und das Eigenthum seinen Zustand herbeigeführt haben, und es ist dann begreiflich, daß die Bedrückten, wenn ihre Kraft nicht mehr Stand hält, den Wettkampf mit den Strebsamen und Reichen zu unterhalten, gegen jene Elemente Sturm laufen und in dem Hafen des Socialismus und Communismus Schutz und Rettung suchen.

Als vor 15 Jahren das Volk gegen seine Regierungen aufstand, der Sturm der Revolution die Länder Europas durchbrauste und die Bürger mit bewaffneter Hand ihre Freiheit forderten, da war das tiefe Elend der untern Volksschichten der Zünder, an welchem sich die Brandfackel entflammte. Schon lange vorher waren die Schreie des Proletariats laut und zu bedenklichen Zeichen der Zeit geworden. Die Regierungen hatten theils durch erweiterte Armenpflege, theils, wo sie Widerspenstigkeit erfuhren und diese aus einer unzeitigen Aufklärung ableiteten, durch Beschränkung der Volks-Erziehungsmittel und verschärfte Polizeigesetze, theils auch durch unerfüllt gelassene Verheißungen den Unwillen zu beschwichtigen gesucht, damit aber sich mehr das Zeugniß ihrer Schwäche ausgestellt, als Abhülfe erwirkt,

in dem eignen Verschulden das Recht auf die Seite des Volks getrieben und in dessen gekränktem Recht dasselbe zur Erhebung herausgefordert. Das Proletariat trat in seiner materiellen und sittlichen Blöße hervor, um durch deren Schaustellung den Ingrimm zu rechtfertigen, in welchem die in Schaaren herauf beschworenen Brodlosen in gräßlichen Gestalten sich mit dem Racheschwert umgürteten. Die Zeit war gekommen, ein neues Evangelium zu predigen und ihre Apostel proclamirten es in den Menschenrechten. Sie predigten es in den Menschenrechten Frankreichs und in den Grundrechten des deutschen Volks. Es verhieß unter Abschaffung des Ständeunterschieds die Gleichheit Aller und unter der Beseitigung der Beschränkungen in Wissenschaft, Glauben und Rede und Zusicherung der Unverletzlichkeit der Person, des Hauses und Eigenthums, sowie Unbeschränkheit der Vereine und Volksversammlungen die Freiheit Aller, während in der auf Communismus und Socialismus basirten Organisation der Arbeit die Sicherung auch des äußern Wohlstandes erzielt werden sollte.

Frankreich, welches in der Einleitung zum Entwurf seiner Verfassung vom 2. August 1848 das stolze Wort aussprach, „daß es sich vorgenommen habe, die Initiative des Fortschrittes und der Civilisation der Welt zu behalten, indem es Arbeit verspreche und die Freiheit derselben, sowie die professionelle Erziehung verbürge", wendete sich zunächst seinen brodlosen Arbeitern zu. Die Regierung erkannte in deren Hülflosigkeit sich die Pflicht zu, ihnen unter die Arme zu greifen und ihnen von Staats wegen Arbeit und Verdienst zu verschaffen. In ihrer organischen Ordnung war das nicht vorgesehen, man mußte künstlich Beschäftigungen und künstlich Quellen zur Löhnung derselben ersinnen und richtete zur Lösung dieses Problems National-Arbeitsstätten im großartigen Maßstab und mit Eröffnung eines Credits von 500 Mill. Frcs. ein. Und siehe! in die weit geöffneten Pforten dieser Verheißungen zogen von Paris allein, wo die Civilisation culminirt, 100,000 und von den Provinzen 40,000 Nahrungslose ein. Sie wurden Alle richtig angenommen, richtig beschäftigt, richtig gelohnt, die Schreier waren beschwichtigt, die Nation sah in diesem Werk eine Handlung der

Gerechtigkeit und die Abtragung einer alten Schuld. Doch die Freude sollte nicht lange dauern. Die Regierung, welche täglich 200,000 Frcs. für Löhne zu zahlen hatte, sah den verzweifeltsten Bankerott im Anzug und schon nach den ersten 3 Monaten sich in die Nothwendigkeit versetzt, ihre Zahlungen einzustellen. Einige Deputirte des Parlaments, (Barbès, Sobrier u. A.) brachten zwar noch verschiedene verzweifelte Aushülfen in Vorschlag, Dotirung der National-Werkstätten, Eigenthums-Expropriationen, Auferlegung einer Steuer von 1000 Mill. Frcs. für die Capitalisten &c &c., allein sie drangen damit nicht mehr durch und am 23. Juni 1848 trug der Ausschuß der Nationalversammlung auf Schließung dieser Arbeitshallen an, — sie hatten in dieser kurzen Zeit dem Staatsschatz 14½ Mill. Frcs. gekostet, — und ihre Schließung erfolgte sofort.

Was die Regierung unmittelbar zu erreichen nicht im Stande gewesen war, das sollte nun die Doctrin vermitteln. Das Gleichgewicht in der Arbeit herzustellen, suchte man ihren Schwerpunkt anderswo auf. Das Mißverhältniß zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden lag vor Augen und die Ungleichheit der Waffen, womit der Kleinarbeiter gegen den Großarbeiter sich wehrte, war Thatsache und ihre Beseitigung stellte sich ihr darum als die nothwendige Bedingung zur Wiedergewinnung des verlorenen Gleichgewichts heraus und je tief greifender diese Beseitigung zu erreichen war, um so gesicherter die Zukunft betrachtet wurde. Communismus und Socialismus wurden das allgemeine Feldgeschrei und sie ins Werk zu richten und danach den Umbau des Staats zu bewirken, traten verschiedene Wortführer auf, deren Lehren bündigst und namentlich in den Systemen Proudhons und Blank's verkündet wurden. Wir können uns um so weniger versagen, sie uns zurückzurufen und einen prüfenden Blick auf sie zu werfen, als wir in der Nachweisung ihrer Chimären zugleich unsere Aufgabe vorarbeiten.

Proudhon, der geharnischte Feind des Eigenthums, betrachtet, indem er das Glück des Menschen in dem Genuß, in der Sättigung mit leiblicher und geistiger Nahrung findet, die materiellen und geistigen Güter der Erde als Gemeingut ihrer Bewohner und verstattet weder dem Individuum, noch der Familie, noch einer Classe von

Bürgern ihren ausschließlichen Besitz, vermöge dessen sie Andern den Mitgenuß entziehen könnten; er läßt weder durch Verjährung, noch durch ausdrückliches Uebereinkommen ein Sonder-Eigenthum Eingang finden, ohne das ursprüngliche Recht des Menschen zu verletzen. Ein Gemeinwille, der dahin gehe, den Einen, ohne daß sie arbeiten, den Andern unter der Bedingung, daß sie arbeiten, und so weit sie arbeiten, Genußansprüche zu sichern, sei vernunftwidrig; ein Gemeinwille, kraft dessen Besitz, Genuß und Gebrauch der Güter zur alleinigen Verfügung Einzelner gestellt wäre, die Andern davon ausschließe und sie nöthige, sich in die Dienste der Besitzenden zu begeben, widerstreite der natürlichen Freiheit und sei also vernunftwidrig; das Eigenthum daher, in dessen Begriff diese vernunftwidrigen Sätze enthalten seien, eine Ungerechtigkeit und ein Diebstahl an Andern. Die Güter der Erde, fährt er fort, können von Jedermann ergriffen und von dem Ergreifer verarbeitet und gegen andere umgetauscht werden. Der Rohstoff muß einmal umsonst in die Hand des Menschen kommen, der erste Ergreifer hat nichts dafür gegeben, und hat er ihn verarbeitet, so kann beim Austausch folgerecht auch nur die darauf verwendete Arbeit in Rechnung kommen und nur sie kann den Tauschwerth bestimmen. Die Rohstoffe sind aber nicht von gleicher Ergiebigkeit und da der schlechte Acker eben so viel Arbeit erheischt als der gute ohne gleichen Ertrag zu gewähren, da um gleichen Ertrag zu erzielen, der Besitzer des schlechten doppelte und mehrfache Arbeit aufwenden muß, als der Besitzer des guten, dieser also ein Privilegium vor jenem hat, was beim Austausch der Producte in die Waagschale fällt, so kommt bei der Sache der Roh- oder Kapitalswerth zwar mit in Betracht, der Reinwerth aber ist der, welcher nach Abscheidung des Rohwerthes übrig bleibt. Es ist demnächst der Association, bei welcher Rohstoffe und Kapitalien in die gemeinsame Hand gelegt und von da aus den Producenten zur Verarbeitung und Nutznießung überlassen werden, vorbehalten, jenen Reinwerth zur Geltung zu bringen. Es verbinden sich zu dem Ende die Arbeiter zu Handelsgesellschaften, welche Boden, Häuser, Rohstoffe, Werkzeuge und Kapitalien als Gemeingut besitzen und sie durch Anlegung einer Bank,

einer **Volksbank**, die solche an die Gesellschafsgenossen ausgibt und dergestalt der Verarbeitung überweist, daß den Producenten nur der Arbeitswerth zufällt, den Rohwerth dagegen die Gesellschaft einzieht, in den Verkehr bringen. Die Volksbank, auf Actien gegründet, verpachtet ihre Felder, vermiethet ihre Häuser, ihre Maschinen und gibt auf Waaren sowohl, wie für die zu liefernden Erzeugnisse und auf zu leistende Arbeiten Vorschüsse in Banknoten, welche die Gesellschaftsglieder anerkennen, so daß man für sie Bedürfnisse einkaufen kann und sicher ist, seine Waaren und mit ihnen seine Arbeit verwerthen zu können. Haben Mehrere zur Herstellung eines Erzeugnisses mitgewirkt, so bestimmt die Summe ihrer Mitwirkungen den Tauschwerth, an welchem den Mitarbeitern, je nach dem Umfang ihrer darauf verwendeten Arbeit ihr Antheil zusteht, ohne daß die Stoffe oder ihre natürlichen Früchte dabei in Betracht kommen. Es fällt bei Ausführung eines gemeinsamen Werks der Gewinn davon nicht dem Unternehmer zu, so daß er den technischen und mechanischen Gehülfen blos Arbeitslöhne zu zahlen hätte, sondern der Gewinn ist unter Alle nach Verhältniß ihrer Arbeiten zu theilen.

Die Dialektik Proudhons benutzt für ihren Zweck die Zerlegung des Eigenthumsbegriffs in seine Bestandtheile der **Ausschließlichkeit** des Besitzes, des Gebrauchs und Genusses und der **Rentabilität**, indem er aber das Eigenthum als Dieb und Mörder der Arbeit für vogelfrei erklärt und zum großen Thor hinausjagt, läßt er den Feind alsbald zur Hinterpforte wieder herein und gesteht nicht allein der Association ein Eigenthum an den Rohstoffen, sondern auch den Mitgliedern ein gleiches an ihrem Arbeitsverdienst zu. Er sucht vom Eigenthum die Rentabilität abzuscheiden, indem er zwei Besitzer fordert, einen, der die Stoffe unmittelbar ergreift und dem ihre Rentabilität zu Theil wird, und einen, der sie von Erstern leiht, um sie zu verarbeiten und den Arbeitslohn dafür einzutauschen und diese zweierlei Besitzer aus der Association hervorgehen läßt. Dies sein Ideengang. Aber wenn wir auch die Nothwendigkeit der Association, die sich selbst geltend macht, nicht verkennen können und die hohe Berechtigung, welche dem Socialismus in der Arbeit zukommt, zugestehen, so können doch beide in dieser Verbindung keine Anerkennung finden.

In der gesammten Arbeit waltet Association, und was durch sie, d. h. Handels- und Actiengesellschaften, Creditbanken und andere dergleichen Vereine ins Werk gesetzt und zu Stande gebracht wird, würde der Einzelarbeit gar nicht möglich sein, allein, indem sie einer obern Leitung bedarf und diese auf dem Vertrauen der Genossen in ihre Führer ruht, was doch nicht selten getäuscht wird, fällt sie eines Theils in die Kategorien der gewagten Geschäfte, andern Theils aber wird durch sie die Einzelarbeit keineswegs ausgeschlossen. Indem die Associationen einen ungeheuern Spielraum vor sich ausbreiten und in ihren Verheißungen die Phantasie der Menge erhitzen, die gerne auf leichte Art Reichthümer erwerben möchte und sie antreibt, ihre Haut zu Markt zu tragen, verleiht die freie Stellung der Unternehmer zum Kapital ihnen neben jener Unbefangenheit und Kühnheit, die, um Außerordentliches zu leisten, allerdings erforderlich ist, einen Machinationsgeist, gegen welchen keine Controle, weder des Staats, noch der Actionaire ausreicht und setzt sie der beständigen Versuchung aus, ihren eigenen Vortheil dem der Gesammtheit voranzusetzen. Sind sie Männer von Kraft und Ehre, so werden sie Großes wirken, die Actionaire werden nicht nur eine gute Rente ziehen, sondern es wird auch die geschäftliche Tüchtigkeit der Theilhaber an Spannkraft gewinnen und die Arbeit mächtig fortschreiten; sind sie aber Männer von Eigennutz und Ruhmsucht erfüllt, so werden sie der Verlockung nicht widerstehen, ihren eignen Säckel zu füllen und die Association zu ihrem Vortheil auszubeuten, oder sie werden große, aber unsichere Ergebnisse den geringern aber sichern vorziehen, gewagte Unternehmungen, bodenlose Speculationen eingehen und die Actionaire der Börsengaunerei zum Opfer bringen. Die Associationen der neuesten Zeit haben davon schlagende Zeugnisse gegeben.

Bei den Proudhon'schen Associationen machen sich aber außerdem noch andere Einwürfe geltend, die ihre Verheißungen vernichten. Zuvörderst werden diejenigen Mitglieder, welche kein Geld in die Gesellschaft mitbringen, um Actien zu kaufen und eine Rente sich zu sichern, den Actienbesitzern gegenüber schon vorn herein in demselben Nachtheil stehen, wie außerhalb der Association, sodann aber

wenn bei den gefertigten Waaren nur der Arbeitswerth in Betracht kommen soll, würden die Arbeiten austaxirt und von der Direction den Waaren ein Preisstempel aufgedrückt werden müssen, und abgesehen von der Schwierigkeit eines solchen Verfahrens, würde die Folge sein, daß dem weniger geschickten Arbeiter, trotzdem, daß er das Mehrfache der Zeit und Mühe anwenden mußte, um dasselbe Product zu liefern, was der andere mit einfacher Zeit und Mühe fertig brachte, nur ein Hungerlohn zugesprochen werden würde, indem der Werth einer Waare in der That nicht in der auf sie verwendeten Arbeit, sondern in ihrer Brauchbarkeit zu finden ist, und wollte man lediglich die verwandte Arbeit bei der Werthsbestimmung zu Grunde legen, gleiche Producte verschiedene Tauschwerthe annehmen würden, was wiederum ein Widerspruch wäre.

Blank, welcher die Ursache der Brodlosigkeit in der Freiheit der Concurrenz und in den, die Arbeit absorbirenden Maschinen findet, fordert zu deren Beseitigung einen die Arbeiter anstellenden Arbeitsgeber. Die Concurrenz ist ihm eine Versteigerung der Arbeit an den Mindestfordernden und darum nichts anderes als eine Herausforderung der Arbeiter zur gegenseitigen Vernichtung. Durch die Freiheit der Concurrenz wird der Preis der Waaren herabgedrückt und sobald die Geschickteren oder Klügeren oder die an Arbeits-Kapitalien Vermögenderern durch ihre Preisherabsetzung ihre Nebenarbeiter aus dem Feld geschlagen haben, steigern sie, wenn sie den Markt beherrschen, die Preise wieder bis zur Uebertheuerung, oder gehen, wenn sie das nicht vermögen, ebenfalls zu Grunde; denn es steht dabei Jedermann frei, sich zu ruiniren, um Andere zu stürzen. Wenn bei der Freiheit der Concurrenz auch die unbegrenzte Zerstükkelung des Bodens gestattet ist und nun an die Stelle des Pflugs das Grabscheit, an die Stelle der rationellen Landwirthschaft der Schlendrian der Empirie tritt, so überholt der Pflug des großen Grundbesitzers dieses Grabscheit des Kleinbesitzers und das Wirthschaftssystem Jenes, bei welchem die Producte zehnmal umgesetzt werden, ehe dieser es einmal vermag, läßt demselben, gleich dem kleinen Handwerker gegenüber dem Fabrikanten, nichts übrig als Einstellen der eigenen Arbeit und Dienste-Suchen bei Jenem.

Mit den Maschinen hat es in dieser Beziehung dieselbe Bewandtniß. Wo sie wirken, kann der Kleinarbeiter nicht aufkommen, sie sind der mächtigste und weitgreifendste Concurrent, ein Protest des menschlichen Geistes gegen die Verwendung des Menschen zum mechanischen Dienst, absorbiren sie die mechanische Arbeit mehr und mehr, leiten in Verbindung mit Entdeckungen und Erfindungen die Arbeit auf neue Gebiete über, bringen damit die bisherigen Werkstätten zum Stillstand und den Arbeiter außer Brod. Sie sind darum ebenfalls der Anklage verfallen und wenn ihre Ankläger sich dabei auf England berufen haben, wo man die Gesammtheit der da schnurrenden, stampfenden, rollenden und brausenden Maschinenkräfte gleich 120 Millionen Menschenkräften berechnet und so herausgefunden hat, daß — Englands Bevölkerung zu 28 Millionen und davon $1/3$ derselben als dem Handarbeiterstand angehörig angenommen — bei Beseitigung der größern Maschinen eine zwölfmal größere Bevölkerung würde bestehen können, so ist anscheinend auch thatsächlich der Beweis geführt.

Blank beseitigt die freie Concurrenz, indem er einen obersten Arbeitsunternehmer bestellt und diesen in der Errichtung von National-Werkstätten findet. Aehnlich seinen Vorgängern Campanella, Morus, Harrington, Bacon, Fénélon, Owen, Fourier und mit den Socialisten davon ausgehend, daß eine Arbeit von Mehreren nach einem gemeinsamen Plan unternommen und unter gemeinsamer Leitung ausgeführt, in Verhältniß zu vereinzelten Arbeiten doppelten Ertrag bringe und daß zur Erhaltung der Arbeiter eine gemeinschaftliche Haushaltung zu Ersparungen führe, die den Einzelwirthschaften nicht erreichbar sind, richtet er öffentliche Arbeitshallen her, in denen er diese Zwecke ausbeutet und damit zugleich die Einzel-Concurrenten aus dem Wege räumt. Er schließt sich damit Fourier an.

Fourier, welcher das Glück des Menschen in der Uebereinstimmung seiner Triebe und Neigungen mit der Natur, verbunden mit den Mitteln sie zu befriedigen, setzte, theilte die Bevölkerung nach Gemeinden von 5—12,000 Personen, welche auf gemeinschaftliche Rechnung arbeiten und genießen und dabei nach Maßgabe ihrer

Beschäftigung und ihrer Neigungen sich gruppiren; baute ein Gemeindehaus, Phalanstère genannt, welches den Gliedern Obdach und Nahrung beut und in welchem sie arbeiten und gesellige Erheiterung finden; richtet zu dem Ende in demselben Wohnungen, Küche, Keller und Speisesäle, Arbeitsstätten, Niederlagen für Rohstoffe und Arbeitserzeugnisse, Kirche, Schule, und Vergnügungshallen her; überläßt den Insassen, sich die Arbeit, welche ihren Talenten und Neigungen zusagt, zu wählen und läßt die Arbeiter eines und desselben Arbeitszweiges zur Anregung des Wetteifers in Fleiß und Geschick zu Abtheilungen zusammentreten, in denen Ehrenstufen gebildet sind, und die Arbeiter je nach ihren Leistungen geringern oder höhern Lohn empfangen, geringere oder größere Ehre genießen. — Blank läßt in seinen National-Werkstätten auf gemeinsamem Erwerb arbeiten, vertheilt den Reingewinn mit $\frac{1}{3}$ an die Arbeiter, mit $\frac{1}{3}$ an den Hülfsstock zur Unterhaltung der Arbeitsschwachen und Kranken und zur Deckung der Ausfälle, falls in kritischen Zeiten der Verkehr stockt, und mit $\frac{1}{3}$ zur vermehrten Anschaffung von Werkzeugen. Das Arbeiterdrittel wird nach Verhältniß der Fähigkeiten und des Fleißes in geringern oder größern Beträgen den Arbeitern zugetheilt, und er überläßt es dabei der Genossenschaft, die Wohlfeilheit und andere mit einem gemeinschaftlichen Haushalt verbundene Vortheile für sich zu nutzen und Gesammtwirthschaften mit Wohnungen, Küche und Keller und andern auf Befriedigung leiblicher und geistiger Bedürfnisse gerichteten Einrichtungen, mit Ruhe-Pflegstätten und Erholungsräumen herzurichten. Behufs erster Begründung macht er eine Anleihe, bei welcher den Darleiher außer den Zinsen zugleich ein Antheil an dem gemeinschaftlichen Gewinn zugesichert wird. Beim Ackerbau bleibt der Betrieb vorläufig in den Händen der Grundbesitzer, das Erbrecht auf Boden und unbewegliches Gut findet nur bei Abkömmlingen oder Vorfahren in gerader Linie statt und geht da, wo nur Seitenverwandte sind, an den Staat über, wodurch der Grundbesitz nach und nach allein in die Hände des letztern übergeleitet wird und für ihn und die Gemeinde unveräußerliche Domainen bildet, damit so auf friedlichem Wege auch die Landwirthschaft in eine öffent-

liche Arbeit übergehe. In der übrigen Arbeit leiten die National-Werkstätten, da sie niedrigere Preise stellen können, als die Einzel-Arbeiter, einen Vernichtungskrieg gegen letztere ein und zwingen sie ihre Beschäftigung ebenfalls in ihnen zu suchen, wogegen im Innern die Concurrenz sich friedlich ordnet und die solidarische Verwaltung der Güter und der Arbeit in ihren vortheilhaften Erfolgen eine Absperrung nach Außen entbehrlich macht. — Für die Gemeinden oder Gemeinde-Complexe werden Arbeiterstätten für einzelne Arbeitszweige angelegt und den Central-Werkstätten unterworfen, die Gewerbszweige aber unter sich so in Verbindung gebracht, daß sie sich ihre Entdeckungen und Erfindungen einander mittheilen und zum Gemeingut machen, indem der Wettstreit unter den einzelnen Werkstätten nicht darauf hinausläuft, sich zu schaden, sondern sich zu fördern. Nur im ersten Jahre tritt der Staat verwaltend ein, später ist die Leitung lediglich Sache der Association.

Dieses System läuft leicht ersichtlich ebenfalls auf Illusion hinaus. Mit der Aufhebung der freien Concurrenz verhält es sich nicht anders, als mit Aufhebung des Eigenthums. Beide haben ihre Beschränkungen in sich und in derselben ihre Berechtigung, die sich den Maßregeln ihrer Ausschließung widersetzt. Wie das Eigenthum in sich beschränkt ist durch das Ober-Eigenthum und der Heimfall, so ist es die freie Concurrenz durch die Consolidation, in welcher die concurrirenden Kräfte ihre Vereinigung finden. Wie in der physischen Natur die verschiedenen Stoffe nach dem Gesetz der Wahlverwandtschaft sich verbinden und in dieser Verbindung einen neuen Stoff bilden, so geschieht es auch im Verkehr der Menschen unter sich, und wenn sie sich im arbeitlichen Verkehr bekriegen, so führt das gemeinsame Interesse sie doch wieder zusammen und beschränkt ihre Bekriegung; und wie ferner in der Concurrenz der Kräfte ihre Spannkraft ruht und ohne dieselbe sie erschlaffen, und die Concurrenz der Hebel des Fortschritts der Arbeit ist, so widersetzt sich auch das gemeinsame Interesse nothwendig ihrer Vernichtung, und Associationen sind, wenn sie dieses Ziel verfolgen, darum nicht minder ein Widerspruch.

Die Maschinen verrichten Arbeiten, die ohne sie nur mit großem Zeit- und Müheaufwand, oder gar nicht herzustellen sein

würden. Wenn der Ackersmann keinen Pflug, keinen Spaten, keinen Dreschflegel, der Gewerbsmann keine Axt, keine Säge, keinen Hammer, keine Scheere, keine Nadel anwenden, nicht die Kraft des Wassers, der Luft, des Dampfes gebrauchen sollte, er würde vor lauter Stückverrichtungen nicht zu sich kommen und dabei doch nicht so viel zu Stande bringen, um seine dringendsten Bedürfnisse zu stillen, und Vieles würde er ganz unterlassen müssen, und indem sie so einen großen Theil der mechanischen Verrichtungen übernehmen, vertreiben sie natürlich die niedern Arbeiter von ihren Stellen und sind allerdings ihr gefährlichster Concurrent. Wenn bei obiger Berechnung von England, bei welcher nur die größern Maschinen in Betracht gezogen sind, $^{11}/_{12}$ Arbeitskräfte mehr in die Arbeit eingeführt werden könnten, als Englands Bevölkerung nur überhaupt zu gewähren im Stande wäre, so wird man den Satz nicht bezweifeln können und wenn man alsdann auf die großen Fabrikstädte hinsieht, wenn man auf London hinblickt und auf seine 35,000 Bettler von Profession und 40,000 Obdachlose, oder auf New-York, dem Gewerbs- und Handels-Emporium der neuen Welt, wo 70,000 Arme aller Nationen und Farben ihr kümmerliches Leben in dumpfen Wohnungen und Kellerlöchern fristen, so ist es uns nahe gelegt, den Grund dieser Versunkenheit in der Herrschaft der Maschinen zu suchen. Wenn wir aber dagegen erwägen, daß andererseits durch die Maschinen die Arbeitssphären zugleich erweitert und neue Felder angebahnt werden, daß in ihnen zugleich ein mächtiger Factor des Fortschritts gewonnen ist, so werden wir wiederum nicht umhin können, zuzugestehen, daß durch sie die Arbeiter statt außer Thätigkeit gesetzt zu werden, sie nur zu vermehrter Thätigkeit hingeleitet werden; wir werden begreifen, daß sie wohl kritische Epochen herbeiführen, mit denen örtliche und zeitweise Stockungen unzertrennlich sind und überwunden werden müssen, wir werden aber auch erfahren und unten, wo wir die Gesammtarbeit in näheren Betracht zu ziehen haben, nachweisen, daß die Krisen des Fortschritts zu überdauern sind, ohne Erwerbs- und Brodlosigkeit zurückzulassen.

Es ist bei dieser Bewegung unserer Zeit charakteristisch, daß sie die Noth der untern Klassen allein in dem Organismus der Arbeit

aufsucht und die Sittlichkeit kaum eines Blickes würdigt. Der congrès internationale, der 1856 in Brüssel zusammenkam, um das Loos der gemeinen Arbeiter zu verbessern, nahm seinen Ausgang von der mangelnden Selbstständigkeit, welche dieser Arbeiterschicht anklebe und suchte ihr diese durch die Association zur Anbahnung einer gemeinsamen Wirthschaft zu verschaffen und dadurch die Lücke auszufüllen, welche in dem Organismus der Arbeit hervortrete. Als im folgenden Jahre die Volksfreunde in Frankfurt tagten, und der Präsident Lette, zugleich Vorsitzender des preußischen Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, ein reiches statistisches Material unterbreitete, wies der vormalige Kreisrichter Schulz aus Delitzsch, von welchem die praktischen Anregungen hauptsächlich ausgingen und der sich im Mittelpunkt der Volksbewegung noch jetzt befindet, auf die eigene Kraft der Arbeiter hin, durch welche sie ihre Selbstständigkeit zu erringen hätten. Es war aber damit noch keine Verständigung zu gewinnen und während es dem Professor Huber nur mit Mühe gelang, seine 40 theses sur l'association coopérative des classes d'ouvriers bezüglich der landwirthschaftlichen Association durchzusetzen, — bezüglich der andern Arbeitsfelder wollte man erst noch Erfahrungen sammeln —, bereiteten die belgischen Glieder, welche einen socialen Mittelpunkt, sei es die Kirche, sei es der Staat, sei es irgend ein anderer Verein der herrschenden Bürger-Klassen, anstrebten, dem Beschluß neue Hindernisse, so daß ein Theil der Versammlung, die Deutschen und einige Italiener, Schweizer, Holländer und Franzosen, unter Erstern Mittermeier, Welker, Friedländer aus Heidelberg, Schubert aus Königsberg, Makowizka aus Erlangen sich im Hotel Landsberg zu einem Separat-Beschluß, dahin vereinten:

daß das Princip und die fortschreitende Entwickelung der auf Selbsthülfe und eigener Kraft beruhenden landwirthschaftlichen Association, insbesondere der Vorschuß-Vereine und gewerbschaftlichen Genossenschaften zur gemeinsamen Anschaffung von Rohstoffen für die Fabrikanten, sowie die Vereinigung zur Beschaffung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse unter den Handwerkern und andern gewerklichen Arbeitern zu verfolgen sei

und bei der Letztern Mangel an Intelligenz ihnen erfahrene Männer beizugesellen seien, um unter deren Anleitung einen Durchgangspunkt zur künftigen selbstständigen Führung zu gewinnen.

Für Belgien, wo enorme Stiftungen 14 Mill. Francs Renten liefern, die der Armenpflege zugewendet werden, wo je der vierte Bewohner öffentliche Unterstützung genießt, und es also der armen Bevölkerung kein Bedürfniß ist, für ihre Existenz selbst zu sorgen, konnten diese Vorschläge wenig Bedeutung haben, auf deutschem Boden fanden sie willige Aufnahme, und überall, wo von unten herauf das Bestreben, die Stellung der untern Volks-Klassen zu verbessern, sich thätig zeigte, kam man auf ihre Principien zurück. Die 1858 in Gotha berathende Versammlung gab ihnen dahin weitere Folge, daß sie bei einzelnen Handwerkerkreisen auf sie abzielende Associationen ins Leben treten ließ, Associationen zu Vorschuß-Vereinen, bei welchen die bemitteltern Glieder mit Vorschüssen zu 5 Procent verzinslich und unter solidarischer Haft Aller den Andern zur Hand gehen, ohne daß das Drückende des Almosen-Spendens oder der Bevormundung dabei hervorträte, Associationen zur Anschaffung von Rohstoffen ꝛc. Besonders ist hier zu gedenken des Central-Vereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen, der sich die Aufgabe gestellt hat, sowohl für das physische Wohl in Absicht auf Nahrung und Obdach, wie auch für die arbeitliche Entwicklung des niedern Arbeiterstandes und überhaupt nach allen den Richtungen hin, wo ihn der Staat verläßt, Einrichtungen zu berathen und herzurichten, in denen er Abhülfe seiner Beschränkungen finde und Selbstvertrauen gewinne. Wir gedenken ferner des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Frankfurt a. d. O., der seit 1848 Corporationsrechte genießt, und neben der Selbsthülfe, deren Schwerpunkt in der vereinten Kraft ruht, auch wieder die Wohlthätigkeit festhält und auf Sparkassen, Creditkassen, Brodkassen hinwirkt.

Außer diesen fast aller Orten bestehenden Vereinen sind hier auch die volkswirthschaftlichen Congresse zu nennen, welche die Gewerb-Gesetzgebungs-Frage, den Real-Credit, die Vorschuß-

Vereine, die Armenpflege ꝛc. von einem allgemeinen Standpunkt aus ins Auge fassen. Wir verweisen hier auf den in Berlin constituirten Congreß, der im Jahr 1861 seine vierte Zusammenkunft in Stuttgart hatte und sich in einzelne Gesellschaften im deutschen Vaterland bereits vielfach verzweigt hat, ferner der im Jahr 1860 zu Dresden begründeten volkswirthschaftlichen Gesellschaft für Mittel-Deutschland. Ihr Streben ist, die Gesetzgebung auf das, was in diesen Beziehungen Noth thue, hinzuleiten.

Was Proudhon und Blank dem Eigenthum und der unbeschränkten Concurrenz zur Last legen, ist allerdings nicht ganz unbegründet. Der Mißbrauch des Eigenthums führt unstreitig die Arbeit zu Niederlagen, ebenso sehen wir die Concurrenz solche herbeiführen, es ist aber nur der Mißbrauch. Wir gedachten vorhin Belgiens. Die statistischen Nachweisungen, welche 1857 die belgischen Kammer-Debatten über das Wohlthätigkeitsgesetz zur öffentlichen Kenntniß brachten, ergaben für das Jahr 1853 bei einer Bevölkerung von 3,850,000 Köpfen, welche sich auf 908,630 Familien vertheilten, daß 86,630 in guten, behäbigen, 373,000 in mehr oder weniger gedrückten Verhältnissen und 446,000 Familien, also die Hälfte, im Elend lebten. Es kamen auf 100 Menschen 9 Reiche, 42 Unbemittelte und 49 am Hungertuch Nagende. Von Letztern empfingen 226,000, also fast der vierte Theil der ganzen Bevölkerung, Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und die dazu verwendeten Summen, zum größten Theil aus geistlichen Corporationen und milden Stiftungen hergenommen, beliefen sich auf jährlich 14 Mill. Frcs. — Es tritt uns in diesen Enthüllungen ein Bild entgegen, bei welchem man nicht weiß, ob man mehr über die Entkräftung und Unverschämtheit der Almosen-Empfänger oder über den Langmuth und die moralische Schwäche der Almosengeber erstaunen soll. — Wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir die Ursache dieser Erscheinung dem Eigenthum in die Schuhe schieben, der Aufhäufung des Kapitals in der todten Hand. Wo dahin ein Kapital hinterlegt ist, was jährlich 14 Millionen Renten abwirft, da sind, zu 4 Procent gerechnet, 350 Millionen der Arbeit entzogen, und diese Summe ist bedeutend genug, um, wo diese Entziehung dauernd ist, wesentlich in

Anschlag zu kommen. Es fehlt dem Lande nicht an Fleiß und Industrie, es ist aber in seinem Handel weit zurückgekommen und wo der nervus rerum gerendarum dazu bestimmt ist, ein Samariterthum zu unterhalten, welches dem Müßiggang ein Schlummerlied singt und der Schamlosigkeit tributpflichtig wird, da wird die Armuth nicht ausgetrieben, da ist ihr eine Pflegstätte bereitet, und nicht das Eigenthum, sondern sein Mißbrauch ist's, den wir alsdann hierunter anzuklagen haben.

Die Concurrenz, wenn sie auch äußerlich frei ist, beschränkt sich in sich selbst und wird, sobald sich diese Selbstbeschränkung in ihr verleugnet, wie dies bei der internationalen Concurrenz nicht selten geschieht, allerdings verderblich, rächt sich aber an denen, die in ihr ausschweiften, in strafenden Rückschlägen zugleich mit. Wir können hier England als redendes Beispiel anführen. Es hatte es dahin gebracht, die Waarenerzeugung ums 100 und 1000fache seines Bedarfs auszudehnen und so wohlfeil zu produciren, daß andere Völker, außer Stande damit Schritt zu halten, ihren Waarenerzeugnissen keinen Absatz mehr verschaffen konnten. Ebenso hat es sich aber auch auf den Handel verstanden. Vermöge seiner geographischen Lage auf diesen hingewiesen, hat es durch Herabsetzung seiner Preise andere Verkäufer von den Märkten abgedrängt und hat mächtige Flotten ausgerüstet, um durch Waffengewalt seine Monopole zu befestigen und auszubreiten. Es hat den Erdball mit seinem Handelsnetz umsponnen, um nicht blos die eigenen Erzeugnisse abzusetzen, sondern auch die anderer Völker ins Schlepptau zu nehmen, um an Amerika die Erzeugnisse Europas und an dieses die der beiden Indien ab- und umzusetzen. Unbekümmert um Völkerrecht und Vertrag hat es sich nicht gescheut, die ungerechtesten nnd grausamsten Kriege zu führen, um andere Völker sich tributbar zu machen. So viel an ihm war, hat es die Freiheit der Concurrenz richtig ausgebeutet, Arbeit und Handel anderer Völker zu untergraben und damit die Blank'schen Folgerungen in Erfüllung zu bringen; indem es aber Macht und Reichthum bei sich häufte, hat seine selbstsüchtige Moral an seinem eigenen Volke auch die Vergeltung gebracht. Während seine Verfassung volle persönliche Freiheit zusichert, hat seine Arbeitspolitik die untern

Schichten der Bevölkerung auf den Aushungerungs-Etat gesetzt, während ein Gewerbszweig den andern jagt, eine Erfindung die andere überbietet und die Production bis ins Fabelhafte gesteigert ist, trotzt es seinen Kleinarbeitern ihre Kräfte um einen Lohn ab, bei dem sie kaum das dürre Leben fristen, schleppt Weib und Kinder, diese sogar schon im zarten Alter, in seine Fabriken und vernichtet damit das Haus und mit ihm das Familienglück. Bei einer Bevölkerung von mehr als 20 Millionen Köpfen befanden sich im Juli 1858 in seinen 629 Armenhäusern 793,606 Arme und Umherirrende, die Armenpflege kostete ihm 5,578,000 Pfd., während wiederum kein anderer Staat von einer so unmäßigen Schuldenlast bedrückt ist, wie England, und im beständigen Jagen des Eigennutzes befangen, hat es keine Zeit, zu sich zurückzukommen. Sein Volk mag reich sein an Frömmigkeit und Tugend, sie stehen außer Wechselbeziehung zu seiner Arbeit und fallen dieser zum Opfer.

Das Eigenthum und die freie Concurrenz in ihren Selbstbeschränkungen sind die mächtigen und nothwendigen Hebel der Arbeit. Die Arbeit aber ist eitles Treiben, wenn sie nicht der Bildung dient, in ihr ihre Verwendung findet, sie kann sie aber nicht hier finden, so lange die Bildung, ein ungepflügtes Feld bleibend, nicht zu ihrer Geltung gelangt. Was frommt Erwerb und Reichthum, wenn er zum Mammon wird? Wohin führt der Ueberfluß, den er hier anhäuft, wohin der Mangel und die Entbehrung, die er dort im Gefolge hat? wohin anders als zur Unsitte und wo diese ihre Herrschaft aufschlägt, werden wir da die Hülfe allein in der Organisation der Arbeit zu suchen haben? Wenn wir die Legionen der Nothleidenden nicht blos zählen, sondern näher betrachten, so werden wir finden, daß bei weitem der größere Theil arbeitsfähig ist, wir werden aber auch, wenn wir in ihr Haus eintreten oder ihre Lebensgeschichte verfolgen, finden, daß wiederum der größere Theil dieser Fähigen seine Noth nicht dem Mangel an Arbeit und Verdienst, sondern lediglich seiner Wirthschaftslosigkeit und seiner Unsitte beizumessen habe und daß die Unsitte der Reichen nicht minder dabei die Schuld trage.

Die Römer nannten die ihrer Staats-Insassen Proletarier, auf deutsch Kinderzüchter, welche reich an Kindern (proles) und arm an Vermögen waren, eine Bezeichnung die mehr witzig als bezeichnend für den Begriff war, den man damit verband und noch heute damit verbindet. Proletarier sind diejenigen, welche ohne an eine eingerichteten Wirthschaft anzuknüpfen, täglich so viel erwerben, als sie brauchen und täglich so viel brauchen, als sie erwerben. Die Unstäten und Dauerlosen sind Proletarier ex professo, diejenigen dagegen, welche Verdienst- und Besitzlosigkeit außer Stand setzt, ein eigenes Haus zu haben, und diejenigen, welche in ihrer Unsitte desselben verlustig gegangen sind, treten unfreiwillig in diesen Zustand über und diese sind es, welche allein den Gegenstand unserer Aufgabe bilden. Wir werden sie aufsuchen im Gebiete der Arbeit und werden sie aufsuchen in dem der Bildung.

Die Arbeit ist in die Sinne fallend und ihre Zustände sind leicht verständlich, die Bildung hingegen ist ein noch so wenig angebautes Feld, daß nirgends mehr als hier es an einem Gemeinverständniß mangelt und bei der hier herrschenden Begriffs- und Sprachverwirrung auch schwer zu gewinnen ist. Das Wort ist in Aller Munde, ihr Wesen jedoch ist den Meisten in ein mystisches Dunkel gehüllt. Man unterscheidet wohl äußere und innere Bildung, und begreift in ersterer die Wohlgestaltung des Leibes, die Entfaltung der äußern und innern Sinne, die Anbahnung von Kenntnissen und und Fertigkeiten oder die Beobachtung des geselligen Anstandes und in letzterer die entwickelte Ordnung des Geistes, des Herzens und des Sinnes; allein während der Eine in ihr den Gegensatz von Natur, der Andere den der Formlosigkeit, der Dritte von Roheit, der Vierte von Unwissenheit betrachtet, gelangen sie damit zu den verschiedensten Ergebnissen, in denen sie sich nicht mehr verstehen. Daneben sind die Begriffe von Geist, Seele, Vernunft, von Recht und Freiheit von nicht minderer Unbestimmtheit und gemeiniglich nur hypothetische Ausdrücke, wie sie der Arzt gebraucht, wenn er von Lebenskraft, Reiz und Erregung, vom Nerven-Fluidum und dem agens im Blute, von Reactions- und Reproductionskraft redet, um in deren Störungen den Grund der Krankheit nachzuweisen. Bisher nur

Gegenstand der Pädagogik oder der Seelenheilkunde ist die Bildung dem Staatsmanne ziemlich fremd geblieben und hat man auch durch Kirchen, Klöster und andere Tugendorden ihr Rechnung getragen, die Erziehung des Volks vom Staat ausgehen lassen und der Familie und dem Vaterland Altäre gebaut, so ist man doch bei diesen vereinzelten Anlagen stehen geblieben, ohne damit zu einer organischen Ordnung zu gelangen.

In Anbetracht dessen haben wir uns veranlaßt gefunden, unserer Abhandlung einen philosophischen Theil vorausgehen zu lassen, um erst die Begriffe von Arbeit und Bildung und beider Verhältniß zu einander festzustellen und damit auf den Staat überzugehen, und indem wir so uns unsern Weg bahnen, werden die Rückblicke auf die durchwanderten Gebiete und ihr Verhältniß zu einander uns wiederum zum Führer dienen, und dieser wird seine Wahrheit in der Treue haben, die wir ihm dabei zuwenden.

Erster Theil.

Arbeit und Bildung.

Erster Abschnitt.

Stoff und Kraft.

Raum und Zeit sind die Urformen der Natur und ihres Leben, in denen sie sich denen offenbart, die in ihnen wandeln. Die Offenbarung des All vollzieht sich in dessen Zergliederung in Einzeldinge, die als Stoffiges in den Raum, als Kraft-Aeußerndes in die Zeit treten. Stoff und Kraft sind eins in dem andern gegeben, es ist kein Stoff ohne Kraft, keine Kraft ohne Stoff. Der Stoff ist theilbar, in Zweiheit und Vielheit sich spaltend und auflösend und wiederum zu Einheiten sich sammelnd und verbindend. Ein Atom ist unfähig zu erscheinen und Leben zu äußern. Zwei Atome sind zur Stoffigkeit, zwei Stoffigkeiten zum Leben nöthig.

Die Einzeldinge treten, je nachdem sie in diesem oder jenem Gebilde auftreten, als Formationen in der Erscheinung, die sich zu einander wie Geschlechter, Familien und Arten verhalten und in den drei Naturreichen, der anorganischen, die in der Krystallisation, der pflanzlichen, die in der Vegetation und der thierischen Natur, die in der Vergeistigung ihre Lebenseigenthümlichkeit entwickelt und welche letztere im Menschen in der Idealisation diesen über das Thier er-

hebt, so daß von der Monade bis zum Menschen eine Kette von Formationen, deren eine die andere in sich schließt, in deren jeder aber die ihrem Typus entsprechende Kraft in ihrem Organismus eigenthümlich vertreten und frei ist, während die übrigen Kräfte der Speciesformation in ihrer Genusformation gebunden sind und daher auch der Mensch, seines Primats in der Schöpfung ungeachtet, kraft dessen er alle Formationen in sich vereint, nur in seinem menschlichen Typus vollkommen und frei ausgeprägt ist, in andern Eigenschaften und Kräften aber hinter den Thieren und andern Gebilden zurücksteht.

Die Formationen treten in den als Species sich erzeugenden einzelnen Individuen ins Reich der Erscheinung, welche zwar die Genusorganisation mit einander gemein haben, in ihrem speciellen Organismus aber, indem in dem einen für dieses, in dem andern für jenes Organ besondere Anlagen vorhanden sind, sich von einander unterscheiden. Die Individuen gliedern sich in ihren Bestandtheilen, deren jeder zugleich für sich besteht, und offenbaren neben dem Leben ihres Organismus zugleich das Leben ihrer Formation, als ihres Grundorganismus und das Leben ihrer Theile. Die Lebenskraft, in welcher sich der Grundorganismus erfüllt, ist der Geist des Individuums, die, in welcher dessen Organismus sich äußert, seine Seele, und die, in welcher seine Theile sich bethätigen, sein Sinn.

Die Lebenskraft oder das Od der Dinge ist keine Materie für sich, sondern eine Function des mit dem Austritt der Atome aus dem All und deren Verbindung zu Stoffen gestörten Gleichgewichts, bestrebt, durch gegenseitiges Insichaufnehmen sich wieder herzustellen, während die Einwirkung eines Stoffs auf den andern als Erregung die Störung wiederholt. In dem Dualismus ausströmender, anodischer und anziehender, kathodischer Thätigkeit, dort die Außendinge abstoßend, forttreibend, zersetzend, hier erfassend, dem eignen Organ zuführend und assimilirend, wirkt sie in dem Individuo die Herausbildung dessen Inhalts und thut es in der Folgeordnung, wie dessen Stofftheile organisch in ihm verbunden sind, in einer Reihe von Lebensstadien, bis sich ihre Herausbildung so weit vollendet

hat, als nicht die Wechselwirkung zwischen Entäußerung und Aneignung gestört wurde.

Stoff und Kraft sind nicht für sich vorhanden, nicht für sich verständlich, ersterer ist nur in Beziehung zu letzterer, und diese nur in Beziehung zu jenem wirklich. Der Stoff hat seine Realität in der Kraft, welche er auf andere Stoffe äußert und diese die ihrige in den Stoffen, auf welche sie wirkt.

Zweiter Abschnitt.

Die Erregungsgebilde und ihre Sittigungen.

Das Individuum entfaltet sein Leben in der Bethätigung seiner Empfänglichkeiten und Reactivitäten, in denen es mit der Außenwelt Verbindungen eingeht und auf dieselbe zurückwirkt. Je nachdem die Erregung in der Erschütterung eines einzelnen Organs sich verläuft, oder auf ihm verbundene andere Organe sich fortpflanzt oder in ihrer Fortwirkung vorgestellt, auf die in dieser Causalverbindung stehenden Gebilde übergeht, äußern sich diese Erregungszustände als Triebe, als Neigungen oder als Geist, und haben dort in der Sinnlichkeit, da im Gemüth und hier im Verstande ihren Sammelplatz. Sie ergeben sich als Gelüste oder Ekel, als Ernährungs=, Selbsterhaltungs=, Fortpflanzungs=, Heimaths=, Wander=, Zerstörungstriebe, ferner als Hart= und Weichherzigkeit, Anhänglichkeit, Gläubigkeit, Versöhnlichkeit, Heimlichkeit, ferner als Forschungs=, Grübel=, Nachahmungs=, Unternehmungs=, Sammel=, Freiheits, Widerspruchsgeist. Wir wollen sie mit dem gemeinsamen Ausdruck Sittigungen bezeichnen. Es sind Gebilde mit dem Streben, Aeußeres in sich aufzunehmen, sich damit zu sättigen und in einer bestimmten Weise Kraft zu bethätigen. Sie fallen, wenn in diesen Strebungen die Erregung erloschen ist, keineswegs zusammen, sondern

behalten längere oder kürzere Dauer und befestigen sich bei öfters wiederkehrender Erregung sogar bleibend.

Diejenige geistige Kraft, welche die Dinge in ihrem organischen oder causalen Verhältniß zu einander festhält und in demselben die Dinge sowohl, wie das eigne Sein reproducirt, ist die des Bewußtseins, vermöge deren der Mensch Ichheit annimmt, in der Würdigung derselben zu seinem Organismus und seiner Fortbildung seine Selbstständigkeit wahrnimmt und in den zum Bewußtsein gebrachten Sittigungen einen Willen gewinnt. In ihm werden die Triebe zu Begehrungen, zur Geschlechts-, Neu-, Wiß-, Habgierde, die Neigungen zu Gefühlen der Liebe, der Treue, des Hasses, der Bosheit, der Rache, der Scham, des Neides, der Dankbarkeit, des Glaubens, die Geiste zu Grundsätzen der Wahrhaftigkeit, der Religion, der Tugend, des Rechts, der Kunst und Natur und leiten, soweit sich in ihnen das Walten des Grundorganismus offenbart, den Menschen als Stimme der Natur, des Gewissens und der Vernunft.

Das Bewußtsein ist quantitativ verschieden nach dem Reichthum der Erfahrung und der aus derselben recipirten Verhältnisse, und qualitativ verschieden nach den Kategorien, in denen das Ich vorgestellt wird. Es ist sinnliches, wenn in ihm die Dinge einzeln und in ihrer Unmittelbarkeit, gemüthiges, wenn in ihm Kraft der Sympathie und Phantasie mehrere zusammen wirkend und in ihren successiven Erregungen gleichzeitig reproducirt und in ihrem consensus oder dissensus zur Anschauung gebracht werden, und geistiges, wenn Kraft der Association das Gegenwärtige in seiner ursächlichen Verbindung mit der Vergangenheit und Zukunft und dessen Uebereinstimmung oder Widerspruch mit ihm vorgestellt wird. Wir unterscheiden danach sinnliche, gemüthige und geistige Begehrungen, sinnliche, gemüthige und geistige Neigungen, sinnliche, gemüthige und geistige Grundsätze. Die Sittigungen selbst, in welcher Kategorie sie auch zu bewußten werden mögen, verleihen dem Menschen gleiche Selbstständigkeit und sind darum in ihrer Moralität von gleicher Gültigkeit, wenn auch in ihrem Verhältniß zu einander das niedere Bewußtsein von dem höhern beherrscht wird. Die Treue, als das beharrliche Anschließen unseres Ichs an ein Sein außer uns, sei es eine Sache,

eine Person, oder ein Princip, bleibt dieselbe, wenn auch das Ich, was sich anschließt, ein verschiedenes ist, und was Tugend oder Laster bei dem Einen ist, das ist es auch bei dem Andern.

Das Bewußtsein, in welchem der Mensch zu sich zurückkommt, und so oft er es thut, sich mit seiner fortschreitenden Entwickelung und der seiner Umgebungen in Uebereinstimmung setzt, ist so lange in beständiger Fortbildung begriffen, bis es darin seine Grenze erreicht hat und sich in sich selbst abschließt. Es gewinnt in den vermehrten Lebenserfahrungen an Inhalt und Tiefe und schreitet in seinen Kategorien von den niedern zu den höhern fort. Die Kategorien des Bewußtseins sind, wie die Sittigungen, zunächst von den individuellen Anlagen bedingt, so daß ein Mensch in dieser, der andere in jener Kategorie sich anschaut und dieser Anschauung die andern Kategorien, für die er weniger Anlagen hat, unterordnet. Außer den natürlichen Anlagen machen sich aber auch die Lebensalter geltend, indem das sinnliche Bewußtsein im Kindesalter, das gemüthige im Jünglingsalter, das geistige im Mannesalter vertreten ist.

Die Gebilde, welche die Erregungszustände zurücklassen, können in ihrer Form und Thätigkeit nicht neben einander bestehen, außer daß das eine die andern in sich aufnimmt und in dieser Einheit ihre gegenseitige Bekämpfung beigelegt wird. Nicht in dem Inbegriff seiner Sittigungen besteht die Bildung eines Menschen, eines Volks, der Menschheit, sondern in dem Einheitsbegriff, in dem Ideal, nach welchem dieselben in ihnen geordnet sind. Der Einheitsbegriff der Species ist sein genus. In ihm ordnen sich die speciellen Sittigungen des Individuums, in ihm die gesammte Menschheit, und wie die Bildung des Einzelnen in ihren Lebensepochen fortschreitet, so ist auch die des Menschengeschlechts in beständiger Fortbildung begriffen.

Während bei den andern Formationen das geistige wie das leibliche Leben in den neugebornen Individuen sich für und für wiederholt, setzt beim Menschen der Geist des Neugebornen das geistige Leben da fort, wo die Abgestorbenen es gelassen haben und bethätigt hierin eine Fortbildung des Menschengeschlechts, ein Prärogativ des Menschen, in welchem seine Seelenkraft von der der Thiere wesentlich sich unterscheidet.

Dritter Abschnitt.

Das Leben in seiner Wechselthätigkeit.

Das Leben äußert sich als ein Dualismus von aneignender und ausströmender Kraft. In ersterer verbindet sich der Mensch mit der Außenwelt und in den dadurch in sich erzeugten Gebilden wirkt er mit letzterer wiederum auf dieselbe zurück. In diesem Dualismus entwickeln sich die leiblichen Gebilde, in ihm entwickeln sich nicht minder die geistigen Gebilde der Sittigungen, bei den unbewußten wird derselbe lediglich von den organischen Anlagen und den äußern Erregungen unterhalten, bei den bewußten tritt das Ich bestimmend ein und es werden die Empfänglichkeiten zu einem Willen und die Kraftäußerungen, indem sie zwecklich vollführt werden, zu Arbeiten, die Willenszustände unter einander vereint werden zur Bildung, die Arbeiten in ihrem Zusammenwirken zur Arbeit. In diesem Dualismus ist der Bildung das Feld ihrer Thätigkeit in der Arbeit, dieser aber das ihrige in der Bildung angewiesen. Die Bildung concentrirt die Kräfte und weist ihnen ein Ziel an, in dessen Verfolgung sie sich durchdringen und beleben, in der Arbeit aber wird der Wille zur Thatsache und in seiner Erfüllung zur Freiheit. Der Arbeiter, der in seiner Arbeit nur hinauszieht, ohne in der Aneignung des Erarbeiteten zu sich zurückzukommen, wird zur Arbeitsmaschine, und der Sittigungsempfängliche, der sich in seinem Willen zurückzieht, ohne ihn durch Arbeit zu bethätigen, verfällt der Kraftlosigkeit. Er findet nur Befriedigung im Genuß, seine Tugend ist ohne Inhalt und seine Freiheit ein Leiden. Der Bildungslose kann ein fleißiger und geschickter Arbeiter sein und die Arbeit fördern, der innern Freiheit entbehrend, wird er aber ihr dienstbar; der Arbeitsscheue kann empfänglich sein für das Gute und Schöne, der äußern Freiheit entbehrend, wird er zum ohnmächtigen Dulder.

Die Arbeit hat ihre Ordnung, die Bildung hat die ihrige und jegliche hat ihre Bedeutung in sich, in der Geschichte des

Menschen; in der Geschichte der Menschheit aber offenbaren sie sich in ihrer Gegenseitigkeit und in dem Bewußtsein derselben wird der Wille wahr.

Vierter Abschnitt.

Die Ordnung der Arbeit.

Die Arbeit gliedert sich in ihre Bestandtheile und verfolgt in ihrem Verlauf eine Reihe von Theilthätigkeiten, in deren Localisirung und Befolgung ihre Ordnung sich erfüllt. Sie ist verschieden nach den Kräften, mit denen gearbeitet wird, nach den Stoffen, welche bearbeitet, und nach den Erzeugnissen, welche erzielt werden. Wir arbeiten mit körperlichen und geistigen Kräften und mit deren verschiedenen Eigenschaften, bearbeiten sächliche und geistige Stoffe, sowie uns selbst, und indem wir bestrebt sind, Erzeugnisse zu unserer Sättigung herzustellen, unsere Anlagen und Kräfte zur Entwickelung zu bringen, uns gegen äußere Angriffe zu rüsten, und ein Haus zu bauen, in welchem wir unsere Kräfte sammeln und in welchem wir Einkehr halten, zu uns zurückzukommen, haben wir vier wesentlich verschiedene Arbeitsfelder zu unterscheiden, das der erwerblichen, der ausbildenden, der abwehrenden und der haushaltenden Thätigkeit.

Das Arbeiten selbst äußert sich in unmittelbarer Handanlegung, in Zweck vermittelnder und in Zweck setzender Thätigkeit und ist danach handliche oder mechanische, künstlerische oder technische, schaffende oder unternehmende Arbeit. Die Arbeiten werden zwar durch das Bedürfniß hervorgerufen, um aber die Erzeugnisse den Bedürfnissen entsprechend herzustellen, die dazu erforderlichen Stoffe und Kräfte herbeizuschaffen und zur Verwendung zu bringen, bedarf es jener Selbstthätigkeit, die wir als Unternehmungsgeist bezeichnen; die Theile des gegebenen Werks Zweck entsprechend auszuführen und die Mittel dazu nützlich zu verwenden, wirkt die Kunst-

fertigkeit; die eignen Kräfte aber unmittelbar an das Arbeitsmaterial zu legen und in der angewiesenen Richtung auf dasselbe einzuwirken, ist lediglich Handdienst.

Während die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern sich geltend macht und bei den einzelnen Werken in diesen Kategorien der Bethätigung sich erfüllt, ist demnächst dieselbe Einzelarbeit oder Gesammtarbeit. Bei der erstern ist der Arbeiter unternehmender, vermittelnder und unmittelbarer Vollführer zugleich und vollbringt die Theile seines Werks eins nach dem andern; bei der letztern theilen sich die Verrichtungen unter die mehreren Arbeiter nach den Kategorien sowohl, wie nach den Feldern und Fächern und es bearbeiten diese die Theile des Werks gleichzeitig; und wo sich dieselben Werke wiederholen, nehmen die Arbeiter einen bleibenden Stand und in diesem einen festen Beruf zu einander ein. Sie theilen sich in Arbeitsstände und Arbeitsberufe und nehmen darin eine feste Stellung zur Gesammtarbeit ein.

Die Gesammtarbeit ist ein Wettkampf, in welchem die Einzelnen je die Kräfte einsetzen, in denen sie das Meiste zu leisten vermögen und in deren Concurrenz ihnen nach Maßgabe ihrer Leistungen ihr Platz angewiesen ist. Die Concurrenz der Bedürfnisse treibt sie zu den ihnen zur Befriedigung dienenden Arbeitswerken hin, die Concurrenz der Kräfte aber weist sie auf die Art und Weise ihrer Bethätigung hin und verleiht zugleich denselben ihre besondere Spannkraft. Was der Einzelne verarbeitet, gehört ihm zu, ist sein Lohn, und er sucht das Werk zunächst für sich auszubeuten, da aber dieses von dem Gelingen desselben abhängt, so hat er neben seinem Sonderinteresse zugleich auch das Gesammtinteresse wahrzunehmen und kann jenes nur diesem untergeordnet verfolgen.

Die Arbeit beschäftigt sich nicht mit der Production allein, sondern zugleich auch mit ihrer eigenen Aus- und Fortbildung. Sie schreitet fort in Epochen und baut diese aus in einzelne Stadien. So, wie sie ist, baut sie sich ein Feldlager, um in demselben sie ungestört und sicher zu üben, sie richtet Heerde auf, in welchen die Arbeitskräfte und ihre Werkzeuge zugerüstet und zurecht gerichtet, die Arbeitsstoffe bereit gehalten, die Arbeiten selbst in einer vorgeschriebenen

Folgeordnung der einzelnen Vorrichtungen dabei ins Werk gesetzt werden und den Arbeitern ihre Plätze und Tempos angewiesen sind. Diese Heerde sind die Werkstätten. In ihnen bilden sich aus den gemachten Erfahrungen und Lehren die Arbeitsformen aus, die als Bräuche und Regeln bis zu den kleinsten Verrichtungeu herab sich erstrecken und in ihren wiederholten Einübungen bei den Arbeitern jene Fertigkeiten erzeugen, ohne welche ihre Thätigkeit bei allem Fleiß es zu keinem Kunsterzeugniß würde bringen können. Die Bräuche, Regeln und Fertigkeiten als die Technik der Arbeit und zugleich ein Factor ihrer Ausbildung überhebt den Arbeiter der Prüfung des Materials und der darauf zu verwendenden Kräfte und der Täuschung mißlungener Versuche und setzt ihn in den Stand, eine Reihe von Verrichtungen in ihrer schnellsten Folge herzustellen. Wollte der Klavierspieler beim Anschlagen der Tasten erst ihre Mechanik, die Spannung der Saiten, die Zahl ihrer Schwingungen, das Hebelwerk seiner Arme und Finger in Betracht ziehen und bei dem erneuerten Anschlagen diese Betrachtungen wiederholen, so würde der erste Ton verklungen sein, bevor der zweite und dritte erfolgte, und wir würden wohl Töne, aber keine Musik hören.

In den Werkstätten und deren Technik gewinnt die Arbeit in ihrem jeweiligen Culturstand ihre innere Ausbildung und Vollendung und hat so lange ihre Berechtigung, als nicht der allgemeine Fortschritt eine neue Epoche ihr bereitet hat, und Entdeckungen, Erfindungen nicht nur die bisherigen Behandlungsweisen, sondern auch neue Erzeugnisse die bisherigen verdrängen, und neue Berufe und neue Werkstätten sich angebahnt haben. Ist diese Zeit gekommen, so sind damit die Arbeiter genöthigt, ihre gewohnten Arbeiten einzustellen und sich neuen Berufen zuzubilden; es entsteht in den bisherigen Werkstätten ein Arbeitsstillstand und für die Arbeiter ein Zustand der Erwerblosigkeit. In diesem Zustand widersetzen sie sich dem Fortschritt, suchen ihm die freie Bewegung zu entziehen, ihre Werkstätten gegen ihn abzusperren und, bisher ein förderndes Element, werden sie nunmehr ein Hemmniß der Arbeit in ihrem Fortschritt, bis dessen Rückschläge die im alten Geleis Versessenen um so empfindlicher treffen, je zäher und andauernder ihr Widerstand war.

Das Gesammtinteresse wird durch solche Zustände ebensowohl gefährdet wie das Sonderinteresse und widersetzt sich darum denselben. Das Gesammtinteresse ruht in einer haushälterischen Benutzung der Arbeitskräfte, ihrer Erhaltung, Ausbildung und Verwendung und kommt daher, wenn der Fortschritt Krisen erzeugt, welche einen Theil der Arbeiter außer Thätigkeit setzen, dem zuvor, indem es ihnen einen Sammelplatz offen hält, von wo aus sie der Arbeit wieder zugeführt werden und bis dies geschehen Unterhalt und Beschäftigung finden So wenig der Fortschritt abzuwenden, so wenig lassen sich seine Krisen abwehren und wie der Fortschritt die Arbeit fördert, so wirken auch seine Krisen, wenn sie als transitorischer Zustand in deren Organismus Platz finden, wohlthätig auf die Arbeiter.

Fünfter Abschnitt.

Die Ordnung der Bildung.

Aus der Verbindung der mit unserm Geborensein gegebenen Keime mit der Außenwelt entwickeln sich in uns die leiblichen und geistigen Gebilde, in denen unsere äußere und innere Bildung in die Erscheinung tritt. In der Entfaltung unserer leiblichen und geistigen Kräfte spricht sich die äußere, in den Reizempfängnissen und dadurch erzeugten Sittigungen die innere Bildung aus, und beide Bildungen bedingen sich wie Arbeit und Bildung gegenseitig. Die äußere führt der innern das Material zu und das Bethätigungsvermögen, die innere aber wirkt Anregung neuer Kräfte und concentrirt deren Thätigkeiten. Nach Maßgabe unserer äußern und innern Sinne entfaltet sich die äußere Bildung, nach Maßgabe der bildenden Kräfte, der Empfänglichkeit, Leitbarkeit, Verinnerung, Reactivität und Reproductivität entfaltet sich die innere.

Je nach der Beschaffenheit der Nerven, je nach der Textur und Strictur des Gehirns ist die Erregbarkeit und mit ihr die Empfänglichkeit für äußere Einwirkungen stärker oder geringer und der Ein-

druck, welchen sie im Sensorio communi zurücklassen, tiefer oder flacher. Schwache Erregbarkeit erfordert starke Reize und leichte Erregbarkeit führt zur Ueberreizung, ein lockeres Sensorium läßt die Eindrücke nur flüchtig bei sich ausprägen, ein festes prägt sie tief ein und bewahrt sie dauernd. In jenem pflanzen sich die Erregungen leicht, in diesem schwer weiter. Nach Verhältniß der Temperamente, d. h. den Verhältnissen des Bluts zu den Nerven, und nach deren Ton und Rhythmus erfolgt die Association und Verinnerung unzureichend und in Sprüngen oder befriedigend und stetig und es erzeugen sich so mehr oder weniger in sich geschlossene Gebilde mit trägerer oder lebendigerer Reaction und größerer oder geringerer Reproduction. Je nachdem die Gebilde in einer Ueberreizung der Sinne, der Phantasie, des Verstandes erzeugt wurden, machen sie sich als Illusionen, Phantasmen oder Hirngespinnste geltend. Je nach der Kategorie der Erregbarkeit ist auch die Art der Reaction eine sinnliche, eine gemüthige oder eine geistige, und eine und dieselbe Sittigung sucht bald in der Sinnlichkeit, bald in dem Gemüth, bald im Verstand ihre Sättigung, übt ihre Freiheit in einem Willen bald dieser, bald jener Kategorie, und baut sich aus je nach der Nahrung, die ihr in diesem oder jenem Gebiet zugeführt wird.

Wenn die Phrenologie den innern Sinnen besondere Organe vindicirt, die sich in den Gebilden des Gehirns verbreiten und in diesem wieder das kleine Gehirn als Sitz der Sinnlichkeit, den vordern Theil des großen als Sitz der Intelligenz, den hintern als Sitz des Gemüths unterscheidet, so wird man, wenn wir auch ihren weitern Ausführungen nicht folgen wollen, ihrem Princip die Anerkennung nicht versagen können und ohne den Vorwurf des Materialismus auf uns zu laden, den wir in dem Satz von Stoff und Geist schon vollständig entgegengetreten sind, würden wir, wenn sie mehr Studien gemacht hätte, gern Gelegenheit genommen haben, ihre Lehren uns hier nutzbar zu machen. Bis dahin muß es genügen, in ihr nachgewiesen zu finden, daß den verschiedenen geistigen Kräften eben so wie den leiblichen besondere Organe entsprechen und je nach ihrer Structur ihre Thätigkeit verschieden äußern.

Haben Erregtheiten sich zu einem Gebilde gestaltet, so äußert es auch alsbald Lebenskraft, ein Streben nach Sättigung, ein Streben nach Bethätigung und je nachdem sich dasselbe erfüllt, läßt es einen Zustand von Befriedigung und Behaglichkeit oder von Sehnsucht und Unbehaglichkeit und je nachdem der Wille bei seiner Bethätigung mehr oder weniger Hindernisse zu überwinden hatte, Erfolg hatte oder mißlang oder in entgegengesetzte Erfolge auslief, jene besondern Zustände zurück, die wir als Freude und Fröhlichkeit, Erhebung, Muth und Kühnheit, Verdruß, Scham, Niedergeschlagenheit, Furcht, Angst, Schmerz, Trauer und Kummer empfinden und mit dem Namen Stimmung bezeichnen. Sie verleiht uns in ihrer Dauer eine besondere Empfänglichkeit oder Unempfänglichkeit und eine specifische Willenskraft. Wiederholt angeregte und genährte Stimmungen wirken bleibend und verleihen den Sittigungen, sowie der Bildung überhaupt ein eigenthümliches Gepräge, in welchem sich in Verbindung mit den fest in sich abgeschlossenen Sittigungsgebilden der Charakter des Menschen darstellt.

In der wiederholten Anregung einer Sittigung strebt dieselbe zugleich, sich auszubauen und fortzubilden. Es geschieht dies bis es seine Grenze gefunden hat, über welche hinaus das Fortbilden aufhört, sie nun in sich selbst sich abschließt und in diesem Zustand Neues nicht mehr aufnimmt. Diese Grenze ist dem einen Individuum je nach seinen Anlagen und den sich darbietenden Stoffen enger, dem andern weiter gesteckt. In ihrer Abgeschlossenheit trägt sie ihre Wirklichkeit in sich, und je nachdem diese mit der Außenwelt oder andern Sittigungen in Widerspruch kommt, äußert sie sich als Starrsinn und Wunderlichkeit, Wahn und Verschrobenheit, fixe Idee und Grille. In ihnen spricht sich eben so innige Empfänglichkeit, wie starker Wille aus. Ihren Bann zu brechen, sind starke Reize und mächtige Erschütterungen nöthig.

Eine Sittigung erweckt die andere und in ihrem Zusammenwirken schwächen oder verstärken sie sich, und je nachdem dies plötzlich geschieht, gehen sie in Affect über, in welchem der Mensch seine Kräfte auf einen Punkt concentrirt, damit zugleich aus sich selbst heraustritt und erst wenn der Affect verlaufen ist, sich zu sammeln

und wieder zu sich zurückzukehren bestrebt ist, oder sie gehen, je nachdem dieselben Sittigungen sich wiederholten und entweder nur im Genuß erfüllten, in Suchten, Hang und Pedanterien, oder nur in Bethätigung sich erfüllten, in Poltereien, Leidenschaften und Besessenheiten über. Jene halten ihn ab, aus sich herauszutreten, diese zu sich zurückzukommen. Es sind unbewußte Zustände, in denen das Bewußtsein, wenn es zurückkehrt, zum Schuldbewußtsein wird und in Schaam und Reue den Menschen antreibt, den Widerspruch durch Abbüßung wieder auszugleichen und zu versöhnen, oder wenn er dies nicht vermag, in den Widerspruch hineinzuflüchten, in der Lüge oder Bosheit seine Versöhnung zu suchen und zum Verbrecher zu werden oder in Verleugnung des Widerspruchs vor sich selbst ihn in Verrücktheit, Wahnsinn oder Manie verfallen läßt.

Es giebt keinen Menschen, der frei von Wahnsinn wäre, und keinen, der nicht eines Verbrechens fähig wäre; wenn wir aber die Frage aufwerfen, ob mens sana nisi in corpore sano oder nisi in conscientia sana möglich sei und wahrnehmen, daß körperliche Störungen ebensowohl Irrzustände herbeiführen, als diese mit körperlichen Störungen verbunden sind, so werden wir nur zwischen Insanität und Insanität zu unterscheiden haben, um die Frage in beiden Beziehungen zu bejahen. Die Irrzustände sind isolirte Verstocktheiten. Wenn eine Sittigung zum Abschluß in sich gelangt ist, so daß sie nichts Neues aufnimmt und dem Fortschritt sich verschließt, so verliert sie bei aller innern Wahrheit die äußere, und es hat eben so wie der einzelne Mensch auch ein ganzes Volk und die Menschheit überhaupt in ihren Entwicklungsstadien ihre Abgeschlossenheiten, die bei weiterer Fortbildung zur Thorheit wird. Es gibt kein Volk und keine Zeit, die nicht ihre verblendeten Anschauungen, ihren Aberglauben, ihre Irrlehren aufzuweisen hätten, zu denen sich die Menge bekennt und nach ihnen die Andern richtet. Die Menge hat ihre Thorheit und ihr Urtheil ist keine Bürgschaft der Wahrheit und was sie schmäht keine Bürgschaft der Unwahrheit. Das Urtheil der Menge ist überdies keineswegs das Urtheil der Mehrheit, sondern nur das Bekenntniß derselben zu dem Urtheil Einzelner, welche das Vertrauen der Andern genießen, dadurch aber, daß die Menge zu diesem Vertrauen

sich herbeiläßt, ist es gleichwohl der Ausdruck der Gesammtbildung und hat in Beziehung zu ihr so lange Gültigkeit, bis neue Propheten das Bewußtsein der Menge läutern und dieselbe für ein neues Evangelium empfänglich machen, und der Gesammtbildung müssen ebensowohl diejenigen Rechnung tragen, deren eigene Bildung über dem Niveau ihrer Zeit steht, als diejenigen, deren Bildung unter ihm hingeht. Die Gesammtbildung wird dadurch Gemeingut, daß sie ihre Rückwirkung auf Alle erstreckt.

Die Bildung des Menschen besteht nicht in dem Inbegriff seiner Sittigungen, sondern in der Ordnung, in welcher sie einheitlich zusammen bestehen, in dem Ideal, was sie umfaßt; die Bildung eines Volkes geht von dem Ideal aus, in dessen Bethätigung die einzelnen Sittigungen desselben ihre Würdigung finden und danach sich zu einander ordnen. Diese Ordnung aber ist, wie wir wissen, eine doppelte, einmal in Beziehung zu dem Ideal an sich und einmal nach der Kategorie seiner Anschauung. Die Genossen finden in ihr ihre Stellung zu einander angewiesen nach ihrem sittlichen Werth und nach ihrem Bildungsstand und so weit dies der Fall ist, so weit auch ist ihre Bildung organisirt.

Indem sich die Bildung der äußern Stoffe bemächtigt, sich an ihnen zu sättigen, und ihren Willen an ihnen zu bethätigen, richtet sie dieselbe und ihre Kräfte zu diesem Dienste vor und richtet für diesen Dienst ein Feld- und Uebungslager her, in welchem sie zugleich ihren Ausdruck findet. Das Laubdach des häuslichen Heerdes, was sich der Mensch bereitet, das Ehebündniß, womit er sich seinem Gatten auf Lebenszeit verbindet, und die Wechselfälle des Lebens zu theilen, sind ebenso Ausdrücke seiner Sittigungen und seiner Bildung, wie das Nest, was der Vogel baut, um seine Kleinen zu wahren und zu pflegen, wie das Netz, was die Spinne ausspannt, und mit einer Lauerhöhle versieht, der Ausdruck der Jungenliebe und der Mordlust dieser Thiere sind. Die Kirche, welche die Gläubigen bauen, mit Opferaltären und den Symbolen ihres Glaubens ausstatten, mit Vorschriften von Fasten und Leiblichsichbereiten versehen und mit einem auf die Stimmung hinwirkenden Ceremoniel begleiten, die Kunsthallen der Kunstgenossen, die Schauspielhäuser, die Tanzsäle und öffentlichen

Anlagen mit ihren Ausschmückungen, die Zierden in der Kleidung, sind ebenso Feldlager ihrer Frömmigkeit und ihres Schönheitssinnes, sowie der Staat das Feldlager ihres Rechtes und dessen Ausdruck ist.

Aus den Feldlagern der Sittigungen bildet sich in der in Gewohnheit übergehenden Art und Weise ihrer Uebungen die Sitte heraus, welche theils allgemein, theils nach den Kategorien der Bildung eine besondere, zur Maxime der Anschauung und des Handeln wird, und des Menschen Willen und Thun bestimmt, ohne daß er sich der Auffassungs- und Bethätigungsmomente selbst dabei bewußt wird. Sie spricht sich aus in Mienen und Geberden, in Handlungen und Symbolen, in Denksprüchen, Sprichwörtern und Beispielen, in Gesetzen und Geboten. Sie dient uns zum Führer nicht allein, sondern vermittelt auch unsern Willen und dessen Entschließung; — ohne sie würden wir oft den Weg verfehlen, ohne sie oft zu gar keinem Willen gelangen, — und in ihrer Mitwirkung gewinnt die Bildung eine potentiirte Thätigkeit. — Wenn wir allabendlich beim Schlafengehen erst das Haus verwahren, der Kleider uns entledigen, Schlüssel und Kleider an einen bestimmten Platz niederlegen, den Unserigen gute Nacht sagen, unsere Lampe auslöschen und in dem Abendseegen Seele und Leib dem Allmächtigen empfehlend uns auf das gewohnte Lager werfen, so üben wir damit eine Reihe von Handlungen aus, die den Bedürfnissen unseres Leibes, Herzens und Geistes genug thun, ohne daß wir uns ihrer bewußt werden. Sie sind so an einander gekettet, daß wir nur die erste zu wollen brauchen, um die übrigen von selbst in uns von statten gehen zu lassen. Wenn uns Ereignisse treffen, die erst nach mühsamer und zeitraubender Sichtung und Prüfung von uns verstanden und gewürdigt werden können, tritt die Sitte als ausgemachte Wahrheit, als Autorität, vermittelnd ein, um in ihrem Lichte der Erscheinungen bewußt zu werden und ihr gegenüber unsern Willen zu finden.

Wir wandeln in Frömmigkeit, wenn wir den zehn Geboten und Jesu Beispiel, worin unser Verhalten für vorkommende Fälle vorgezeichnet ist, folgen, wir wandeln in Sittlichkeit, wenn wir den Denkspruch: „Was du nicht willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch nicht!“ oder: „Müßiggang ist aller Laster An-

fang" ꝛc. ꝛc. vor Augen haben, und wir sind im Recht, wenn wir im Gesetz sind! — Die Staatsgesetze sind aus der Rechtsidee abgeleitete, auf die besondern Zustände und Verhältnisse angewandte Aussprüche, die als Autoritäten den Bürgern in ihren gegenseitigen Begegnungen zum Richtsteig dienen und den Richter zur Findung seines Urtheils führen. Wir würden in einzelnen Fällen oft lange zu thun haben, um mit uns darüber, wie wir eine Begegnung aufzufassen und wie wir sie zu erwietern haben, ins Reine zu kommen, wir würden darüber, unsern Pflichten nachzukommen, vielfach abgehalten und vielfach auf Irrwege verleitet werden, wenn keine praktischen Gesetze uns vorleuchteten, und der Richter, wollte er, um ein Urtheil zu fällen, dieses Satz für Satz erst aus dem obersten Rechtsbegriff ableiten, würde eine lange Reihe von Syllogismen zu entwickeln haben, und um das für seinen Fall Resultirende zu erhalten, viel Zeit bedürfen und der Gefahr der Uebereilung und des Irrthums häufig verfallen, während er das Gesetzbuch in der Hand, in welchem er in dessen Ober- und Unterabtheilungen, Fächern und Rubriken den Rechtsbegriff zerlegt findet, und mit den Auslegungs- und Anwendungs-Regeln vertraut, in der einfachen Unterstellung des Falls unter den Paragraphen des Gesetzes nach den in demselben sich vorfindenden Merkmalen das, was Rechtens ist, sofort und sicher findet und mit seinen Gründen zugleich auch die bei ihm Rechtsuchenden von der Wahrheit seines Ausspruches überzeugt.

Wie die Sitte zum Führer dient auf der eigenen Bahn, so dient auch die Sitte, welche sich in dem Leben Anderer kund gibt, uns zum Richtsteig bei ihrer Beurtheilung, wie weit sie auf rechtem Pfade sind. Wer gegen die allgemeine Sitte verstößt, verräth eine fehlerhafte Bildung und wer gegen die Sitte seines Bildungsstandes verstößt, dessen Bildung also gar nicht zu ihrem Ausdruck gelangen kann, verräth eine geborgte Bildung. Diese läßt kein Vertrauen zu, die fehlerhafte aber erzeugt das Mißtrauen. Das gegenseitige Vertrauen, welches die Glieder einer Genossenschaft zu einander hegen, ist aber der unsichtbare Ordner, der ihnen ihre Stellung zu einander bestimmt und in der Ordnung der Bildung ihnen ihren Platz anweist.

Die Sitte cerrespondirt der Bildung ihrer Zeit und ist wie

der Brauch in der Arbeit, ein Factor derselben, durch welchen sie ihre höhere Potenz gewinnt, sobald aber ihre Zeit vorüber ist, ihre Geltung verliert und ihre Beharrlichkeit ein Widerspruch wird. Indem die fortschreitende Entwickelung neue Formen fordert, treibt sie ihre Genossen aus den alten heraus und sie müssen erst wieder zu sich selbst zurückkommen, um in Aneignung des Fortschritts sich den neuen Formen zuzubilden. Versäumen sie dieß, so bleiben diese außer ihnen, werden zu ihrem Gegensatz und je mehr die vis inertiae sie in den alten Formen zurückhielt, je fester sie an diese sich anklammerten, um so mehr verlieren sie bei deren Zertrümmerung den Boden, eine um so gewaltigere Uebergangskrisis haben sie zu bestehen, um in der Rückkehr zu ihrer Ursprünglichkeit die Anknüpfungspunkte an das Neue zu finden und darin ihre Selbstständigkeit wieder zu gewinnen.

Der Fortschritt ist kein isolirter Standpunkt, er ist die Fortbildung des Ursprünglichen, knüpft an dieses an, schließt dasselbe in sich und bewahrt in seiner causalen Continuität die Heimath, in welcher die zu ihr Zurückkehrenden, wenn die bisherige Sitte ihre Geltung verloren hat, Aufnahme finden, sich zu sammeln und der neuen Ordnung sich zu zubilden. Die Sitte kann den Fortschritt nicht ausschließen und hat nur Geltung bis zu ihm. Der Sitte muß die Sitte innewohnen, von Zeit zu Zeit aus sich herauszutreten, das Neue zu erfassen, damit zu sich zurückzukehren und es als Fortbildung des Heimathlichen in sich aufzunehmen. Der Fortschritt andererseits kann seine Geschichte nicht verleugnen und nur in ihrer Bewahrung seine Geltung suchen und seine Wahrheit finden.

Zweiter Theil.

Die Arbeit im Staat.

Erster Abschnitt.

Die Arbeit.

Die Arbeit hat ihre Wahrheit in der Bildung, wie diese die ihrige in jener, der Rechtsstaat ist die Form, in welcher diese Wechselbeziehung sich erfüllt. In ihm hat die Arbeit ihre Ordnung und die Bildung gleichermaßen, beide aber haben ihre Nothwendigkeit in ihrer Wechselwirkung.

Arbeit ist die Einsetzung von Kräften zur Erzielung eines vorgesetzten Zwecks, insonderheit einer Aneignung. Wir haben gefunden, daß je nachdem der Zweck den Erwerb oder Abwehr, die Ausbildung oder die Pflege der Kräfte zum Gegenstand hat, sich vier Arbeitsfelder, das der *erwerblichen* Arbeit, der Arbeit zu *Schutz* und *Wehr*, der eigenen *Ausbildung* und der *Haushaltung* wesentlich unterscheiden lassen und je nachdem wir ein bestimmtes Arbeitswerk setzen und in mittelbarer und unmittelbarer Thätigkeit zur Ausführung bringen, die Arbeit in eine *unternehmende*, eine *technische* und eine *mechanische* zerfalle. Wir haben ferner Einzelarbeit und Gesammtarbeit unterschieden und gefunden, daß bei letzterer die Arbeiter nach Feldern und Fächern sowohl, wie nach den Kategorien ihrer Art zu arbeiten sich vertheilen und in dieser Vertheilung

einen bleibenden Stand und einen festen Beruf zugewiesen finden, in denen sie als Organe derjenigen Kräfte in die Gesammtarbeit eingreifen, für welche sie in der Concurrenz mit den Andern die besten Anlagen haben und das Meiste leisten und in Beziehung auf Setzung von Arbeitswerken und deren mittelbaren und unmittelbaren Ausführung sie solche am geeignetsten zu verwenden wissen. Die Aneignung oder das Eigenthum treibt zur Arbeit an, die Concurrenz aber vertheilt die Kräfte nach ihrer Wirksamkeit.

Die Gesammtarbeit im Staat wird nicht von einem vorgesetzten Zweck bestimmt, sondern der Zweck ist in den Bedürfnissen gegeben und sie unterscheidet sich dadurch von der einer Arbeitsgesellschaft. Die Gesammtarbeit im Rechtsstaat schließt nicht mit ihren Zwecken ab, sondern verwendet sie im Dienst der Bildung. Umgibt sich die Gesammtarbeit mit staatlichen Formen, so geht daraus der Arbeitsstaat hervor, in welchem die Glieder nur zufällig in sittliche Gemeinschaft treten. Sie bleiben, wie in der Arbeitsgesellschaft, Einzelne, die ihres Erwerbs und Vortheils Willen der Arbeit folgen und von deren gemeinsamem Interesse allein zusammen gehalten werden und soweit sie arbeitstüchtig sind, die Gesammtarbeit für sich ausbeuten, soweit sie aber untüchtig sind, von ihr abgestoßen werden. Der Arbeitsstaat stößt die untüchtigen Arbeiter aus und wenn er auch sittliche Momente nicht verleugnet, Religion und Moral gelten läßt und aus christlicher Barmherzigkeit und Menschenfreundlichkeit die Schwachen und Unfähigen bei sich duldet, ihnen Obdach und Nahrung spendet, so spricht er ihnen doch ihre Bedeutung im Staat ab, und da er eben so mit denen verfährt, die zwar arbeitstüchtig sind, aber in ihren Unsitten der Arbeitslosigkeit verfallen, so sieht er sich mit einem Heer von Arbeitslosen belastet, deren Duldung ihm zum Vorwurf wird.

Unsere Staaten sind keine reine Arbeitsstaaten, allein unsere Zeit, indem sie vorzugsweise dem materiellen Interesse huldigt und was die Bildung aufbaut, gering achtet und nivellirt, macht sie mehr oder weniger dazu, bahnt, so weit dies der Fall ist, das Proletariat in ihnen an und befestigt es zu einem bleibenden Zustand, zu einem nothwendigen Uebel.

Wir werden im dritten Theil, wo wir den Rechtsstaat in seinem Wesen verfolgen, nachweisen, wie in ihm und namentlich in der Ordnung der Bildung sich diese Zustände auflösen, wogegen es hier zunächst die Ordnung der Arbeit sein soll, in welcher wir sie zu würdigen haben.

Zweiter Abschnitt.

Die Theilung der Arbeit und ihr Organismus.

Wenn wir in der Arbeit wesentlich vier Felder unterscheiden, so haben wir in diesen wieder verschiedene Zweige und Fächer, in welche die Arbeit zerfällt. Je nachdem die erwerbliche Arbeit den Rohstoffen zugewendet ist, sich mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Bergbau, Thierfang beschäftigt oder den Kunsterzeugnissen und sich mit Gewerben, Künsten und Wissenschaften beschäftigt und mit dem Handel, gliedert sich die Kriegsarbeit in Ortsbefestigung, Bewaffnung und Uebung in Wehr und Vertheidigung, die Schule hat in der Ausbildung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Geschicklichkeiten ihre verschiedenen Zweige und der Haushalt oder die Nationalwirthschaft verbreitet sich eben sowohl über die Verwaltung und Vertheilung der Arbeitskräfte und Besitzthümer und ihre Bereitschaft zur arbeitlichen Verwendung als auch über ihre Verbindung unter sich, um Frucht tragend zu werden. In ihrer Rückwirkung auf die übrigen Felder bringt sie dieselben in einende Verbindung und knüpft zugleich an die Bildung an, sie vollzieht nicht blos durch Polizei, Rechtssprechung und Rechtsvollstreckung deren Forderungen, sondern ordnet sich selbst auch ihren Idealen unter. (Wenn wir hier Polizei und Rechtssprechung als Acte der Nationalwirthschaft anführen, so hoffen wir nicht mißverstanden zu werden, indem wir hier in ihnen nur die Handhabung der Ordnung und des Friedens verstanden wissen wollen.) Ihrem Beruf nach sind demnach die Arbeiter Bauern, Handwerker, Künstler, Gelehrte, Kriegsleute, Schüler und

Zöglinge, Staats- und Gemeindebeamtete oder Hausdiener. Nach den drei Kategorien der Arbeitsweise sind sie ferner Unternehmer und Großarbeiter, Gewerbsleute und Kleinarbeiter oder Handdienstler und Handlanger, und je nachdem sie in diesem oder jenem Beruf arbeiten, erwerben sie sich Erzeugnisse dieser oder jener Art und je nach der Art und Weise ihres Arbeitens in größern oder geringern Umfang. Der Erwerb entspricht der aufgewandten Arbeitskraft und das Bedürfniß dem mit letzterer gewonnenen Erwerb und beide bedingen sich in dem Ständeunterschied. Der niederere Stand, dessen Kraftentfaltung von untergeordneter Bedeutung ist, hat bei seinem geringern Erwerb auch nur geringere Bedürfnisse. Das Bedürfniß, als die Nothwendigkeit der Aneignung äußerer Stoffe, der zu Eigenmachung derselben, oder mit kürzern Worten, das Eigenthum, verleiht, wie schon gedacht, der Arbeit ihre Spannkraft, die Concurrenz vertheilt diese unter die Arbeiter, weist ihnen in den Beschäftigungen, für welche sie die meiste Fähigkeit haben, ihren Beruf an und macht sie darin zu Organen derselben, um damit ausschließlich ihr zu dienen.

In den Arbeitsständen, im Eigenthum und in der Concurrenz organisirt sich die Arbeit zu einer in sich geschlossenen Ordnung und weist den Arbeitern als Organen der einzelnen Arbeitskräfte ihren Wirkungskreis zu, innerhalb dessen sie ihre individuelle Selbstständigkeit und ihr eigenes Haus haben, bezüglich dessen sie wiederum auf die Arbeit in allen Feldern und Kategorien hingewiesen sind und soweit sie dieselbe üben, ihre Selbstständigkeit wahren. Der Arbeiter kann nicht der Berufsarbeit des Erwerbs obliegen, ohne zugleich für den Schutz seiner Person und seines Hauses Sorge zu tragen, ohne seine Kenntnisse und Fertigkeiten auszubilden, ohne in seinen Kräften und Besitzthum Wirthlichkeit zu handhaben; er kann in seinem Arbeitsstand die Arbeit nicht vollbringen, ohne zugleich die andern Kategorien des Arbeitens zu bethätigen, er kann seinen Handarbeiterdienst nicht verrichten ohne einen vorgesetzten Plan, ohne künstliche Mittel und kann kein Werk unternehmen ohne zugleich mittelbar und unmittelbar Hand anzulegen. Bleibt er in einem der Arbeitsfelder zurück, vernachlässigt er die Erwerblichkeit, die Wehrhaftigkeit, die Entwickelung seiner Anlagen, oder vergeudet er seine Kräfte, so ge-

fährdet er seine Selbstständigkeit; verabsäumt er bei seinen Verrichtungen das Unternehmende, das Zweckliche oder das unmittelbare Thun, so gefährdet er sein Hauswesen, und ist das eigene Haus nicht recht bestellt, so fehlt seiner Selbstständigkeit der Boden, er wird mehr oder weniger ein Flüchtling.

Wir werden auf das eigene Haus weiter unten zurückkommen, wenn wir die Ordnung der Bildung und in dieser die Familie betrachten. Bei der Arbeit haben wir uns nur über die Arbeitsstände, über das Eigenthum und über die Concurrenz zu verständigen, in ihrem Verhältniß zu einander sie zu betrachten und in ihrer organischen Verbindung zur Bethätigung der Arbeit aufzusuchen.

Dritter Abschnitt.

Die Arbeitsstände.

Die dreifache Thätigkeit des Unternehmens, der mittelbaren und unmittelbaren Ausführung ist zwar nur ein relativer Begriff, relativ eines bestimmten Arbeitswerks, im Staat aber nehmen diese Kategorien eine feste Bedeutung an. Bei dem Bau eines Hauses ist der Bauherr der Unternehmer, die Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Tischler, Schlosser und Glaser sind die Gewerbsleute, die Kärner und Lastträger die Handdienstler, allein so wenig letztere ihre Dienste verrichten können, ohne einen Ueberschlag ihrer Verrichtungen zu machen und ohne deren zweckmäßiges Ausführen bei sich zu berathen, so wenig vermag der Bauherr ohne Sachkenntniß und ohne die Arbeiter auszusuchen und anzustellen, den Bau zu leiten. Bei der Anlegung eines Parks, wo die Herrichtung dessen einzelner Bestandtheile, der Gebäude, der Teiche, der Anpflanzungen und Wege, den Gewerbsleuten zufällt, ist der Erbauer des Hauses, der Anleger des Teiches u. s. w. nicht der Unternehmer. Er ist es nur bezüglich des Hauses, nicht bezüglich des Parks und es ist also jene Trilogie nur eine relative. Indem aber dieselben im Staat, insofern er ein

Begrenztes ist, ebenfalls begrenzt sind, gelten Unternehmungen, sobald sie eine gewisse Ausdehnung annehmen, unbedingt als solche, und begründen einen festen Stand, nach welchem dann die andern Stände sich gleichfalls bestimmen.

Im Staat haben die größern Gutsbesitzer, die größern Fabrikbesitzer, die größern Handlungshäuser, die höhern Lehrer in Kunst und Wissenschaft, die höhern Heerführer, die höhern Staatsdiener unbedingt die Bedeutung der unternehmenden Arbeiter, und die in diese Bereiche fallenden einzelnen Beschäftigungen kommen demnächst den gewerblichen und den Handdienstarbeitern zu. Es begründen sich also damit bestimmte und bleibende Stände, ein höherer, ein mittlerer und ein niederer Arbeitsstand.

Der Kategorie der Arbeit und des Arbeiterstandes correspondirt die Quantität des Erwerbs. Insoweit der Arbeiter ein Erzeugniß bezweckte, insoweit eignet er sich solches zu und nimmt in der erwerblichen Arbeit den Gegenstand seiner Arbeit so weit in Besitz, als er von seinem Standpunkt aus ihn erfaßte. Als Unternehmer bemächtigt er sich des ganzen Werks, als Gewerbsmann nur der zur Bearbeitung ihm zugewiesenen Theile desselben und als Handdienstler ergreift er nur die ungefügten Baustücke und macht sie sich verfügbar. Die daraus hervorgehende ungleiche Vertheilung des Erwerbs und Besitzthums kann weder durch künstliche Einschiebung anderer Vertheilungen, ohne die Arbeit zu lähmen, abgeändert werden, noch kann aus ihr eine Gefährdung der geringern Arbeiter hervorgehen. Wollte man den Arbeitern des niedern Standes Antheile an den Maschinen und an der Fabrik selbst, in der sie angestellt sind, zusprechen, sie würden nicht darüber zu verfügen wissen und wenigstens nicht den Nutzen daraus ziehen können, den Andere durch Einsetzung ihrer Kenntnisse, ihres Geistes zu erzielen vermögen und diesen würde dagegen ein Theil der Stoffe und Arbeitsfactoren entzogen sein, mit denen sie der Arbeit förderlich werden könnten, es würden hier die Stoffe ihren Betriebskräften, dort diese ihren Stoffen entführt werden. Intellectuell gehört allerdings ein Werk, welches Mehrere gemeinsam hervorgebracht haben, nach Maßgabe ihrer darauf verwendeten Arbeit, Allen an und ist als Gemeingut im Mit-

besitz Aller; aus dem Mitbesitz entwickelt sich aber, wie wir sogleich sehen werden, der Eigenthumsbegriff, in welchem die Theilhaber wegen ihrer intellectuellen Ansprüche abgefunden werden und soweit dies geschieht, die Gemeinschaft aufgehoben wird und es hat die dabei in die Erscheinung tretende ungleiche Vertheilung der Besitzthümer darin also ihre volle Berechtigung.

Die Gebilde des Leibes, des Gemüths und des Geistes sind die Stätten, von denen das Bedürfniß der Nahrung ausgeht, in Folge deren sich drei Bildungsbereiche ergeben und je nachdem Einer seine Ichheit in diesem, der Andere in jenem setzt, drei Bildungsstände hervortreten, die mit den obengedachten Arbeitsständen zusammenfallen, so daß der Stand der Unternehmer dem höhern Bildungsstand, der der Gewerbsleute dem mittlern, der der Handdienstler dem niedern entspricht und mit ihm zusammenfällt, darin aber zugleich der größere oder geringere Erwerb der Arbeitsstände mit dem größern oder geringern Nahrungsbedürfniß der Bildungsstände sich ausgleicht, und wenn der niedere Bildungsstand der Handdienstler in der leiblichen Nahrung und sinnlichen Genüssen seine Sättigung findet, der mittlere des Gewerbmannes eine mannigfachere Kost und was zur Erquickung des Gemüths gereicht, der höhere der Unternehmer neben diesen zugleich Nahrung zur Kräftigung des Geistes bedarf, so finden sich in jenem ungleichen Erwerb und in jener ungleichen Vertheilung der Besitzthümer nur die Bedingungen der Gleichheit gewährleistet, deren Verletzung nicht auf die Arbeit allein, sondern auch auf die Bildung nachtheilig zurückschlagen würde. Der Handdienstler, wollte man ihm gleichen Erwerb und Besitz zutheilen, wie den höhern Ständen, würde die bei ihm nicht zu verwerthenden und ungenutzt sich aufhäufenden Güter zum Uebergenuß, zur Ueppigkeit und Schwelgerei zu verwenden, verleitet werden, während die Genossen der höhern Stände Mangel und Entbehrung erleiden, in ihrer Bildung zurückkommen und verkommen würden und also Mißzustände sich herausstellen müßten, die sich ebenso in der Bildung wie in der Arbeit rächen würden.

Die Ungleichheit des Erwerbs und Besitzes bringt, wo der Arbeiter in der Sphäre seines Standes verbleibt, keine Noth und keinen

Ueberfluß, sie erniedrigt nicht den niedern Stand und erhebt nicht den höhern; sie bringt aber Noth und Erniedrigung auf der einen und Ueberfluß und Erhebung auf der andern Seite, sobald wir die Gleichheit der Bürger in die Verleugnung des Standesunterschieds setzen, und mit dieser Nivellirung der Freiheit selbst, die nach dem Bildungsstand eine verschiedene und nur in dieser Unterscheidung zu verstehen ist, den Boden entziehen. Wir werden im dritten Theil, wo wir auf die Bildungsstände sowohl, wie auf das eigene Haus näher einzugehen haben, anf diese Erscheinungen zurückkommen. Es genügte hier, sie anzudeuten, um auf die Wechselbeziehung zwischen Arbeit und Bildung hinzuweisen.

Vierter Abschnitt.

Das Eigenthum.

Wenn ebenso wie die Theile eines Ganzen zu diesem gehören, auch die Kräfte und Eigenschaften eines Wesens sammt dem, was durch sie dem Wesen zugeführt wird, demselben angehören, und Gegenstände, deren sich der Mensch bemächtigt, in seinen ausschließlichen Besitz und in seine Verfügbarkeit gelangen, und so lange bis stärkere Kräfte sie ihm entreißen, verbleiben, so sind dieselbe sein natürliches Eigenthum, bei welchem in Betreff des Erwerbs, wie in Betreff der Erhaltung die stärkern Kräfte den Ausschlag geben, wogegen es sich mit dem bürgerlichen Eigenthum, was aus dem gemeinsamen Besitz Mehrerer sich entwickelt, ganz anders verhält.

Auf eine in gemeinschaftlichen Besitz Mehrerer gelangten Sache können nicht Alle zugleich wirken, und ebenso wenig besitzen Alle die specifischen Kräfte, um auf die einzelnen Bestandtheile des Gemeinguts geeignet einzuwirken; der Besitz der Bestandtheile und die Verfügbarkeit darüber theilt sich daher unter die mehreren Einzelnen, ohne daß jedoch die Andern den Mitbesitz aufgeben. Wie im Ge-

meinwillen der Sonderwille enthalten ist, ebenso nimmt der Gesammtbesitz den Sonderbesitz in sich auf und dieser geht, sobald der Gesammtwille dessen Unantastbarkeit gewährleistet, in Sondereigenthum über, im Verhältniß, auf welches alsdann der Gesammtbesitz als Gesammteigenthum verstanden wird, kraft dessen der Gesammtheit nicht nur die oberste Verfügung über die Gegenstände des Sondereigenthums verbleibt, sondern dieses selbst auch, sobald der Besitzer stirbt oder seine Verfügungsfähigkeit verliert, an die Gesammtheit zurückfällt. Dieses Sondereigenthum ist im Staat das bürgerliche Eigenthum.

Je nachdem die Gesammtheit aus einer Gesellung oder Corporation, oder aus einer Familie, oder aus dem Staat besteht, hat auch das Gesammteigenthum als gleichzeitiges und successives Miteigenthum oder Erbgut, oder als Obereigenthum eine verschiedene Bedeutung. Nimmt der Staat Gemeinden und Familien in sich auf, so beschränkt er in deren Miteigenthum und Erbrecht sein Obereigenthum. Das Eigenthum der Gesellschaften, Gemeinden und Familien im Staat ist nur natürliches Eigenthum, es wird erst zu einem bürgerlichen, soweit der Staat es gewährleistet, und er kann dies nur insoweit gewährleisten, als dadurch das Land und die andern Gegenstände des Eigenthums nicht seiner eigenen Verfügbarkeit und den specifischen Kräften entzogen werden.

Da corporative Personen für und für durch neue Glieder sich ergänzen, also möglicher Weise nie absterben, da sie ferner fort und fort in den Stand kommen, Güter zu erwerben und bei sich aufzuhäufen und so der Fall eintreten könnte, daß der größere Theil der Besitzthümer von einzelnen Genossenschaften festgehalten würde oder an die todte Hand fiele und der Arbeit Anderer für immer entzogen bliebe; da ferner durch Einführung des Erbrechts, wodurch das Eigenthum von der Person auf die Familie übergeht und hier fixirt und concentrirt wird, so daß es nicht allein nie an den Staat zurückfällt, sondern in diesem Verbleiben auch die Familienglieder Gelegenheit haben, durch dessen arbeitliche Verwendung und durch seine Rentabilität dasselbe in steigender Progression wuchern zu lassen, der Fall eintreten könnte, daß Boden, Kapital und Werkzeuge sich zuletzt

in den Händen nur einiger Körperschaften oder Familien befänden und den Andern nur so viel Raum für Arbeit und Verdienst bliebe, als jene ihnen verstatteten, ja daß die bereicherten Familien sich des Staats selbst bemächtigen und mit Ludwig XIV. sagen würden: l'état ce sont nous! Wie es in der That nicht an Beispielen fehlt, wo Staaten dahin gelangten, daß der Länderbesitz sich nur auf einige Familien concentrirte und diese sich zu Beherrschern des Staats aufschwangen, wie namentlich in neuerer Zeit die ostindische Handelsgesellschaft ein Beispiel geliefert, zu welcher Macht Corporationen heranreifen können, so ist evident, daß in solcher Unbegrenztheit das Eigenthum nicht gewährleistet werden könne, ohne die Arbeit, ohne den Staat selbst zu gefährden, und es spricht sich darin von selbst aus, daß wenn der Staat der Gemeinde und selbst der Familie Concessionen macht, solches nur insoweit geschehen könne, als dadurch der Heimfall an ihn nicht ausgeschlossen wird, daß es nur soweit geschehen könne, als nicht der Heimfall dem Staat Bedürfniß ist und der Blutumlauf im Staatskörper keine bleibenden Stagnationen erleide. Diese Bedingung wird ihm gesichert, wenn er beim Wechsel der Corporationsglieder, insonderheit beim Absterben der Familienglieder einen antheiligen Rückfall ihres Vermögens an ihn sich vorbehält.

Das Eigenthum verleiht, wie wir wissen, der Arbeit ihre specifische Spannkraft und diese wächst mit seiner Dauer. Der Staat kann das Eigenthum nicht außer Geltung setzen, ohne der Arbeit ihren Nerv zu durchschneiden und kann das Miteigenthum von Genossenschaften und das Erbrecht in den Familien nicht zurückweisen, ohne diesem Nerv seine stählende Kraft zu entziehen. Wie das Eigenthum das eigene Haus bedingt, so bindet und belebt das Miteigenthum und das Erbrecht das Gemeinwesen und die Familie. Wie aber das bürgerliche Eigenthum nur in seinem Verhältniß zum Obereigenthum des Staats begriffen wird, und wie Miteigenthum und Erbgut nur in den Grenzen sich bewegen, welche der Heimfall an den Staat ihnen anweist, so kann es auch nur in diesem bedingten Verhältniß verstanden und gewürdigt werden und wo es Gefahr droht, diese nur in seinem Ausschreiten aus demselben gesucht und gefunden werden.

Kraft seines Obereigenthums reservirt sich der Staat zur Bestreitung seiner Bedürfnisse im Innern und zum Schutz und Trutz nach Außen einen Theil des Gesammtguts als Staatsvermögen, als Domänen und Regalien, und zieht den Boden, die Erzeugnisse und das Geld, die er in das Sondereigenthum übergehen ließ, durch Expropriation wieder an sich, sobald das Staatsbedürfniß oder das öffentliche Wohl sie fordert. Der Ackerbau treibende Staat verbietet die Ausfuhr des Getreides, wenn dieselbe soweit geht, daß Mangel im eigenen Lande droht und enteignet, wenn eigennützige Landwirthe ihre Fruchtböden verschließen, um künstliche Theuerung zu machen, ihre Vorräthe, indem er sie nöthigt, ihre Cerealien in die öffentlichen Speicher abzuliefern. Und wie der Staat zur Anlegung von Land- und Wasserstraßen, von Dämmen und Festungen den Boden und in Kriegsbedrängnissen Pferde und Schlachtvieh requirirt, so fordert er durch Zwangsanleihen auch die Kapitalien ein, wenn er ohne sie seine Verbindlichkeiten für das allgemeine Wohl nicht bestreiten kann. Mit diesen Ermächtigungen ist aber der Inhalt des Obereigenthums keineswegs erschöpft. Der Heimfall, der nicht zufällig, sondern nothwendig mit demselben gegeben ist, muß sich auch nothwendig erfüllen und in ihm namentlich der Kreislauf des Geldes sich reguliren. Der Staat soll sich durch ihn nicht bereichern, um Groß- oder alleiniger Eigenthümer zu werden und das bürgerliche Eigenthum zu vernichten, er soll ihn nur als Depositar in Empfang nehmen, um ihn an letzteres zurückzuliefern, und soll ihn nur so weit in Empfang nehmen, als das Sondereigenthum sich aufstaute und dem Verkehr sich zu entziehen drohte, und ihn dahin zurückliefern, wo die Fluth ihre Ebben zurückließ.

Unsern Gesetzbüchern ist der Heimfall keineswegs fremd, wir finden davon Anklänge hie und da, es sind aber nur Fragmente. Wir finden sie in dem Recht des Staats auf herrenlose Güter, auf herrenlose Verlassenschaften, in dem Heimfall an den Grund- und Gutsherrn, in der Vermögensconfiscation der zum physischen oder moralischen Tod verurtheilten Verbrecher und in der Besteuerung der Erbschaften. In demokratischen Staaten, wo an die Stelle des Staats das Volk gesetzt ist, sehen wir den Heimfall an die Gesammt-

heit noch wörtlicher ausgesprochen. Singulär ist in dieser Beziehung und bemerkenswerth, was die Verfassungsurkunde von Neuyork, Abschnitt 11 und 13, anordnet, wonach das Volk als alleiniger Eigenthümer der Ländereien anzusehen ist und deren Besitz da, wo dessen Titel aus Mangel an Erben erloschen ist, dem Volk zurückfällt. Unsere Staatsmänner und Nationalwirthschafter finden in diesen Bestimmungen nur einen Einnahmetitel im Etat des Staatshaushaltes. Wenn geistliche Corporationen säcularisirt, weltliche Orden und Stiftungen aufgehoben werden, zieht der Staat ihre Güter ein und vereinnahmt sie wie etwas, was er zufällig auf seinem Wege gefunden hat; in den Heimfällen die Venen zu sehen, durch welche das Blut zum Herzen zurückgeführt wird und danach dieselben zu leiten und zu ordnen, bleibt ihm außer Betracht, so daß wir in dieser Vernachlässigung einen wesentlichen Theil der volkswirthschaftlichen Haushaltung brach gelegt sehen. Der Heimfall kann zu den Bedürfnissen des Staatshaushalts verwendet werden, seine *wesentliche Bestimmung* aber ist die Erhaltung der Circulation der Arbeitsstoffe, und insoweit diese gewährt ist, kann der Staat zum Wohl der Körperschaften und des Familienthums sich desselben entschlagen und je nachdem dieses Wohl in Frage ist, dem Eigenthum zur todten Hand und dem Erbrecht Folge geben. Die Zurückgabe an den bürgerlichen Verkehr ist durch die Arbeit zu vermitteln. Der Staat soll den Heimfall nicht als ein Almosen an die Hilfsbedürftigen vertheilen, sondern ihn verdienen und ebenso wie man anderes Eigenthum erwirbt, erwerben lassen. Der Staat muß daher insoweit selbst Arbeitsgeber werden und in der Bestellung eines *öffentlichen Arbeitshofes* sich dazu geschickt machen.

Fünfter Abschnitt.

Die Concurrenz.

Indem die Concurrenz der Arbeit die besten Kräfte zuleitet, deren Entwickelung am regsamsten anbahnt und dahin treibt, wo sie am wirksamsten eingreifen können, ihr Entdeckungen und Erfindungen zuführt, in denen sie die Kräfte der Natur für die Arbeit verwendet, Werkzeuge und Maschinen zusammensetzt, um, wo bisher Arme und Beine beschäftigt waren, jene als Triebmittel einzuschalten und nach den verschiedenen Richtungen hin der Arbeit dienstbar zu machen strebt, ist sie gleich dem Eigenthum ihr mächtiger Hebel und der Wettkampf, den sie mit sich führt, das punctum saliens, von dem aus sie ihre erhöhte Thätigkeit entfaltet. Wenn in Folge dessen die weniger fähigen und weniger geschickten Arbeiter von den fähigeren und geschickteren, die faulen von den fleißigen bei Seite geschoben und so lange von einer Stelle zur andern getrieben werden, bis sie da Platz fassen, wo Jene Raum gelassen haben; aber auch, wenn sie in dessen Ausfüllung ihren Beruf ergriffen hatten, dieser ihnen nicht gesichert bleibt, neue Concurrenten sie auch hier bedrohen, und ein Beruf den andern bekämpft und in diesen Wettkämpfen nicht allein die persönlichen, sondern auch die sächlichen Arbeitskräfte eintreten und die Besitzer von Kapitalien, von Boden, von Werkzeugen die Nichtbesitzenden aus dem Felde schlagen, so geht diesen dabei doch weder der Boden der Arbeit verloren, noch werden sie im Verhältniß zu den Andern in Nachtheil gebracht, es erfüllt sich darin nur das Naturgesetz, nach welchem die geringern Kräfte den stärkern weichen müssen und diesem Gesetz steht das andere und dritte gegenüber, daß mit Entwickelung der Kräfte in gleichem Maße die Bedürfnisse sich mehren, und daß je nach der aufgewandten Kraft auch das Nahrungsbedürfniß im Verhältniß steht. Jenes erste Gesetz hat aber auch zugleich seine Versöhnung in sich, denn wie kraft der Wahlverwandtschaft die verschiedenartigen Stoffe in einander übergehen

und einen einheitlichen Stoff bilden, in welchem die einzelnen Kräfte gebunden sind, so gehen auch die mehreren Arbeiter, indem sie sich als Organe der Gesammtarbeit dieser zugesellen, eine Vereinigung ein, in welcher ihre Kräfte gebunden werden und der Wettkampf seine Begrenzung findet.

Die Arbeit wird durch die Concurrenz der Arbeiter und Maschinen nicht geschmälert. Wenn von einer gegebenen, in sich geschlossenen Arbeit die Rede ist, dann freilich wird das Pensum der Arbeiter, je mehr derselben sind, um so kleiner und es fehlt zuletzt an Beschäftigung; wenn aber von der Arbeit im Allgemeinen die Rede ist, wie sie sich aus dem Leben der Menschen unter einander entwickelt, so ist diese keiner Abnahme ausgesetzt. Wenn es dahin käme, daß wir die Wolle und den Flachs nur in die Maschine zu werfen brauchten, um das fertige Tuch daraus hervorkommen zu sehen, und die fertigen Kleider, wenn wir das Schlachtvieh nur zur Schlachtbank zu führen und an die Garküche abzuliefern brauchten, um die wohlschmeckenden Braten und Ragouts daraus hervordampfen zu lassen; wenn es dahin käme, daß das, was bisher Menschenhände zu Stand brachten, lediglich durch Maschinen bereitet würde, so würde es darum doch nirgends an Arbeit mangeln, da, nicht zu gedenken, daß die Anfertigung der Maschinen und ihrer Betriebsmittel, sowie ihre Bedienung neue Arbeitszweige mit sich bringen, werden mit der in der Arbeit fortschreitenden Bildung zugleich auch neue Bedürfnisse hervorgerufen, und in diesen neue Arbeitsaufgaben ins Leben eingeführt. Es bedarf dies keines besondern Beweises, die Erfahrung bethätigt solches von Jahrhundert zu Jahrhundert.

Vorausgesetzt, daß das Land seine Bewohner ernähre, vertheilt die Arbeit den Erwerb unter sie nach Maßgabe ihrer Kräfte, so daß Keines Noth leidet, sofern nur die Kräfte das nöthige Maß der Erwerbsfähigkeit besitzen. Daß Individuen, die gar keine, oder doch nicht so viel Arbeitskraft haben, um außerhalb der Concurrenz ihr Leben zu fristen, und die nöthige leibliche Nahrung und Bekleidung sich zu verschaffen, dies auch nicht innerhalb derselben vermögen und darum verkümmern und absterben, wenn nicht Andere sie füttern, und daß also von diesen hierbei nicht die Rede sein kann, versteht

sich von selbst, und daß die Bewohner einer wüsten, oder im Verhältniß zu ihren Bodenerzeugnissen übervölkerten Insel bei aller Thätigkeit dem Verhungern preisgegeben sind, spricht sich nicht minder in sich selbst aus. In Gewerb- und Handelsstaaten können zwar die Bodenerzeugnisse fehlen, die Bürger können sich solche von andern Staaten eintauschen; sobald sie aber von diesen in ihren Arbeitszweigen überholt werden, ist ihnen die Auswanderung geboten.

Ist die physische Existenz gesichert, so finden auch die übrigen, je nach dem Bildungsstand des Arbeiters sich kundgebenden Bedürfnisse in diesem die Bedingung ihrer Befriedigung, indem sich darin die Wechselwirkung zwischen Arbeit und Bildung erfüllt. Wir haben nicht nöthig, die Maschinen zu zertrümmern, um den gemeinen Arbeiter an deren Stelle zu setzen, wir haben nicht nöthig, Monopole zu errichten, Zwangs- und Bannrechte zu bestellen, oder durch Gilden und Innungen die Arbeitszweige abzudämmen, noch durch Schlagbäume und Schutzzölle uns von andern Staaten abzusperren, um den Gewerbsleuten und Unternehmern ihre Arbeitsfelder zu sichern, — wir haben dieser künstlichen Mittel nicht nöthig; wir würden im Gegentheil damit nur die trägen Sedimente conserviren und der Arbeit und ihrem Fortschritt den Lebensnerv unterbinden, — die Arbeit hat ihre ausreichende Sicherung in ihren wirthlichen Einrichtungen; die Wirthlichkeit in der Arbeit verwendet ihre Kräfte nicht allein dem Zweck entsprechend, und so, daß die vorhandenen Kräfte nicht ungenutzt liegen bleiben, sondern daß sie auch für die Dauer erhalten und der Arbeit zugebildet werden und begrenzt daher in dieser Bethätigung den Wettkampf unter den Arbeitern.

Wenn der Unternehmer die ihm nöthigen Gehülfen, die Gewerbsleute und die Handdienstler zu sich ruft und sie in der dem auszuführenden Werk entsprechenden Weise anstellt, so werden in dieser Association ihre Kräfte gebunden, so daß sie sich nicht bekämpfen, sondern im Gegentheil sich einander in die Hände arbeiten. Was bei der Einzelunternehmung stattfindet, dasselbe findet auch statt bei der Gesammtarbeit im Staat, und es ist hier die Nationalwirthschaft der Hafen, in welchen die einzelnen Arbeiter zu ihrer Ver-

einigung einlaufen. Sie ist es, die in letzter Instanz ihnen ihre Wirkungskreise zuweist, das Ausscheiden aus denselben verbietet, Sorge für ihre Erhaltung trägt und den Wettkampf auf seine natürliche und nothwendige Beschränkung zurückführt. Um verschiedene Stoffe zu vereinigen, müssen sie erst in ihre elementaren Bestandtheile zerlegt werden. Dies thut die Concurrenz und ist, so weit dies geschieht, destructiv, insoweit aber in ihr zugleich die Association sich erfüllt, schließt sie mit der Destruction nicht ab, sondern wird conservativ.

Die Nationalwirthschaft, vom Staat vertreten, umfaßt die Arbeit in ihren vier Richtungen. Sie beschäftigt sich nicht mit der erwerblichen Arbeit allein, sie zieht zugleich auch die ausbildende, die wehrhafte und die wirthschaftende in ihr Bereich, um sie, wie sie sich gegenseitig bedingen, zu erfassen und zu verwirklichen. Sie schließt sich nicht ab in ein Ackerbau-, in ein Industrie-, in ein Mercantil- oder andere Systeme, um diesen die andern Arbeitsfelder unterzuordnen, sie erkennt der Erziehung, der Wehrhaftmachung und der Verwaltung dieselbe Berechtigung zu und weist ihnen in ihrer Gegenseitigkeit den Wirkungskreis an, welchen sie zur Förderung der Arbeit zu nehmen haben. Im Arbeitsstaat hat sie kein anderes Interesse zu verfolgen, im Rechtsstaat kann sie nicht bestehen, ohne der Bildung Rechnung zu tragen und an diese anzüknüpfen, sie fördert die äußere Bildung nicht blos, um sie der Arbeit zuzuführen und diese fruchtbringend zu machen, sondern um sie zugleich auch der innern Bildung des Volks zuzuführen, sie reißt darum nicht der letztern Feldlager nieder und nivellirt ihren Cultus, wenn der Eigennutz Aller dadurch gefördert wird, sondern stellt ihnen ihre Kräfte zur Verfügung, um in ihnen des Volkes Freiheit, ihre Bethätigung finden zu lassen.

Indem die Nationalwirthschaft die vier Arbeitsfelder in sich aufnimmt und in ihrer Gegenseitigkeit die Arbeit fördert, setzt sie auch zugleich den einzelnen Feldern ihre Grenzen. Indem sie die Bürger nicht blos in der erwerblichen Arbeit, sondern auch in den übrigen Feldern anstellt, macht sie das, was sie schaffen, zum Gemeingut Aller. Die äußere Bildung, die Wehrkraft und der Haushalt mit den gemeinsamen Gütern kommt ebenso der erwerblichen Arbeit zu statten, wie das, was diese erwirbt, den andern Feldern zum Unterhalt

dient. Sie gestattet nicht, daß ein Feld auf Kosten der andern die Arbeitskräfte an sich ziehe und setzt damit auch der erwerblichen Arbeit ihre Grenzen, indem sie das Sonderinteresse derselben dem allgemeinen Interesse unterordnet.

Wenn der Staat da, wo er selbst Arbeitsgeber ist, nur diejenigen als Beamtete in seinen unmittelbaren Dienst nimmt, welche sich wegen ihrer Leistungen und ihrer Zuverlässigkeit vor ihm ausgewiesen haben und Keinen anstellt, ohne in diesen Beziehungen ihn vorher einer Prüfung zu unterwerfen; wenn er ferner den Aerzten und Apothekern, den Lehrern und Erziehern, den Rechtsanwalten, den Baugewerkern und andern Gewerbsleuten, bei denen das öffentliche Wohl in Frage kommt und die darum mittelbar in seinem Dienste stehen, ihre Gewerbe auszuüben, nicht gestattet, bevor sie sich nicht wegen ihrer Tüchtigkeit ausgewiesen, so steht er damit den bürgerlichen Arbeitsgebern, die mit ihren Arbeitern in gleicher Weise verfahren, gleich und es bleibt ihm, wie diesen, anheim gegeben, welche Prüfungsbedingungen sie stellen und wie weit sie also die Concurrenz bei ihrer Arbeit beschränken wollen, und es ist darin keine Beschränkung der Freiheit der Concurrenz an sich, sondern, indem den Unternehmern dies verstattet bleibt, eine Anerkennung derselben zu finden. Wenn ferner der Staat Monopole und Waarenverbote sanctionirt, um dem Gemeinwesen schädliche Fabrikate auszuschließen oder Erzeugnisse nicht verwüsten oder außer Land gehen zu lassen, bei deren Mangel den Bürgern Noth drohen würde, wenn er polizeiliche Vorschriften erläßt, damit nicht der Gesundheit schädliche Stoffe bereitet oder zu Markt gebracht werden, wenn er sich der Gewinnung oder Verarbeitung mancher Stoffe als Regalien vorbehält, weil ihm die eigene Behandlung derselben aus Gründen des öffentlichen Wohls nöthig erscheint, wenn er gegen die Devastation der Felder und Forsten Vorkehrungen trifft, der Ausfuhr von Getreide, Vieh, Waffen und Geld Grenzen setzt, damit nicht Hungersnoth, Mangel an Wehrkraft oder Arbeitskapital den Staat bedrohe, so liegt in diesen nationalwirthschaftlichen Maßnahmen zwar eine Beschränkung der Concurrenzfreiheit, sie sind aber von den obengedachten Monopolen, Zwangs- und Bannrechten, Schlagbäumen und Absperrungen, welche die vis

inertiae verlangt, wohl zu unterscheiden und stehen ihnen, insofern in ihnen die Nationalwirthschaft nicht den Stillstand, sondern den Fortschritt pflegt, diametral entgegen.

Wie also in dem Obereigenthum des Staats und dem Heimfall das Eigenthum, so hat in der Nationalwirthschaft die Concurrenz ihre natürliche Bindung, in welcher beide ohne zerstörende Wirkung fördernd in die Arbeit eingreifen.

Sechster Abschnitt.

Die fortschreitende Arbeit.

Das Leben ist im Gegensatz der Ruhe die beständige Fortbildung und die Arbeit, indem sie sich bethätigt, im beständigen Fortschreiten, und wie das Leben der Menschen, der Thiere, der Pflanzen seine Entwickelungsknoten aufweist, in denen der Organismus eine neue Gestaltung annimmt und in dieser sich abschließt und die nicht zu ihr gehörigen Stoffe auswirft und andere sich assimilirt, so spricht auch der Fortschritt in der Arbeit sich in bestimmten Absätzen aus, in denen sich dieselbe organisirt und was dem Organismus der frühern Culturstoffe angehörte, insoweit es nicht hier Platz findet, außer Wirkung setzt. Schaffen Entdeckungen und Erfindungen neue Gegenstände, neue Arbeitsmethoden, oder eröffnen sie neue Arbeitsfelder, welche gegen die bisherigen Vorzüge bieten, so richtet alsbald auch das Neue sich seine Werkstätten ein, und in dem Maße, als diese sich ausbilden, treten die alten außer Thätigkeit und die Unternehmer, Gewerbsleute oder Handdienstler, die da beschäftigt waren, sind genöthigt, anderswo Platz zu suchen, oder der neuen sich anzubilden, um hier ihre Anstellung sich zu verschaffen. Während dieses Uebergangs sind sie arbeitslos und würden, wenn ihnen die Mittel gebrechen, die Krisis zu bestehen, aus der Arbeit ausgeworfen werden. Es ist ein nothwendiger Mauserungszustand, aus dem sie verjüngt wiedergeboren werden müssen, der aber, um überstanden zu

werden, besonderer Ruhe und Pflege bedarf, und um so schwerer zu bestehen ist, je mehr die Arbeiter in der Gewohnheit ihres bisherigen Berufs verhärtet waren. Wie indeß die Krankheit eines Körpertheils den ganzen Körper in Mitleidenheit zieht und dessen Reaction aufruft, so gebietet auch das Interesse der Gesammtarbeit, sich der leidenden Glieder anzunehmen, um sie der Arbeit wieder zu gewinnen, und so ist es wiederum die Aufgabe der Nationalwirthschaft, einen zum Schutz und zur Genesung derselben geeigneten Hafen, in welchen diejenigen, denen die eigene Kraft fehlt, einlaufen können, herzurichten und als integrirenden Theil dem Organismus der Arbeit einzuverleiben. Als solcher ist wiederum der öffentliche Arbeitshof indicirt, welcher die müßig gewordenen Kräfte aufnimmt, beschäftigt und zu fernern Berufen geschickt macht. Treten auch diese kritischen Zustände nur immer in dem einen oder andern Arbeitsfelde, in dem einen oder andern Arbeitszweige und in dem einen oder andern Fache und nur zeitlich und örtlich auf, so hat doch das eine wie das andere Feld, der eine Zweig, das eine Fach wie das andere in dieser Beziehung sie zu erleiden, wie denn auch der Fortschritt in dem einen Bereich den in dem andern zur Folge hat, und sie treten nicht nur gleichzeitig an mehreren Stellen hervor, sondern lösen auch fortwährend einander ab und sind daher, da es keine Zeit gibt, wo dergleichen nicht stattfinden, permanent. Es ist daher auch erforderlich, daß der Arbeitshof die sämmtlichen Arbeitsfelder umfasse und permanent sei.

Das Bedürfniß, brodlose Arbeiter durch öffentliche Arbeit zu beschäftigen, welches sich täglich geltend macht, hat schon häufig sowohl zwangliche, wie freie Arbeitshäuser ins Leben gerufen, die zwanglichen haben sich auch überall erhalten, die freien dagegen sind selten von Dauer gewesen. Der Staat, wo er dergleichen einrichtete, bezweckte damit nur die Beseitigung der laut werdenden Klagen über im bürgerlichen Verkehr fehlende Arbeit, und indem er nur diese beschwichtigen wollte, leitete ihn keine andere Idee. Seinen Arbeitshäusern waren die Arbeiter selbst, die Arbeitsweisen, so wie die Arbeitszwecke vollständig gleichgültig, sie beschäftigten ihre Insassen mit im bürgerlichen Verkehr gangbaren Erwerbsarbeiten, ließen sie so betreiben,

nicht wie es den Arbeitern, sondern wie es dem Staat Vortheil brachte und hatten nicht Maß, nicht Ziel. Sie waren nur eine Ablagerungsstätte für die im bürgerlichen Verkehr unbrauchbar gewordenen Arbeiter, aus denen diese in denselben Verhältnissen heraustraten, in denen sie eingetreten waren. Die innere Nothwendigkeit, welche unsern Arbeitshof bedingt, formulirt ihn in einem andern Ausdruck und weist ihm eine andere Aufgabe zu. Indem seine Bestimmung ist, die Arbeiter aufzunehmen, die im bürgerlichen Verkehr keine lohnende Arbeit, keinen preiswürdigen Absatz ihrer Fabrikate finden, die die Concurrenz aus derselben verdrängte, kann er nicht Arbeiten betreiben, welche dem bürgerlichen Verkehr Concurrenz machen, ohne noch mehr Arbeiter aus diesem herauszudrängen; indem er die Aufgabe hat, die bedrängten Arbeiter dem bürgerlichen Verkehr zurückzugeben, kann es nicht darauf ankommen, sie willkürlich auf irgend eine Weise zu beschäftigen, sondern sie so zu beschäftigen, daß sie selbst sich zugleich zeitgemäß fortbilden und um dieses Bestreben in ihnen zu wecken und zu nähren, darf er nicht in eine Versorgungsanstalt übergehen, sondern es muß der Aufenthalt in ihm seine zeitliche Begrenzung haben, und der Lohn, den er zahlt, darf nicht bis da hinaufgehen, wie ihn der bürgerliche Verkehr verheißt. Er scheidet darum die Arbeiter, denen die Kräfte der Fortbildung mangeln, aus, und scheidet die aus, denen die Kraft des Willens gebricht, er weist diese der Zwangsarbeit, jene dem Versorgungshaus zu. Sein Wirkungskreis beschränkt sich nicht auf die Arbeitslosen, die sich selbst nicht helfen können, er nimmt sich auch derer an, die für den Augenblick keine Arbeit oder keine Arbeiter finden, und verbindet daher mit sich das Arbeitsnachweiseamt, für Arbeiter und Arbeitsgeber Darlehenskassen, um Unternehmern und Gewerbsleuten mit Vorschüssen an die Hand zu gehen, und Arbeitshallen, welche da eingreifen, wo die erstern, Arbeit nachzuweisen, aufhören.

Da in unserm Arbeitshof nur Arbeiten geübt werden, die keinen oder doch nur geringen Ertrag abwerfen, so bedarf er äußerer Unterhaltungsmittel. Wir haben uns nach ihnen nicht weit umzusehen, sie sind ihm in dem Heimfall zugewiesen. Wie dessen Thätigkeit dahin geht, die Kapitalien da, wo sie sich anhäufen, dem Staat zuzuleiten,

um von da aus sie wieder in Circulation zu setzen, so ist der Arbeitshof, indem er die heimgefallenen Kapitalien zu Löhnen seiner Arbeiter verwendet, der Kanal, auf welchem zugleich sich diese Aufgabe erfüllt. Indem der Heimfall in seiner Verwendung für den Arbeitshof seiner natürlichen Bestimmung folgt, ergänzt sich in dem einen das andere.

Siebenter Abschnitt

Die Brodlosigkeit.

Fassen wir die Momente unserer Untersuchung zusammen, geben wir uns Rechenschaft von ihren Ergebnissen und betrachten wir in ihnen die Verdienst- und Brodlosigkeit der Arbeiter, so wird uns die Frage, in wie weit diese in den Arbeitsverhältnissen zu suchen sei, wenig Schwierigkeiten machen. Wir werden in der ungleichen Vertheilung des Erwerbs, soweit sie den ungleichen Bedürfnissen der Arbeitsstände entspricht, keinen Grund der Armuth sehen; halten wir die Beschränkungen fest, in denen Eigenthum und Concurrenz ihre natürlichen Grenzen haben und betrachten sie in denselben in ihren Einwirkungen auf die Arbeit, wir werden in ihnen keine lähmenden Rückschläge auf die Arbeitssphären der Arbeiter wahrnehmen; lassen wir das Obereigenthum und den Heimfall zu seiner Geltung kommen, lassen wir der Nationalwirthschaft Raum, welche das Sonderinteresse dem Gesammtinteresse unterordnet und den Egoismus der Einzelnen bindet, so weit wir den Organismus in sich geschlossen sehen, so werden wir weder im Eigenthum, noch in der Concurrenz Gründe seiner Störung finden und wo wir sie finden, sie nur als Ausschreitungen aus ihren Grenzen zu würdigen haben, und in dieser Würdigung ermessen, daß es nicht darauf ankommen könne, durch künstliche, äußere Mittel ihnen Gewalt anzuthun oder sie ganz zu vernichten und das Kind mit dem Bade auszuschütten, sondern allein darauf, sie auf ihre natürlichen Grenzen zurückzuführen.

Nur da, wo die Entwickelungsknoten der fortschreitenden Arbeit Uebergangszustände erzeugen, in denen die Arbeit von Zeit zu Zeit an einzelnen Stellen erschöpft ist und die Arbeiter, in die neu gebildeten Werkstätten einzutreten, sofort nicht geeigenschaftet und daher außer Thätigkeit gesetzt sind, würden wir die sie treffende Brodlosigkeit den arbeitlichen Verhältnissen beizumessen haben, so lange dieselben den vertriebenen Arbeitern keine Zuflucht bieten, die Uebergänge zu überdauern. Wir werden damit zu dem öffentlichen Arbeitshof, als einem nothwendigen Glied im Organismus der Arbeit, als dem Schlußstein im Gebäude hingewiesen, ohne welchen andere Hülfen eitles Werk bleiben müssen.

Eingedenk der Wechselbeziehung zwischen Arbeit und Bildung können wir bei diesen Ergebnissen nicht stehen bleiben, ohne zugleich im Lichte der Bildung sie zu betrachten. Fassen wir letztere ins Auge, so sehen wir aus ihr Verhältnisse hervorgehen, in denen sie der Arbeit entgegenkommt und deren Zustände ergänzt. Wir sehen, daß die Arbeitsstände den Bildungsständen, die Nationalwirthschaft dem eigenen Haus, der Heimfall dem Miteigenthum in der Gemeinde und dem Erbrecht in der Familie, den Arbeitshof dem Vaterland correspondiren, und daß erst in dieser Correspondenz diese Begriffe ihre nähere Bestimmung und ihr Verständniß haben. Wir können bei der Brodlosigkeit, die sich den arbeitlichen Verhältnissen entwickelt, nicht stehen bleiben, ohne die Wirthschaftslosigkeit in Betracht zu nehmen, die den Bildungszuständen entkeimt und können die einen nicht würdigen ohne sie zugleich in ihrer Rückwirkung auf die andern zu erfassen.

Dritter Theil.

Die Bildung im Staat.

Erster Abschnitt.

Das Recht.

Wie Bildung in der Vereinigung der Theile zu einem Ganzen besteht, so ist Bildung des Willens die Vereinigung der verschiedenen Willenszustände in einem allgemeinen oder zu einem Ideal und Bildung der Menschheit die Vereinigung der Individuen in dem Ideal des Rechts. — Idealität ist die Generalität der Specialität. Wo die Menschen in diesem und jenem Ideal ihre Vereinigung finden und in der Unterordnung ihrer speciellen Willenszustände dieselben zur gemeinsamen Entwickelung bringen, ist es allenthalben das Genus, was den Idealen ihre einende Kraft verleiht. Die Menschheit hat ihre Einheit allein in ihrem Genusbegriff, in welchem die Gesammtheit der Individuen enthalten ist, das Gesetz aber, was in dem Genus „Menschheit" die Menschen eint, ist das Rechtsgesetz, und die Form, in welcher es sich verwirklicht, ist der Staat.

Wenn wir die Völker der Erde und die Zeitalter ihrer Entwickelung überschauen, treten uns Reihen von Einzelstaaten entgegen, die bald das eine, bald das andere Ideal in sich aufnahmen, danach den Staat ordneten und demnächst das Recht nur in der vom Staat

gebotenen Ordnung erkannten. Kunst, Geschichte, Philosophie, Religion und Moral haben abwechselnd die Idee des Staats geleitet. Es hat nicht an Weltweisen gefehlt, welche den Staat als ein Kunstwerk betrachteten, in welchem das Schöne und Gute zur Blüthe gebracht werde, um in der Veredelung der Menschen seine Früchte zu treiben; es hat nicht an Weltweisen gefehlt, welche in ihm die Herrschaft der Philosophie zu verherrlichen suchten. Das Denken, lehrte Sokrates, ist das Regierende, Wahre, sich selbst Bestimmende, und so lange nicht die Philosophen den Staat regieren oder die Könige philosophiren und Herrschermacht und Philosophie in eins zusammenfallen, so lange gibt es für die Völker, wie für die Menschheit, kein Ende ihrer Uebel. Sie haben in ihm das Walhalla der Geschichte gefunden, in seinen Gesetzen und Einrichtungen den Ausdruck des Entwickelungsganges und in dem Gewordenen das Nothwendige, und darum das Wahre, das Bestimmende und Richtende erkannt; die Theologen haben der Religion die Herrschaft vindicirt, die Kirche zum Staat erhoben, seine Gewalt unter die Autorität des Glaubens gestellt und ihre Hohen Priester zu Königen ausgerufen; und wieder Andere haben die Moral auf den Thron gehoben und nach dem Grundsatz „Was du nicht willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch nicht!" die Staatsordnung bestimmt.

Die Staaten sind nicht nach einem vorgesteckten Plan angelegt und geschaffen worden, sondern haben sich aus dem Bedürfniß herausgebildet, aus dem leiblichen Bedürfniß des gegenseitigen Schutzes und dem übrigen gemeinsamen Vortheil und nach dieser Nützlichkeit ihre Regierung verwaltet und je nachdem in ihnen die Bürger als unter sich gleich oder nach Klassen verschieden sich geltend machten und man so ihre Verhältnisse unter einander und zum Staat, in welchem man das Recht erkannte, sich verschieden darstellte, war auch die Verfassung des Staats verschieden. Bei dieser beschränkten Auffassung der Rechtsidee gelangte man, je nachdem das Recht, oder das eine oder andere obiger Ideale oder die Nützlichkeit maßgebend war, zu einem dreifachen Regierungssystem, zu einer Tugend- oder Engelspolitik, zu einer Vortheils- oder Teufelspolitik und zu einer Rechtspolitik, die sich einander ablösten und in ihren Wider-

sprüchen jenen Mißverhältnissen Bahn brachen, die sich mehr oder weniger zu bleibenden Zuständen ausbildeten.

Es ist eine der auffallendsten Erscheinungen, wie diese beschränkte Auffassung des Rechts so lange bestehen und dieses so lange der bessern Einsicht sich entziehen konnte. Das Festhalten an dem Glauben von der persönlichen Selbstständigkeit hat die Ansicht begünstigt, als diene das Recht nur als Fachwerk und Scheidewand zwischen den Persönlichkeiten, als sage es nur die beschränkenden Bedingungen aus, unter denen die Vielheit in Friede oder Krieg zusammen zu bestehen habe, welche die Sphäre der Einzelnen so weit begrenze, als damit die gleiche Sphäre Aller sich vertrage, als habe man im Staat einen Zusammenstoß sich bekriegender Selbstständigkeiten zu erkennen, der hier als Ergebniß willkürlicher oder berechneter Einrichtungen eines Machthabers, dort als Ergebniß eines gemeinsamen Interesses sich zum bellum omnium contra omnes oder zu einem Waffenstillstand in demselben sich organisirt habe. Es steht diese Erscheinung mit dem Begriff der Freiheit in Verbindung, wo wir nicht minder die Erfahrung machen, daß dieselbe obgleich nach der Bildung verschieden und ein Product derselben doch im Staat nach einem allgemeinen Maße zugemessen wird.

Die Genus-Natur ist es, die den Menschen mit dem Menschen verbindet und die Menschheit ist die Einheit, in welcher sich die Einzelnen zu Organen derselben auflösen, in ihrem organischen Zusammenwirken sie zu ihrer Entwickelung bringen und in der Geschichte dieser gemeinsamen Entwickelung dieselben wieder zu ihrer Einheit zurückkommen und in ihr sich durchdringen. Die Individuen besitzen alle die menschlichen Eigenschaften, aber jedes in verschiedener Anlage. In dem Einen ist vorzugsweise diese, in dem Andern jene Kraft vertreten und die Gattung findet in den Einzelnen nur einen unvollständigen, fragmentarischen Ausdruck, begrenzt durch seine individuellen Anlagen, begrenzt von ihrer durch die längere oder kürzere Lebensdauer bedingte Entwickelung. In ihrer Gesammtheit treten sie aus ihrem Fürsichsein heraus und werden Organe ihrer vorherrschenden Eigenschaften, nach welchen sie ihre Stelle in derselben einnehmen und in ihren Nachkommen die Entwickelung der Menschheit da fort-

setzen, wo die Vorfahren sie gelassen haben. In dieser Totalität und Continuität hat die persönliche Selbstständigkeit der Individuen nur eine bedingte Geltung und ihre Freiheit ist auch nur eine bedingte; die Freiheit aber, welche mit der Entwickelung der Menschheit fortschreitet, Gemeingut Aller. Das Gesetz, welches hiernach den Einzelnen ihre Stellung anweist, ist das Rechtsgesetz, die Beziehungen, welche danach dieselben zu ihren Mitmenschen erhalten, sind der Inbegriff ihrer Rechte und Pflichten, die Wahrheit aber, die sich in dem geschichtlichen Bewußtsein bethätigt, verleiht ihnen die innere Nöthigung.

Wenn Kant das Recht als die Freiheit der Willkür des Einzelnen, insoweit sie mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, darstellt, damit also nur eine Schale ohne Inhalt, nur eine Negation bietet und die Freiheit in ihm nichts anders ist, als der Rest der außer Beschränkung gebliebenen persönlichen Willkür, so thut er dies mit der Verleugnung der Freiheit, die in der Ausbildung des Rechts den Einzelnen gewonnen wird. In dem Recht, als der Einheit der Gesammtheit in ihrer Fortbildung, treten die Rechtsgenossen aus dem beschränkten Kreis des individuellen Seins, des individuellen Wollens, Wissens und Könnens heraus und in den der Gesammtarbeit und Gesammtbildung über, sie lösen sich als Individuen auf, um als Organe der Gesammtheit je nach den ihnen verliehenen und bethätigten Kräften in denselben Platz zu nehmen und von da aus für die Entwickelung und Ausbildung der Menschheit werkthätig einzutreten und indem sie es thun und soweit sie es thun, der in der Gesammtarbeit und Gesammtbildung potentiirt enthaltenen Kraft und Freiheit theilhaftig zu werden.

Die Species und das Individuum sind nur Stückwerke. Sind auch in dem Individuum alle Eigenschaften angebahnt, so beruht doch eben das Specielle desselben auf der besondern Anlage für einzelne Qualitäten und soweit diese vorherrschen und die andern zurücktreten, kann in dem Leben des Einzelnen auch nur ein Theil des Menschlichen zur Entwickelung gelangen und erst in der Gesammtheit der Menschen, wo nicht nur alle Eigenschaften vertreten sind, sondern

auch überall da sich bethätigen, wo sie am vollkommensten vertreten sind, gelangt das Menschthum zur vollen Entwickelung, und indem die Organe, wenn ihr Lebenslauf beendet ist, sich fortwährend durch neue ergänzen, welche in ihrer Lebensthätigkeit sich der bisherigen Entwickelung anschließen, ist es die Geschichte, in deren Bewußtsein der Fortschritt der Bildung sich vermittelt, das Recht zu seinem Verständniß kommt, und damit zugleich den Menschen über andere Geschöpfe, deren Geschichte nicht über die Grenze ihrer Individualität hinausreicht, als fortwährender Entwickelung und Vervollkommnung fähig, erhebt.

Das Recht in absoluto wird, indem es sich den zeitweisen Arbeits- und Bildungszuständen anschließt, Naturrecht, und indem es zu seiner Bethätigung einer Form bedarf, welche im Staat gegeben ist, positives Recht. Dasselbe gilt in seinen Satzungen als Autorität, und hat nur eine Zeit lang Gültigkeit. Sind Arbeit und Bildung in ihrer Entwickelung weiter vorgeschritten, so muß sich auch das positive Recht derselben anschließen und unterliegt darum von Zeit zu Zeit der Reform. Das formale oder Juristenrecht tritt an die Stelle des materiellen, neben ihm behauptet das auf der Bildung und den Sitten der Staatsgenossen beruhende Volksrecht ebenso wie das historische Recht, in welchem das Fortwirken früherer Zustände sich bethätigt, seine Geltung, und ergänzt, was jenes unbestimmt oder willkürlich ließ.

Zweiter Abschnitt.

Der Staat.

Wenn das Recht die gesammte Menschheit umfaßt, so muß auch der Staat sie in sich aufnehmen. Dem absoluten Recht entspricht der absolute Staat; indem aber das Recht in die Wirklichkeit tritt und damit einen Lebenslauf äußert, in welchem es Entwickelungs-

stufen offenbart, die mehr oder weniger von seiner Vollendung entfernt sind, so kann auch der die Völker aller Länder und die Generationen aller Zeiten umfassende Idealstaat in der Wirklichkeit nicht gesucht werden, das Recht kann, um positiv zu werden, nur als Einzelstaat gegenüber andern Einzelstaaten zur Existenz gelangen. Wo Weltbezwinger eine Universalmonarchie anstrebten und auch wirklich Staaten schufen, die mehr als einem Erdtheil Gesetze gaben, — die Hierarchie der katholischen Kirche umfaßte ja den ganzen Erdball und verkündete ihre Herrschaft über entdeckte und unentdeckte Länder, — in der Wirklichkeit ergeben sich ihre Bestrebungen als fromme Wünsche, ebenso wenig als der ewige Friede, erreichbar.

Indem die Einzelstaaten einander gegenüber Persönlichkeit annehmen und in Folge dessen einander bekriegen, so daß bald die kleinern von den größern verschlungen werden, bald diese zerbersten und in kleinere zerfallen, ist doch darum in diesen Bekriegungen keineswegs eine Entfernung von dem Idealstaat, sondern vielmehr eine Annäherung an denselben zu erkennen. Wie im Kampf mit dem Widerspruch die Wahrheit sich offenbart, so bethätigt der Kampf gegen das Recht nur des letztern Kraft und nicht blos im Völkerrecht, wo die Einzelstaaten sich die Hand reichen und in ihren Gleichgewichtssystemen, kraft deren sie sich ihre Integrität gegenseitig gewährleisten, sondern auch in ihren Kriegen, die sie unter dem Vorwand der rechtlichen Nöthigung führen, übt der Idealstaat sein stilles Walten. Inmitten der Staatsrotationen schreiten Arbeit und Bildung fort, ihre Errungenschaften verbreiten sich von Volk zu Volk und prägen sich in den Verfassungen ihrer Staaten aus. So wenig es dem Menschen frommt, sich von seines Gleichen zu isoliren, so wenig kann es die Aufgabe der Völker sein, sich durch Mauern und Bollwerke von einander abzuschließen, sich ihrer Gegenseitigkeit zu entziehen, ihre Bildung der Wechselbeziehung ihrer Nachbarn zu entfremden oder mit ihren Arbeiten Monopole zu treiben. Die Selbstständigkeit der Staaten ruht nicht in ihrer Abschließung, sondern in ihrer Kampfbereitheit und Kampftüchtigkeit, welche ihnen der Fortschritt in Arbeit und Bildung sichert, der nur Realität hat in beider Gegenseitigkeit.

Arbeit und Bildung schaffen sich ihre Uebungslager und ordnen sich in ihnen ein. Der Staat schafft nicht ihre Ordnungen, sondern leiht ihnen nur stufenweis die Form und wirkt in dieser auf sie zurück. Kraft ihrer Dauerbarkeit halten die Formen die zeitigen Arbeits- und Bildungszustände fest, rufen in ihnen ein Leben wach, was in Brauch und Sitte ihren Genossen das besondere Gepräge ihrer Volksthümlichkeit annehmen läßt, in welcher sie, in ihrem Fortschritt an dieselbe anschließend, sich innerlich durchdringen und ein Volk werden, was in den fortgestalteten Formen des Staats und dessen Oertlichkeiten sein Vaterland bewahrt und in demselben in materielle Einheit übergeht. Je mehr der Staat in seinen Wandlungen die geschichtlichen Momente bewahrt und je treuer er in seiner Fortbildung sich ihnen anschließt, um so wahrer erfüllt sich auch in ihm das Vaterland.

Der Staat, indem er die Ordnungen der Arbeit und der Bildung beide in sich aufnimmt und ihre Wechselwirkung vermittelt, erfüllt sich als Rechtsstaat. Ein Staat, der nur der Arbeit dient, oder nur der Bildung huldigt, verfehlt seine Bestimmung und ist kein Rechtsstaat. Der Arbeitsstaat, dessen Princip der Egoismus ist, hält die Bürger nur durch das gemeinsame Interesse zusammen; der Arbeitsstaat, der selbst ohne moralischen Inhalt die Tugenden seiner Bürger gleichgültig betrachtet, ihre Feldlager in ihm aufzuschlagen, Kirchen zu bauen, Frömmigkeitsorden zu stiften, Mäßigkeits- und Wohlthätigkeitsvereine zu gründen nur gestattet und den schönen Künsten und geselligen Freuden nur Raum gibt, soweit nicht die Arbeit dadurch beeinträchtigt wird und nur für sie eintritt und ihren Cultus heuchelt, soweit er dadurch seine selbstischen Zwecke zu fördern hofft, entsittlicht seine Bürger und entzweit sie. Er sichert ihnen wohl persönliche Freiheit zu, sobald aber die Starken über die Schwachen herfallen, sie sich dienstbar zu machen, so hat auch er dagegen nichts einzuwenden und sanctionirt die Sklaverei, wenn er dadurch die Arbeit gefördert findet. Der Süden der vereinigten amerikanischen Staaten gibt in der neuesten Zeit Zeugniß davon.

Der Autoritätsstaat, dessen Princip der Glaube ist, leidet an dem entgegengesetzten Uebel der Einseitigkeit. Er hat seine höchste Aus-

bildung in der Hierarchie gefunden. Mit der Religion stehen die übrigen Tugenden im Consens, sie ist empfänglich, sie alle in sich aufzunehmen und sie von der beschaulichen, wie von der werkthätigen Seite aus zur Uebung zu bringen, die Arbeit ist ihr dabei Nebensache. Die Kirche baut Schulen, ihre Bürger im Glauben nicht allein, sondern auch im Wissen zu unterrichten, läßt Arbeitswerkstätten entstehen, wirkt für ihre Erhaltnng und Pflege und fördert die äußere Bildung; allein die Arbeit hat für sie nur so weit Werth, als sie Bedingung des physischen Lebens ist, als sie zum äußern Schutz und zur Vertheidigung der Kirche und zur Bestärkung ihrer Satzungen nöthig ist und die äußere Bildung findet nur so weit Anerkennung, als sie nicht über die Grenze des Glaubensbereichs hinausgreift. Ein Wissen, was nicht versteht, unter ihre Autorität sich zu beugen, ist ihr ein Greuel. — Sobald die Religion durch die Kirche in das Reich der Erscheinung tritt, wird sie abgeschlossen und intolerant, und wenn sie kraft der erzpriesterlichen Gewalt des Staats sich bemächtigt, um an seine Räumlichkeit und Zeitlichkeit den Maßstab des Unendlichen und Ewigen zu legen, und, um weltliche Herrschaft zu gewinnen, sich als etwas Fertiges und keiner Wandlung Unterworfenes setzt, und damit es sich unmöglich macht, dem Fortschritt zu folgen, ist sie darauf angewiesen, sich diesem zu widersetzen, und jesuitisch kein Mittel zu scheuen, was ihr in dem Kampf militiren kann, um tyrannisch zu regieren.

Der Rechtsstaat, welcher beide Ordnungen in sich aufnimmt und bei sich, in der Gemeinde und in der Familie ihre Wechselbeziehung finden läßt, kann diesen Gefahren nicht verfallen und indem er in den, der Bildungsstufe seiner Bürger entsprechenden Formen positiv wird, in seiner Positivität Geschichte entwickelt und in deren Bewußtsein die Bürger von Zeit zu Zeit zu sich zurückführt und im Volk und Vaterland ihre Vereinigung finden läßt, sichert er in seiner geschichtlichen Wahrheit ebensowohl seinen Bürgern ihre Freiheit wie sich selbst seine Selbstständigkeit. Indem er in seiner Positivität der Arbeit und der Bildung zum Organe wird, regiert er, und indem er dem geschichtlichen Bewußtsein zum Ausdruck dient, wird er dem Volk zum Vaterland. Er macht sich des Zuvielregierens

schuldig, sobald er eigene Zwecke verfolgt und verfällt in den entgegengesetzten Fehler, wenn er den Bedürfnissen seiner Zeit, Organ zu sein, versagt. Das aber ist seine positive Aufgabe, seinem Volk ein Vaterland zu sein.

Dritter Abschnitt.

Die Bildungsstände.

Je nachdem sich das Ich setzt, und je nachdem das Bewußtsein im Willen ein sinnliches, ein gemüthiges oder geistiges ist, danach ist auch die Freiheit in diesem Willen verschieden. Die Freiheit correspondirt der Kategorie der Bildung. Die Kategorien schreiten zeitlich mit den Lebensaltern fort, befestigen sich aber demnächst räumlich nach den vorherrschenden Anlagen und deren Ausbau. Im Kind waltet die sinnliche, im Jüngling die gemüthige, im Manne die geistige Anschauung vor, daneben aber bildet sich in den einzelnen Individuen bei dem Einen vorzugsweise diese, bei dem Andern jene aus, und je nachdem dieselben in ihrer Lebensweise bleibend sich befestigen, scheiden sich die Staatsbürger in drei Bildungsstände ab, einen niedern, als den der sinnlichen, einen mittlern, als den der gemüthigen, und einen höhern, als den der geistigen Anschauung.

In jeglichem Stand wohnt Freiheit des Willens, der Ausgangspunkt des letztern und seine Richtung nur sind verschieden, in jeglichem Stand ordnen sich die Sittigungen einem Ideal unter, die Sphäre ihrer Bethätigung nur ist verschieden. Die Nahrungsbedürfnisse und Genüsse, sowie die Strebungen und arbeitlichen Zwecke äußern sich in verschiedenen Feldern und was dem einen Stand zur Freiheit gereicht, betrachtet der andere als Befangenheit. Der niedere Stand erfaßt die Anschauungen der höhern Stände als Phantome ohne Inhalt, und diese sehen in den Anschauungen des erstern nur Beschränktheiten; und wie in dem Streit über das Glück des Menschen und seine Freiheit ein jeglicher Stand seine eigene Philosophie

hat, so kann auch der Staat seinen Bürgern Freiheit und Wohlfahrt nicht gewähren, ohne dem Standesunterschied Raum zu geben.

Die Bildung der Bürger findet ihren Ausdruck im Staat, und wie sie sich in ihm ausprägt, so wirkt dieser auch wieder auf sie zurück. Der Staat ist der Ausdruck der Bildung je nach den Stufen ihrer Entwickelung und je nach den Kategorien, in denen sie sich bethätigt. Gäbe es einen Staat, wo nur Bürger des einen oder andern Bildungsstandes lebten, oder wo die Glieder des einen die der andern in Fesseln gelegt hätten, so würde auch der Staat nur als Ausdruck ihrer Bildungskategorie sich offenbaren, und wo er sich also offenbart, würde er evident nur aus Bürgern dieses einen Standes bestehen, oder die andern Stände würden in seiner Dienstbarkeit erscheinen. Die Staatsverfassung, die allgemeines Wahl- und Stimmrecht verheißt, gewährleistet nicht die Freiheit, sondern die Unfreiheit; in ihr ist wohl die Masse, nicht aber die Bildung vertreten. Sind auch in der Masse die verschiedenen Stände innbegriffen, so gelangen sie damit doch keineswegs zu ihrer Geltung. Die Masse ist die Mehrheit, und die Mehrheit verdrängt die Minderheit. Wo die Stimme der Mehrheit den Ausschlag gibt, ist nur der Stand vertreten, dem die Mehrheit angehört, und damit die Freiheit der andern Stände vernichtet.

Nur da, wo die Bürger nach ihren Ständen vertreten sind, ist der Staat der Ausdruck der Gesammtbildung und das Feldlager ihrer Bethätigung. Wo dies nicht der Fall ist, wird entweder der höhere Stand vorherrschen, und indem er das Specielle seines Seins zum Regierungsprincip erhebt, die andern Stände seiner Aristokratie unterwerfen, oder es wird der niedere Stand, nicht unter eigenem Panier, sondern unter dem der allgemeinen Gleichheit, unter dem Panier der Masse sich erheben und in der Schrankenlosigkeit der Demokratie die andern Stände erdrücken. Die Aristokratie erkennt nur einen herrschenden und dienenden Stand an, die Demokratie aber, indem sie den Unterschied vernichtet, erkennt keinem Stande eine Berechtigung zu, und hier wie dort kann darum die Gesammtbildung nicht zu ihrem Ausdruck gelangen, die Freiheit nicht Gemeingut werden.

Die Ideale sind dem Menschen eingepflanzt ohne Rücksicht auf seine Bildung, bei der Verschiedenheit ihrer Anschauungs- und Bethätigungsweise nehmen aber ihre Feldlager verschiedene Formen an. Das Recht ist allen Bürgern eingepflanzt, prägt sich aber in verschiedenen Formen aus, und indem der Staat diese in sich aufnimmt und sie zu einem gemeinsamen Cultus verbindet, macht er Alle desselben theilhaft. Die Tugend ist an keinen Stand gebunden, die Rechtswürdigkeit ist in dem einen wie in dem andern gleich, und die Abstufungen in ihr sind überall dieselben, sie hat aber ihre Wahrheit nur in dem Bildungsstande der Einzelnen, und kann darum auch nur nach diesem erkannt und gewürdigt werden, und die gegenseitige Achtung oder die bürgerliche Ehre kann nur in dieser Würdigung Wahrheit haben.

Der Bildungsstand richtet seine Pflegstätte nach den ihm eigenthümlichen Bedürfnissen und Gegenständen seiner Willensbestrebungen ein, und nimmt in Uebung seiner Sittigungen eine ihm eigenthümliche Sitte an, in welcher er seine Freiheit zur Geltung bringt und die Bedingungen seiner äußeren Selbstständigkeit bewahrt. Die Bildungsstände in ihren Feldlagern entsprechen den Sphären der drei Arbeitsstände und bedingen sich in ihren Wechselbeziehungen. Der Gesichtskreis des niedern Standes und die ihn begleitende äußere Bildung entspricht dem der Handdienstler, der des mittlern dem der Gewerbsleute und der des höhern dem der Unternehmer; den geringern Bedürfnissen des niedern Standes entspricht der geringere Erwerb des untern Arbeitsstandes, der größere Bedarf der höhern Stände dem größern Erwerb, welchen Gewerbsleute und Unternehmer gewinnen. Pflügt der Mensch auf fremden Gebieten, so vermag sich sein Wille nicht zu erfüllen, und trachtet er nach Genüssen, die außerhalb seiner Bedürfnisse liegen, so verfällt er einerseits der Ueberfüllung, andererseits dem Mangel. Sucht der niedere Stand es dem höhern gleichzuthun, so bleibt sein Erwerb hinter seinem Aufwand zurück, und versäumt der höhere Stand die Befriedigung seiner Bedürfnisse, nährt er sich nur mit dem, was dem niedern Stand Bedürfniß ist, so verbleibt ihm an Erwerb und Besitz ein Ueberfluß, der ebenso wie jener Mangel zur Unsitte verleitet.

Der Staat trägt dem Unterschied der Stände Rechnung, indem er die Bürger nach ihnen classificirt und ihrer Anschauungs- und Bethätigungsweise dahin Raum gibt, daß sie in ihm ihren Ausdruck finden. Diese Classification fordert äußere Kennzeichnung. Die Arbeitsstände haben in den Arbeitsberufen ihre sichtbaren Merkmale, die Bildungsstände haben dergleichen nicht, sie sind äußerlich nicht zu erkennen; indem sie aber, wie wir gesehen haben, mit den Arbeitsständen zusammenfallen, nehmen sie in diesen zugleich ihren Platz in dem Organismus des Staats ein und bauen, indem der Staat die Bürger zur Fassnng und Kundgebung ihres gemeinsamen Willens nach Ständen versammelt, den Staat für sich aus, um in ihm selbst wiederum zu ihrer Geltung zu kommen.

In der Bildung wie in der Arbeit gliedert sich der Organismus in zwei Ordnungen, hier nach Stand und Beruf, dort nach Stand und Würdigkeit. Je nachdem die Bildung der Einzelnen dem Ideal der Gesammtbildung sich nähert oder sich von ihm entfernt, erscheinen sie würdig oder unwürdig, ordnen sie sich zu einander und stufen sich gegeneinander ab, und die bürgerliche Ehre ist es, in welcher dieses Verhältniß sich offenbart.

Vierter Abschnitt.

Die bürgerliche Ehre.

Die Würdigkeit hat eben so wenig äußere Kennzeichen, wie der Bildungsstand; sie offenbart sich erst in der Geschichte, in der Lebensweise des Individuums und in einzelnen Handlungen desselben, und soweit sie sich hier kund gibt, erweckt der Bürger das Vertrauen seiner Mitbürger oder ihr Mißtrauen, und zieht sie zu sich heran oder stößt sie von sich ab. Nach diesem gegenseitigen Vertrauen gruppiren sie sich und stufen sich zu einander ab. Die Stelle auf dieser Stufenleiter ist ihre Ehre, und soweit dieselbe im Staat formelle Anerkennung findet und der Staat ihr Folge gibt, wird sie zur bürgerlichen Ehre.

Ist der Staat ein Rechtsstaat, so wird sie dem Recht, ist er ein Arbeitsstaat, so wird sie der Arbeit, ist er ein Raubstaat, so wird sie dem Raub entsprechen; ist er aber ein Rechtsstaat und sie entspricht dem Recht nicht, so wird sie zur falschen Ehre und steht mit der wahren Ehre im Widerspruch. Da, wo der Staat versäumt, der letztern Organ zu sein, um in ihm Geltung zu finden, bricht sich die falsche Ehre Bahn. Ist in ihm nur der eine oder andere Stand vertreten, so daß er den andern Ständen die Ehre versagt, und die Ehre in dem Vorurtheil des herrschenden Standes befangen ist, wird sie nothwendig zur falschen Ehre, und vermag das Vertrauen zu den im tugendhaften und rechtlichen Wandel lebenden Mitbürgern, die Bewunderung für ihre heldenmüthigen Thaten oder aufopfernde Hingebung, die Versöhnung mit dem bußfertigen Verbrecher, vermag das Mißtrauen gegen die Zöglinge des Lasters, die Schmach über die Feiglinge, das Aergerniß über die Schamlosen und die Entrüstung über die Verräther und Verbrecher sich in ihm nicht auszusprechen und in thatsächlicher Rückwirkung geltend zu machen, so bleiben jene verbitterten Zustände des Mißbehagens und Unmuths zurück, die entweder in Erschlaffung oder in Bosheit auslaufen, und damit wiederum der falschen Ehre Herrschaft bereiten.

Sobald die besondere Tugend der Einzelnen allgemeine Anerkennung erweckt, oder die besondere Untugend allgemeines Aergerniß erregt, fordern beide einen öffentlichen Ausdruck, dessen Ausbleiben einen unbefriedigten Zustand zurückläßt, der sich nach beiden Seiten hin sowohl bei den Einzelnen, wie bei der Genossenschaft durch Unwahrheit rächt. Kann der Unmuth, welchen die Unsitte der Einzelnen in der Familie, in der Gemeinde, im Staat auf sich zieht, in diesen Genossenschaften keinen öffentlichen Ausdruck gewinnen, so werden zwar die Genossen sich vor ihnen zurückziehen und sich verwahren, mit ihnen in Berührung zu kommen, und diejenigen, welche unmittelbar von ihnen verletzt sind, werden Rache an ihnen nehmen; die Unsittigen aber werden dieser Verachtung Trotz bieten, den Reactionen des Unwillens Widerstand entgegensetzen, und die Familie, die Gemeinde, wie der Staat sind, wenn sie dabei ruhige Zuschauer bleiben, genöthigt, ihnen, deren Ehre formell ungeschmälert fortbesteht, darin

beizustehen, die falsche Ehre zu bestätigen und mit derselben in die Bildungsordnung die Unwahrheit zu pflanzen.

Wenn der Staat der Reaction gegen die Unsittigkeit nur so weit, als sie in Verbrechen übergeht, Folge gibt, und in der Verhängung von Strafen zum Austrag bringt, im Uebrigen aber, wo sie laut wird, sich ihr entgegenstellt und den Bürgern nicht gestattet, ihren Unwillen gegen die Ehrenschänder, Heuchler und Verräther öffentlich auszusprechen und sie der ihrer allgemeinen Verachtung entsprechenden erniedrigten Stellung zuzuweisen; oder wenn er die groben Unsitten nur bei den untern Volksschichten ahndet, nur die gemeinen Bettler und Landstreicher und die besitzlosen Wüstlinge aufgreift und ins Correctionshaus sperrt, die vornehmen und reichen Sünder aber unangetastet läßt; oder wenn er andererseits die durch ihre Verbrechen Infamirten, wenn sie nach erlittener Strafe ihre Schuld gebüßt, auch dann noch in der Erniedrigung läßt, wenn sie durch ihren ferneren Wandel eine Gesinnungs- und Thattüchtigkeit an den Tag gelegt haben, welche ihnen das Vertrauen ihrer Mitbürger wieder erworben hat, und diesem Vertrauen den öffentlichen Ausdruck versagt, und ohne darauf hinzusehen, ihre Rehabilitation nur von äußern Umständen, von dem Ablauf eines straflos verlebten Zeitraums abhängig macht, so kann, wie unschwer einleuchtet, die bürgerliche Ehre mit der gegenseitigen Achtung nicht zusammenstimmen, nicht der Ausdruck der wahren Ehre sein, und soweit sie mit dieser im Widerspruch steht, vermag sich die moralische Kraft des Rechts im Staat nicht zu bethätigen und beeinträchtigt in ihrem Widerspruch dessen Ordnung.

Weist die allgemeine Achtung als Urtheil der Genossenschaft den Einzelnen ihre Stellung in dem Gesammtwillen an, während die besondere Achtung der Einzelnen zu einander innerhalb jener ebenfalls ihre Geltung findet, und weist sie zunächst Allen eine g l e i c h e Stellung an, denn quilibet præsumitur bonus donec probetur contrarium, bis der Lebensverlauf der Genossen ein anderes Urtheil begründet und besondere Hochachtung oder Mißachtung erweckt, so fordert sie auch, wenn die Unsitte Einzelner von einem Grad der Verdorbenheit zeugt, daß die Mißachtung allgemein wird, thatsächliche Begrenzung

des Unwürdigen, und der allgemeine Unwille reagirt und versucht, indem er den Unsittigen eine beschränkte Stellung anweist, Ausdruck zu gewinnen. Sie übt in dieser Reaction das Sittenamt, welches in der Ordnung des Staats sich formell zu verwirklichen und damit öffentlicher Ausdruck zu werden, fordert.

Wo auch Sittigungen Genossen zusammenführen, sei es in den Idealen des Rechts, der Religion, der Moral oder in irgend einer besondern Tugend, da ist auch das Sittenamt, als ein Act ihrer Moralität, gegeben, und wo dieselben ihr Feldlager aufschlagen, da übt es in demselben seine thatsächliche Macht und macht dieses zu seinem Organ. Der Staat, als das Feldlager des Rechts, kann dem Sittenamt, Organ zu sein, nicht versagen, ohne die Moralität desselben zu lähmen, ohne sie mit sich selbst in Widerspruch zu setzen.

Fünfter Abschnitt.

Das Sittenamt und die Erniedrigungen.

In seiner Unsitte erniedrigt sich der Mensch vor seinen Mitmenschen, der Bürger vor seinen Mitbürgern, der Nachbar vor seinen Mitnachbarn, der Hausgenosse vor seinen Mitgenossen und nach Art und Mächtigkeit seiner Unsitte ist seine Erniedrigung eine größere oder geringere. Diese Erniedrigung ist im Staat wesentlich eine dreifache, je nachdem sich in ihr die allgemeine Mißachtung der Gemeinde oder die des Staats ausspricht, und je nachdem letztere zugleich in Verachtung übergeht. Danach unterscheiden wir eine nachbarliche, welche die Gemeinde über ihre Nachbarn ausspricht, und eine bürgerliche, welche von Staatswegen den Bürgern zuerkannt wird, und entweder als gemeine oder als schmähliche Erniedrigung ausgesprochen wird. Die nachbarliche entzieht dem Erniedrigten die Stimme im Gemeinderath, die gemeine bürgerliche entzieht ihm zugleich das Stimmrecht im Rathe des Volkes, die schmähliche entzieht ihm zugleich die Bedingungen seiner bürgerlichen Selbstständigkeit und

außer diesen wesentlichen Momenten sind noch besondere Beschränkungen geboten, welche nach der Natur des concreten Falles mit bedingt sind.

Wenn die Strafgesetze neben den directen Strafen zugleich auch die Ehrlosigkeit verhängen und diese in verschiedenen Abstufungen aussprechen, und damit der Staat zugleich das Sittenamt vollzieht, so ist das bei schweren Verbrechern, wo die Thatsache der verbrecherischen Handlung und der Rückschluß auf ihr Motiv schon an sich die Unwürdigkeit des Thäters offenbaren, ebenso gerechtfertigt, als wenn bei leichten Verbrechern der Strafrichter eines Ausspruchs über die Erniedrigung des Thäters sich enthält; wenn aber gleichwohl der letztere sich dadurch oder durch grobe Unsitten die Verachtung seiner Mitbürger zugezogen hat, so hat sich die Gerechtigkeit noch nicht an ihm erfüllt, und wenn er trotz dem die äußere Ehre behalten sollte, und der Staat ihn also auch in derselben schützen müßte, so würde er die falsche Ehre sanctioniren und das Recht würde nicht zu seiner Geltung gelangen. Die kleinen Verbrechen und die groben Unsitten, die von den Strafgesetzen gar nicht berührt sind, und wo es weniger auf einzelne handgreifliche Thatsachen, als auf den in dem Lebenswandel sich abspiegelnden Sittenzustand und das damit gegebenen allgemeinen Aergerniß ankommt, kann der Staat nicht ermessen, dasselbe kann nur von der Ortsgemeinde empfunden und gewürdigt werden. Wo dergleichen Unsitten in Gewerbsbetrieb ausschlagen, oder Nahrungslosigkeit herbeiführen, oder öffentlichen Abscheu erregen, kann zwar der Staat polizeilich einschreiten, gegen das öffentliche Auftreten derselben Vorkehrungen treffen und dieses an den Unsittigen durch Maßregeln, welche sie erniedrigen, rügen, allein, wo diese Fälle nicht vorliegen, kann er, wenn das Sittenamt der Gemeinde außer Kraft gesetzt ist, sich nicht entbrechen, den Unsittigen in seinen äußern Ehren zu vertreten, der Unsitte die Hand zu bieten, für und für auf den Gemeinwillen ihren Einfluß zu üben und ladet damit den Vorwurf auf sich, in der bürgerlichen Ehre die wahre Ehre zu verhöhnen.

Die Römer unterschieden drei Arten der Ehrlosigkeit, eine capitis diminutio minima, bei welcher das Familienrecht, insonderheit die

patria potestas verloren ging oder geschmälert wurde, eine media, bei welcher Familien- und Bürgerrecht, und eine maxima, bei welcher die persönliche Freiheit verloren wurden. Seitdem haben sich die Rechtsbegriffe geändert, die Sklaverei ist aufgehoben, die Familie hat eine andere Stellung eingenommen, und die bürgerlichen Ehrenrechte stimmen mit denen des civis romanus nicht mehr zusammen; jene climax hat bei uns den Boden verloren, nichts destoweniger bekennt sich die heutige Rechtsverfassung zu einer ähnlichen Trilogie. Wenn dieselbe bei schweren Verbrechen den Missethäter auf Jahre oder auf Lebenszeit ins Zuchthaus verweist und ihm damit nicht nur die bürgerlichen Ehrenrechte und die Verfügungsfähigkeit über sein Vermögen und in seiner Familie abspricht, sondern ihm auch die persönliche Freiheit raubt, wenn dieselbe bei geringern Verbrechen den Uebelthäter längere oder kurze Zeit absperrt, die Ausübung seiner Ehrenrechte ruhen läßt, ihn unter polizeiliche Aufsicht stellt und ihn in seiner Familie Beschränkungen unterwirft, wenn ferner dieselbe die Bettler und Müßiggänger und die ein unehrliches Gewerbe Treibenden als Anrüchtige von den öffentlichen Versammlungen zur Berathung von Staats- und Gemeindeangelegenheiten ausschließt, sie der Erziehung ihrer Kinder entzieht und sie selbst der Zwangsarbeit unterwirft, so haben wir darin ebenfalls eine dreifache Abstufung der Erniedrigung.

Mit den Erniedrigungen stehen die Rehabilitationen in Rapport. Nach unserer Rechtsverfassung kommt dieselbe bei den Arbeitshäuslern gar nicht in Betracht; bei denen, welchen die Ehrenrechte auf Zeit aberkannt sind, leben dieselben nach Ablauf der gesetzten Zeit von selbst wieder auf; denen aber, welchen sie ohne Zeitbestimmung aberkannt sind, werden sie durch Wiederverleihung zurückgegeben, und zwar nicht durch Erkenntniß als ein Act des Rechts, sondern als ein Act der Gnade, durch die Machtvollkommenheit des Staatsoberhauptes. Nur das französische Recht unterscheidet eine restitution légale und restitution gracieuse, und außerdem eine Rehabilitation, welche der Präsident des Tribunals nach Ablauf von zwei Jahren bei guter Aufführung ertheilt, wenn der Erniedrigte längere Zeit in demselben Bezirk sich aufgehalten, ein präcisirtes Zeugniß seiner

Gemeinde beibringt und seine Verbindlichkeiten in allen Punkten erfüllt hat; doch kann der betrügliche Bankerottirer nur die bürgerliche, nicht die commercielle Rehabilitation erlangen.

Bei einem prüfenden Blick auf diese Erniedrigungen tritt uns zuerst der oben gedachte Mangel entgegen, daß sie die geringern Verbrechen unberührt lassen und daß die groben Unsitten nur der Armen, nicht der Reichen, ihrer Competenz unterliegen, sodann daß, wo sie auf Zeit lauten und also unabhängig von dem Wandel und der Besserung des Erniedrigten nach Ablauf der Zeit aufhören, auf eine Formalität hinauslaufen, daß ferner sie an den Arbeitshäuslern nur durch einen Polizeiact vollzogen werden und darum nicht wieder abgenommen werden können und daß in andern Fällen ihre Wiederaufhebung lediglich der Großmuth des Staatsoberhaupts anheim gegeben ist. Es sind dies Mängel und Ungerechtigkeiten, die bei näherer Prüfung sich alsbald lediglich als Folgen des mangelnden Sittenamts ausweisen und wo die dadurch entstandene Lücke nur künstlich ausgefüllt und zugedeckt wird, kann der Widerspruch nicht ausbleiben. Es hängt dies mit dem Begriff der Ehre und des Rechts zusammen. Wo die bürgerliche Ehre nur die Form ohne ihren Inhalt ist und in dieser ihre Herrschaft übt, können auch nur äußere Rechte mit ihr verloren und wieder gewonnen werden, und wo der Staat im Recht keine positiven Forderungen anerkennt, da findet er auch keinen Beruf, der Moralität des Rechts in dem Sittenamt gerecht zu werden.

Soll die Mißachtung und der Unwille über den Einen oder Andern der Mitbürger, wenn er allgemein geworden ist, in dem Sittenamt seinen öffentlichen Ausdruck finden, so muß dasselbe der Gemeinde Gelegenheit geben, ihr Urtheil über ihn auszusprechen. Die Veranlassung dazu ist vorhanden, sobald er durch verbrecherische Handlungen oder durch fortgesetzte, in die Oeffentlichkeit tretende Unsitten Aergerniß gibt. Sie wird dann, sobald dies unter Rüge gestellt ist, sich aussprechen, in wieweit ihr Mißtrauen und Unwille ein allgemeiner und ob er von der Art sei, daß er zu seiner Erfüllung die Erniedrigung des Angerügten fordere. Das Sittenamt erheischt zu dem Ende einen Sittenwart, der die Unsitten überwacht und unter Rüge stellt, und einen Ehrenrath, der sie prüft

und ihre Oeffentlichkeit verordnet, die Gemeinde um sich versammelt, ihre Stimmen vernimmt und in ihrem Ergebniß zum Beschluß bringt, demnächst aber, wie derselbe zur Bethätigung zu bringen sei, erwägt und festsetzt.

Das Urtheil der Gemeinde ist relativ ihrer eigenen Bildung, deren Werth aber ist bedingt von ihrem Verhältniß zur Gesammtbildung im Staat. Ist die Gemeinde selbst unsittlich, so kann auch ihr Urtheil keine Geltung haben im Staat, es kann nur soweit in ihm Geltung finden, als es nicht der Gesammtbildung zuwider läuft. Mit dem Sittenamt ist daher zugleich ein Obersittenamt geboten, dem diese Prüfung anheimfällt. Dieses erfordert in gleicher Weise einen Obersittenwart und einen Oberehrenrath. Dasselbe hat die Aufsicht über die Sittenämter und bildet zugleich die höhere Instanz für die Berufungen gegen den Ausspruch der Unterämter.

Gegenstand der Rügen können selbstredend nur Verbrechen und grobe Unsitten sein. Müßiggänger und Schlemmer, Feige und Geizige, Unstäte und Treulose, Unzüchtige und Sittenverächter, so lange sie sich in ihren Grenzen halten, regen wohl diejenigen auf, mit denen sie in unmittelbare Berührung kommen, finden aber bei den Andern mehr oder weniger Entschuldigung; wenn aber die Arbeitsscheu so weit geht, daß der Müßiggänger für seinen Unterhalt zu sorgen dabei außer Acht läßt, die Großmuth Anderer anzurufen und zum unverschämten Bettler zu werden, sich nicht scheut, oder um seine Schande zu verdecken, Lügen vorspiegelt, wenn der Genußsüchtige zum Wüstling, der Feige treulos, der Treulose zum Verräther, der Unzüchtige schamlos aus seiner Unsitte Gewerbe macht und zum Verführer wird, oder in ihr selbst feil wird, dann arten sie in jene groben Unsitten aus, welche die öffentliche Rüge herausfordern.

Das allgemeine Mißtrauen läßt es nicht zu, daß der Unsittige in den öffentlichen Angelegenheiten, oder in Vertretung Anderer Einfluß übe oder in seinen Unsitten auf sie zurückwirke, die nachbarliche Erniedrigung, in welcher das gestörte Gleichgewicht seine Ausgleichung sucht, entzieht daher dem Erniedrigten die passive Wählbarkeit zur Vertretung im Staat und Gemeinde, die Stimmberechtigung in

der Gemeinde, macht ihn unfähig zu Ehrenämtern, zu Vormundschaften und zum Fürsprecher, raubt ihm die Bürgschaft der Gemeinde, räumt ihm, wenn er Zuflucht bei ihr sucht, diese nur nothdürftig ein, sie weist ihn aus von öffentlichen Festen, unterwirft ihn nach den Umständen auch thatsächlicher Beschränkung und nöthigt ihn namentlich auch zur Zwangsarbeit.

Wie das allgemeine Mißtrauen die Erniedrigung bedingt, ebenso fordert das wieder gewonnene Vertrauen die thatsächliche Wiederaufhebung derselben. Kehrt der Erniedrigte zu sich zurück, bringt er sich seine Unwürdigkeit zum Bewußtsein, wird die Reue in ihm mächtig, sich seinen Unsitten zu entwinden und seine rechtliche Selbstständigkeit wieder zu gewinnen, und offenbart er diese Wiedergeburt in seinem thatsächlichen Wandel, so wird damit die Gemeinde gesühnt und das Vertrauen zu ihm kehrt zurück. Mit dem wiedergewonnenen Vertrauen ist die Fortdauer der Erniedrigung unverträglich, die Moralität des Rechts verlangt ihre Wiederaufhebung als öffentlichen Ausdruck. Das Sittenamt würde hinter seiner Aufgabe zurückbleiben, wollte es dieser Forderung nicht gerecht werden. Die Gerechtigkeit gebietet dies und die Gemeinde würde eine Schuld auf sich laden, wollte sie dem Erniedrigten diese Anerkennung versagen. Auch hier wird nicht allein durch den ordentlichen Wandel, sondern auch durch besondere Handlungen, durch hochherzige Thaten und gemeinsinnige Aufopferungen die Sühne bewirkt. Handlungen, welche die Gemeinde, welche den Staat zum Dank verpflichten, gleichen nicht minder das anderwärts begründete Mißtrauen aus. Die Wiedererhebung aber ist ebenso da geboten, wo das Sittenamt die nachbarliche Erniedrigung aussprach, als da wo die Strafgerechtigkeit die bürgerliche verhängte. Der Staat mag immerhin die polizeiliche Aufsicht abnehmen und die aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte wieder zurückgeben, er mag immerhin die Bürgerfahne über dem Haupt des Entehrten schwenken, derselbe wird dadurch nicht rehabilitirt, es ist ein öffentlicher Act nöthig, in welchem sich die wiedergewonnene Achtung ausspricht; es ist nöthig, daß die Gemeinde von der Umkehr des Erniedrigten Kenntniß nehme, daß sie ihm dabei entgegenkomme, ihm sein Haus wieder aufbauen helfe und die versöhnende Hand ihm

biete, daß das wieder gewonnene Vertrauen zu ihm ein allgemeines sei, öffentlich darlege und daß der Staat das Organ, durch welches sich dies ausspricht, in sich aufnehme.

Es ist ein allgemein anerkannter Widerspruch zwischen dem Besserungszweck, der Strafe und den dafür eingesetzten Mitteln, wenn man den Zustand ins Auge faßt, in welchen die dem Zuchthaus entlassenen Verbrecher sich versetzt sehen, wenn sie ihrer Gemeinde als Geächtete und trotz ihrer Besserung geächtet Bleibende zurückgegeben werden und es muß ebenso widersprechend erscheinen, wenn ihnen nach Ablauf einiger Jahre die äußern Ehrenrechte restituirt werden, ohne weiter zu fragen, ob sie auch die Achtung ihrer Mitbürger wieder erlangen werden und wenn sie sich wirklich gebessert haben, sie doch der öffentlichen Verachtung bloßgestellt und preisgegeben zu lassen. Es sind diese Widersprüche als ein schweres Anliegen allgemein gefühlt und erkannt, aber man schleppt sie als unlöslich von einem Stadio der Rechtsbildung zum andern mit sich fort.

Unsere Zuchthäuser haben bislang nur das Nothwehr-, Wiedervergeltungs- und Abschreckungsprincip in sich aufgenommen, die Besserung, wo man ihrer gedachte, nur als Nebenzweck betrachtet, indem aber die in diesem Sinne getroffenen Maßregeln durch die übrige Einrichtung der Zuchthäuser sowohl, wie durch die Stellung, welche die entlassenen Sträflinge in der bürgerlichen Gesellschaft erwartet, zugleich auch wieder vereitelt werden, so hat man sich darauf beschränkt, das Schlechterwerden zu verhindern, wodurch sich die Zuchthäuser zugleich ihr eigenes Invaliditätszeugniß ausstellen und über ihren Eingangspforten sind, wie über Dante's Hölle die Worte geschrieben: Ogni chi entrate lasciate l'esperanza fuori!

Menschenfreunde haben sich Angesichts dieses Elends wohl die Aufgabe gestellt, sich der Entlassenen anzunehmen, es haben sich Vereine gebildet, ihnen Arbeit und Verdienst zu verschaffen, ihnen mit Rath und That beizustehen und die christliche Liebe insonderheit hat ihnen die barmherzige Hand dargereicht. Sogar die in diesem Jahr publicirte Kirchenordnung des Großherzogthums Oldenburg hat eine kirchliche Schutzaufsicht über Verbrecher in ihre Satzungen

aufgenommen, wonach gleich nach der Verurtheilung dem Pfarrer sowohl wie dem Geistlichen und Vorsteher des Zuchthauses eine Charakteristik des Verbrechers einzuschicken ist, die Kirchenältesten während der Strafzeit bei ihm ab- und zugehen, ihm mit Rath und That zur Hand sein sollen, sechs Wochen vor der Entlassung der Pfarrer von dessen Verhalten und Wünschen in Kenntniß zu setzen und demnächst zur freundlichen Besprechung zuzuweisen ist, allein diese Hülfen können, als nicht aus dem Rechtsprincip abgeleitet, sondern als etwas Fremdes in dasselbe hineingetragen, schon darum nicht genügen, sie sind aber auch darin unbefriedigend, weil sie nur die Pflanze, nicht den Boden, in welchem sie steht, ins Auge fassen und daher ihren Schützling auch aus dem Bann nicht heraushelfen können, von dem er umkreist ist.

Wir haben bei der Wiedererhebung die drei Momente festzuhalten, die Besserung, deren Anerkennung und deren öffentlichen Ausdruck. Die Versorgung mit Arbeit und Verdienst führt noch nicht zur Besserung, diese aber findet keine Geltung, so lange das Vorurtheil der Aechtung den Gebesserten verfolgt und ihm die Anerkennung versagt, oder wo er sie auch findet, sie nicht die öffentliche ist. So lange aber nicht die Gemeinde genöthigt ist, den Heimkehrenden als den Ihrigen bei sich aufzunehmen, ihm mit nachbarlicher Hülfe entgegenzukommen, sein Haus in ihr wieder herzurichten, so lange wird auch das Sittenamt nur in seltenen Fällen Gelegenheit finden, sich durch Rehabilitation zu bethätigen. In der heimathlichen Nachbarlichkeit muß sich die Besserung anbauen, in ihr muß sie werkthätig werden; wo sie waltet, da stößt die Gemeinde den Heimkehrenden nicht von sich, sondern nimmt ihn auf und hilft ihm, sich wieder aufzurichten und soweit sie es thut und ihre Bemühungen von Erfolg sind, soweit söhnt sie auch mit ihm sich aus.

Wenn in der Bildung die Freiheit nach dem Bildungsstande verschieden von der Festhaltung dieses Unterschiedes bedingt ist und in der bürgerlichen Ehre zu ihrer Bethätigung gelangt, so schließt doch in diesen beiden Ordnungen die Organisation derselben sich keineswegs ab. Indem sie lebendig wird und in ihrem Leben in beständiger Fortentwickelung begriffen ist, zu deren Aneignung die Bil-

bungsgenossen von Zeit zu Zeit Halt machen müssen, um in ihrer Geschichte zu sich selbst zurückzukommen, um sich in ihr des Fortschrittes bewußt zu werden und in diesem Bewußtsein denselben an das Verlebte anzuknüpfen und mit dessen Gesetzen in Uebereinstimmung zu setzen, damit er nicht den Boden verliere, aus dem er hervorgegangen, so fordert die Organisation der Bildung auch noch die Pflege der geschichtlichen Wahrheit, in welcher sie sich erfüllt, in welcher die Genossen zu einem Volk werden, in welcher sie ein Vaterland gewinnen und in dessen Rückwirkung ihre Bildung an ihnen werkthätig wird.

Sechster Abschnitt.

Das Volk und sein Adel.

Das Selbstbewußtsein, zu welchem der Mensch bei der Rückschau auf seine Vergangenheit und deren Entwickelungszustände gelangt, was ihn im Fortgang und als das Bleibende in der Wandelung und Selbstbestimmende vorstellt, äußert sich in der Treue gegen sich selbst, in einem diese Treue bethätigenden und dadurch seine Bildung veredelnden Willen.

Indem die Bürger eines Staats Geschichte machen, werden sie zugleich auch dessen Product und soweit sie gemeinsam aus ihr hervorgegangen sind, ein Volk, ein Volk nach Innen, eine Nation nach Außen, und der Boden, auf welchem die Geschichte sich entwickelte, wird ihr Vaterland. Das Land, wo sie geboren wurden, ihren Hausstand gründeten, eine neue Laufbahn aufschlugen, die Eltern und Lehrer, die sie erzogen, die Nachbarn, mit denen sie zusammen waren, die Genossen, mit denen sie verkehrten, die Gegenstände, an denen sie ihre Thaten übten, die Merkzeichen, welche diese zurückließen, die Einrichtungen im Staat, welche sie zu Folge gehabt haben und die Gesetze, welche aus ihrer Causalität geschöpft wurden,

der Glaube, die Sitte, die Sprache, welche gemeinsam unter ihnen geworden, dies alles umfaßt das Vaterland, und ist das Land verheert, die Stadt niedergebrannt und sind die Genossen nicht mehr vorhanden, so sind die Berge und Flüsse noch geblieben und die verfallenen Mauern und Thürme, die Leichensteine, unter denen die Eltern und Erzieher ruhen, die Gegenstände, welche Spuren ihrer Thätigkeit zurückgelassen haben und die Werke, welche von ihnen zeugen, lassen das Vaterland auch in seiner Wandlung fortbestehen und in dieser Beständigkeit fortwirken, um im Hinblick auf dasselbe die volkliche Einheit und die Wechselbeziehung des Volks in seiner Arbeits- und Bildungsentwickelung zur Anschauung zu bringen.

Die Vaterlandsliebe ist ein unbewußtes Gefühl, was uns bei diesen Betrachtungen unserer Ursprünglichkeit erfaßt und uns mit Beschaulichkeit erfüllt, in der Geschichte aber ins Bewußtsein tritt und durch die geistigen Organe der Conservativität und causalen Reproductivität, vermöge deren das Thatsächliche festgehalten und in seiner zeitlichen Folgeordnung vorgestellt wird, sich vermittelt. Je nachdem diese Organe im Menschen angebaut sind, ist dieses Bewußtsein mehr oder weniger in ihm lebendig und im Staat, wie auch bei andern Genossenschaften, wird es durch die Bürger, bei denen vorzugsweise jene geistigen Kräfte vorwalten oder durch Erziehung genährt sind, vertreten und gelangt in ihnen als den Organen des volklichen Bewußtseins zu seiner Bethätigung.

Mag immerhin das geschichtlich Gewordene in seiner Rückwirkung aufs Volk sich von selbst geltend machen, mag immerhin die Vaterlandsliebe es zur Bewahrung und Vertheidigung des Vaterlandes erwecken, so lange es die Nothwendigkeit dessen geschichtlicher Fortwirkung in ihm nicht in seinen Willen aufgenommen hat, sondern ihr nur als äußere Nöthigung nachgibt, so lange befindet es sich außer ihm und wird von ihm bestimmt. Das unsichtbare Walten der Geschichte muß plastisch werden, um in sichtbarer Form, in Wort und Werken sich seines Wesens zu entäußern und so auf das Bewußtsein zurückzuwirken; und dazu bedarf es der werkthätigen Organe.

Soll der Staat dem Volk ein Vaterland werden, so gewährt er dies nicht dadurch, daß er die alten Gesetze und Einrichtungen in

seiner Verfassung festhält und mit deren Satzungen dem Fortschritt sich widersetzt, diese zur Verrottung führt, dadurch sie einer gewaltsamen Zertrümmerung aussetzt und mit dieser dem Fortschritt den Boden raubt, sondern allein dadurch, daß er die geschichtlichen Momente bewahrt, die Erinnerung an sie zugänglich macht, das Volk von Zeit zu Zeit zu ihnen versammelt, den Trägern des geschichtlichen Bewußtseins als solchen Gestaltung gibt, um in ihr da, wo der Fortschritt, seine Gesetze zu finden und zu berathen, das Volk zusammenruft, dieselben sich organisch einzureihen und damit ihr außerdem zufälliges Wirken zu einem nothwendigen zu machen.

Die Männer der Gesinnung und der That, welche in der Bildung oder in der Arbeit des Volks Epoche machen, die Koryphäen der Wissenschaft, die Kriegshelden, Philosophen und Dichter, die Glaubens- und Tugendstarken sind wohl Erscheinungen, zu welchen dasselbe mit Stolz und Zuversicht aufblickt, denen es sich mit Hingebung anschließt, deren Leitung es sich vertraut und denen es auch noch in Kindern und Kindeskindern seine Achtung zollt, deren Wiege, deren Feder, deren Schwert und deren Grab es mit Lorbeeren umwindet, aber sie sind nicht sein Adel. Die Vaterlandstreuen nur können es sein, das ganze Volk soll es sein und das ganze Volk offenbart denselben, wo es in dieser Treue zu sich zurückkommt und den in ihr gereiften Willen in gemeinsamer That seine Erfüllung finden läßt; diejenigen aber, die es auf dieser Bahn zu leiten, vorzugsweise geeigenschaftet sind, werden die Träger desselben und bilden, indem sie eine sie kennzeichnende Gestaltung annehmen, den formellen Adel.

Die Conservativität ist eine innere, äußerlich nicht wahrnehmbare Kraft, die ebensowohl im Eigenthum als in der Familie ihre Nahrung findet und in dem Bodenbesitz und in den Geschlechtsgenerationen dem Vaterland sich verbindet. Das Eigenthum übt seine conservative Gewalt in der mit ihm gegebenen Beständigkeit des Besitzes und der im Erbrecht oder fideicommissarischen Satzungen gegebenen Erhaltung desselben für die Familie, der Bodenbesitz aber lokalisirt diese Beständigkeit in dem Staat und verbindet den Besitzer materiell demselben. Die Geschlechtsfamilie reicht ebensowohl in die

vergangene Zeit und in die Geschichte des Staats hinauf, wie sie in dessen Zukunft sich fortpflanzt und je mehr sie der Geschichte des Volks verwachsen ist, wie dies bei der Familie der Regenten, der obern Staatsbeamten, der Heerführer und anderer staatsgeschichtlichen Männer der Fall ist, und je weiter sie mit ihren Gliedern in die Landesgeschichte zurückführt, um so lebendiger wird auch in ihr das vaterländische Bewußtsein geweckt und erhalten, um so bedeutungsvoller ist sie dem Staat. Dem Ursprung nach und insofern alle Menschen von Adam abstammen, ist das Menschengeschlecht eine Familie, der Anschauung nach, welche das Gegenwärtige erfaßt, um dessen Ursprünglichkeit in der Vergangenheit zu verfolgen, sind die gegenwärtigen Familien nur so weit da, als ihr Stammbaum zurückgeht, und haben ihre Grenze da, wo die Erinnerung an ihre Vorfahren aufhört. In diesem Betracht weist die Gegenwart eine Menge Familien auf, verschieden nach Alter, verschieden nach ihren Beziehungen zu dem concreten Staat. Die Bürger mögen immerhin Kinder des Landes sein, Boden, Gesetze, Sitten und Sprache mit einander gemein haben und unter ihren Mitbürgern Ehre und Achtung finden, so lange sie nicht im Lande und im Volk ihre eigene Abstammung wahrnehmen, so lange vermögen sie auch nicht zum vaterländischen Bewußtsein in ihm zu gelangen. Bodenbesitz und Geschlechtsfamilie sind die Schildhalter der Vaterlandstreue und die äußern Wahrzeichen, unter denen deren Träger ihr Lager aufschlagen und ein formelles Gepräge annehmen, kraft dessen sie in den Staatsmechanismus einzugreifen in Stand gesetzt sind, und je nachdem sie das Vertrauen des Volks sich bewahren, ein Factor dessen Willens werden.

Indem der Staat auf seinen Landtagen durch Errichtung eines Zweikammersystems den formellen Adel durchs Gesetz in die erste Kammer, die Vertreter des Fortschritts aber durch Volkswahl in die zweite beruft, bereitet er sich her, seinem Volk ein Vaterland zu sein und je nachdem die Form des Adels angethan ist, das Vertrauen des Volks zu gewinnen und zu nähren, erfüllt er sich in derselben.

Der bisherige Adel, wie er sich in Deutschland und den andern europäischen Staaten ausgebildet hat, schließt sich in seinem Grund-

besitz und in seinen Geschlechtsfamilien, deren Geschichte zum Theil die Geschichte des Vaterlandes selbst ist, eng an dasselbe an, er ist aber in seinen Formen zurückgeblieben und in ihnen verknöchert, außer Stand gesetzt, seine Mission zu erfüllen. Er war nicht aus dem Staat, sondern dieser aus ihm hervorgegangen. Die Gewalt der Thatkraft und die mit ihr Hand in Hand gehende persönliche Freiheit hatte eine Staatsverbindung erzwungen, in welcher die Bürger in Freie und Unfreie und in diesem Unterschied wiederum in deren verschiedene Abstufungen zerfielen und in welcher Erstere das Land unter sich theilten, aus ihrer Mitte das Reichsoberhaupt wählten, als Reichs- und Landstände mit demselben vereint die Regierungsgewalt übten und als von ihm beauftragte Herzoge, Grafen und Vögte die obern Militär- und Civilstellen verwalteten, daneben im Bereich ihres eigenthümlichen oder zu Lehen empfangenen Ländergebiets auch in eigenen Namen die Hoheitsrechte vollzogen und Schutz- und Schirmherren ihrer Hörigen waren. Während sie die Arbeit den Andern überließen, war die Vertheidigung des Landes und das Kriegswesen das Feld, in welchem sie als Ritter ihre specifische Aufgabe erkannten und in dem Ritterthum durch Muth und Hingebung verherrlichten. Dem Princip der persönlichen Freiheit entkeimte aber zugleich die Herrschaft des Faustrechts, welches mit Uebermuth gepaart in öffentliche Gewaltthätigkeit, in Raub und Bedrückung ausschlug und nicht beim Adel allein, sondern auch bei den andern Ständen und Körperschaften, welche die Befugniß, Privatgewalt zu üben, zu den wesentlichen Bedingungen ihrer Freiheit rechneten, Geltung fand und bei der Hinfälligkeit der Reichsregierung damit zum offenen Landfriedensbruch hintrieb und nachdem inzwischen der Fortschritt in Arbeit und Bildung die Unfreien emancipirt, um das Bürgerthum Wohlhabenheit und äußere Bildung verbreitet hatte, die ihm seine äußere Selbstständigkeit sicherten und zugleich eine Macht verlieh, die immer bereit ist, gegen die Autorität in die Schranken zu treten und den Adel, der sich auf diese zurückzog, in seinem Lager anzugreifen, mußte dasselbe, um so mehr es in seiner Fortbildung zurückgeblieben war, um so gewaltsamer brechen und damit der Adel seine Machtstellung verlieren.

Der Unterschied von Freien und Unfreien, von welchen der bisherige Adel ausging, hat aufgehört, die Bürger sind alle frei und ist auch ihr Bildungsstand verschieden, so berührt doch dieser Unterschied die Treue nicht; der Besitz von Land und Leuten, durch welchen der Adel herrschte, hat ebenfalls aufgehört, und es hat die Arbeit in den bürgerlichen Händen einen wohlhabenden Bürgerstand geschaffen; allein weder die gleiche Freiheit, noch der gleiche Besitz steht dem Princip des Adels und seiner formellen Erscheinung entgegen und weder das eine noch das andere haben dem bisherigen Adel seine Geltung geraubt, sondern er selbst hat sich dadurch, daß er nicht aus sich herausging, um den Fortschritt der Zeit in sich aufzunehmen und demselben gemäß sein Lager fortzubilden, dadurch daß er sich in sich abschloß, selbst unfähig gemacht, praktisch zu werden.

Wenn wir in den alten Familien und in dem durch das Erbgangsrecht gesicherten Grundbesitz auch noch heutigen Tages die Bürgschaften der Liebe und Treue zum Vaterland wahrnehmen, und den formellen Adel auf diese Bedingungen verweisen müssen, so fordern wir doch zugleich von ihm, daß er sich nicht vom Volk trenne, keine für sich bestehende, ihre eigenen Zwecke verfolgende Kaste bilde, sondern von dem Fortschritt in Arbeit und Bildung des Volks Kenntniß nehme und in der Empfänglichkeit für denselben sich geschickt erhalte, um das Vertrauen desselben sich zu bewahren und conservativ auf dasselbe zurückzuwirken.

Die Liebe des Volks zu seinem Vaterland zu pflegen und dieselbe durch seine Organe zum werkthätigen Bewußtsein zu bringen, ist eine positive Aufgabe des Staats, die er in der Bestellung eines Heroldsamtes auszurichten hat, dessen Function einerseits darin besteht, die Geschichte des Vaterlandes aufzuzeichnen und zu bewahren, durch Denkmale und Erinnerungsfeste örtlich und von Zeit zu Zeit lebendig zu erhalten und die Pflege der Geschlechtsfamilien und eines befestigten Grundbesitzes bei ihm anzubahnen, andererseits die ältesten Familien und ausgebreitetsten Seßhaftigkeiten zu ermitteln, in einer begrenzten Zahl in die Adelsmatrikel einzutragen und in dieser äußern Kennzeichnung deren Gliedern Veranlassung zu geben, sich einander anzuschließen, um im Dienst des Vaterlandes und in der Treue zu

demselben sich auszubilden und unter Fernhaltung selbstischer Zwecke das Vertrauen ihrer Mitbürger sich zu bewahren.

Wird hiernach das Vaterland der Boden sein, in welchem die fortschreitende Bildung ihre Wurzeln bewahrt, so wird es auch da, wo der Fortschritt die alten Sittigungslager aus ihren Fugen trieb, den daraus Vertriebenen das Asyl sein, was sie aufnimmt, um sie den neuen zuzuführen und die Bildung in ihrem Fortschritt zum Gemeingut zu machen.

Siebenter Abschnitt.

Die Gemeinde.

Der Staat gliedert sich in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, und diese wiederum in Familien. Das Gemeinsame, was in erstern die Bewohner vereint, ist ursprünglich die Oertlichkeit und das aus ihr entspringende gemeinsame Interesse, in welchem sich die Bewohner einander zugesellen und in der Verfolgung gemeinschaftlicher Zwecke in eine Gesellschaft übergehen. In der Moralität ihrer gemeinsamen Sittigungen gehen sie einer innern Verbindung entgegen und werden eine Gemeinde, um in deren Geschichte sich zu durchdringen. Die Gemeinde, zwischen Staat und Familie in der Mitte stehend, vermittelt, wie das Herz im Körper, die Beziehungen der Theile zu ihrem Ganzen und hat in ihrer Rückwirkung auf beide ihren Beruf und ihre hohe Bedeutung.

Was örtlich dem Einen dient, frommt auch dem Andern und dient Allen, und was Einzelnen aufzubauen unmöglich fallen würde, das führen vereinte Kräfte leicht und sicher aus; indem in diesem Sinne die Ortsbewohner nicht blos für ihr Arbeits-, sondern auch für ihre Sittigungsbedürfnisse gemeinsame Anstalten herrichten und sich nachbarlichen Beistand leisten, gemeinsame Wege und Stege, Brunnen und Wasserleitungen bauen, ihre Wohnungen mit gemeinsamen Wällen und Mauern umfrieden, gegen Wassers- und Feuers-

noth Dämme und Löschanstalten herstellen, gemeinsame Wächter und Diener bestellen, indem sie ferner Kirchen und Schulen, Armen- und Krankenhäuser, Kunsthallen und Schaubühnen, Tanz- und Spielsäle zum gemeinsamen Dienst ihrer Bildungsbedürfnisse aufführen, Straßen und Plätze mit Anpflanzungen und Kunstdenkmälern ausschmücken, gemeinsame Bräuche und Sitten befolgen, ist das gemeinsame Interesse, was sie dazu bestimmt, sie bilden darin wohl eine Gesellschaft, aber noch keine Gemeinde, sie werden letztere erst in der Moralität der unter ihnen waltenden Sittigungen und der daraus hervorgehenden gegenseitigen Erziehung und erfüllen sie in ihrer Geschichte, in welcher dieselbe ihnen, je nach ihrer orts- und landsmannschaftlichen Abstammung, durch Geburt, Familie, Aufenthalt, Seßhaftigkeit, Erlebnisse und Erinnerungen zugleich zur Heimath wird.

Die Gemeinde ist, wie die Familie, ein Staat im Kleinen, aber darum nicht, wie die Städte im Mittelalter wähnten, die ihre Emancipation vom Staate anstreben zu müssen glaubten, status in statu; ihre Selbstständigkeit ist eine dergestalt der Staatsgewalt untergeordnete, als die Kräfte integrirender Theile in ihrem Ganzen gebunden sind, und nur die Bildungsthätigkeit, die sich aus der Gemeindeverbindung zu eigenem Leben entfaltet, ist eine selbstständige, deren Bedingungen der Staat, indem er die Gemeinde in sich aufnimmt, zu gewährleisten, und deren Bedürfnissen, sowohl denen, welche die Moralität der in ihren Kreis gezogenen Sittigungen erzeugt, als denen, welche in der geschichtlichen Ursächlichkeit zu Tage treten und welche sich insonderheit in der Sitten- und Heimathspflege offenbaren, er Folge zu geben hat. In diesen Functionen übt die Gemeinde ihren Beruf und der Staat kann sie desselben nicht entsetzen, ohne sie selbst zu verleugnen.

Während die Moralität der Sittigungen ihre Kraft in dem gegenseitigen Vertrauen übt und dieses eines Theils in der Wahl ihrer Betrauten zu öffentlichen Aemtern und Vertretungen, andern Theils in der Erniedrigung der Bemißtrauten sich verthatsächlicht und dort durch die Wahl, hier durch das Sittenamt verwirklicht wird, hat die gemeinsame Geschichte ihre Kraft in der Heimathlichkeit, welche die Nachbarn nach ihrer Ortsangehörigkeit als Stammnachbarn, Alt-

nachbarn, Neunachbarn und Fremdnachbarn gliedert, danach ihre Stimmberechtigung und ihre Antheile am Gemeindevermögen und dessen Nutzungen, sowie ihre Ansprüche auf nachbarliche Hülfe und Beistand bemißt, und den Vereinzelten und Abgesonderten zur Sammelstätte wird, sich wiederzufinden, zu versöhnen und den in der Gemeinde verlorenen Frieden wieder zu gewinnen.

Die natürlichen Träger der Heimathlichkeit sind die Familien, deren Geschichte am weitesten in die Gemeinde zurückreicht. Aus ihren Gliedern hat dieselbe einen Aeltestenrath zu wählen, zu bestellen, und dem Gemeinderath beizuordnen. Während die Thätigkeit der Wahl und des Sittenamts darauf gerichtet ist, dem allgemeinen Vertrauen oder Mißtrauen öffentlichen Ausdruck zu geben und der Herrschaft der Unsitte zu steuern, ist es dem Aeltestenrath vorbehalten, den heimathlichen Boden zu pflügen und tragbar zu machen, das heimathliche Bewußtsein zu wecken und zu bethätigen, insonderheit den Verirrten, wenn sie die Heimath in Anspruch nehmen, in der Gemeinde eine Rast und Zuflucht finden zu lassen, um sich zu sammeln und ihr materiell oder sittlich verfallenes Haus wieder aufzubauen.

Wenn unsere Städte- und Landgemeindeordnungen nur Bestimmung haben über das Gemeindevermögen, die Ortspolizei, über die zur Verwaltung beider zu bestellenden Vorsteher, über die active und passive Wählbarkeit zu Vertretungen der Gemeinde, über Ortsangehörigkeit, über Heimathsrecht und Armenpflege, die Sittenpflege aber auf die Polizei und das Heimathsrecht auf das Armenhaus beschränken, so halten sie der Gemeinde den Lebensnerv unterbunden und setzen sie außer Stand, sich in ihrem Berufe zu erfüllen und in ihr auf Staat und Familie zurückzuwirken. Wo Sitten- und Heimathspflege wüst gelegte Felder sind, da schoßt in ihnen das Unkraut der Unsitte und der Unstätigkeit auf, aus welchem demnächst das Proletariat seine Nahrung saugt. Der Staat, unvermögend diese Lücken auszufüllen, kann dann nur die Symptome des Uebels bekämpfen, und wird, so weit er dies thut, zum Polizeistaat.

Achter Abschnitt.

Die Familie.

Die Familie ist der Schooß, dem der Mensch entkeimt, die Wiege seiner Entwickelung und das Ursprüngliche, zu dem er für und für zurückkehrt, sich zu sammeln und neue Kraft zu entfalten. Wir begreifen unter Familie einmal die Geschlechtsfamilie, welche die von einem gemeinsamen Stammvater abstammenden Personen umfaßt und in der Fortpflanzung des Gleichartigen sich entwickelt, und die Hausfamilie, welche die um einen gemeinsamen Heerd geschaarten Personen in sich schließt und in der Häuslichkeit ihr Wesen bewahrt. Beide stehen mit einander in inniger Verbindung.

Das Haus ist die Stätte, wo der Mensch bewahrt, was er besitzt und erwirbt, wo er es zurüstet zu seiner Arbeit, zu seiner Ruhe und Sättigung, zugleich aber seine Besitzthümer dergestalt unter sich in Verbindung setzt, daß sie dauernd und nachhaltig bestehen und fruchtbringend werden. Wer irgend Dinge zu sich in eine solche Verbindung bringt, baut sich ein Haus und je ausschließlicher und vollkommener er darüber verfügen kann, um so beständiger und in sich geschlossener vermag er es herzurichten. In dem Eigenthum wird es zum eigenen Haus. Er bethätigt dasselbe ebensowohl in der gleichmäßigen Handhabung der vier Arbeitsfelder, als in der seinem Bildungsstande entsprechenden Sitte, und indem er ihm dadurch materiellen Bestand und Schutz nach Außen und sittlichen Bestand und Frieden nach Innen bereitet, gibt er ihm Selbstständigkeit und macht es zu einem selbstständigen Haus und bewahrt in ihm, je fleißiger er zu ihm einkehrt, seine eigene Selbstständigkeit.

In der Verbindung zwischen Mann und Weib entwickelt sich der Dualismus des Geschlechtslebens, der sobald er in den Kindern seinen Gegensatz findet, in das Familienleben übergeht. Die Familie, soweit sie in ihrer Entwickelung verstanden wird und eine Zukunft verfolgt, bedarf ebenso des Hauses wie der Einzelne, und indem der

Mann in sein Haus sein Weib einführt, in ihm seine Kinder bettet und diese in demselben ihren Wirkungskreis und die Stützen finden, an denen sie sich aufranken, nicht allein Glieder desselben sind, sondern auch Theil an demselben haben, wird es das ganze Haus. Dienstboten und Gehülfen, welche der Hausherr zur Besorgung seiner Haus- und Berufsgeschäfte hereinzieht, Nothleidende, die er hereinruft, um sie in ihm Schutz und Hülfe finden zu lassen, sowie Andere, des selbstständigen Hauses Entbehrende, die ihm zur Pflege anvertraut wurden, sie Alle sind Glieder des Hauses und mehr oder weniger Theilhaber desselben, zum Dienst für dasselbe und zu gegenseitiger Treue verpflichtet.

Das Weib wird durch die Ehe dem Manne verbunden und tritt, wie die Kinder, mit ihrer vollen Persönlichkeit in das Haus ein. Die Ehe ist ihrem Wesen nach kein Vertrag, sondern das Bekenntniß der in gegenseitiger Liebe eingegangenen und unter dem Gelöbniß der Beständigkeit und Treue abgeschlossenen Vereinigung zwischen Mann und Weib, schließt die Bethätigung einer gleichen Liebe zu Andern aus und ist unauflöslich. Hat sie Zwecke vor Augen, so wird sie allerdings ein Vertrag, der mit deren Dauer besteht und fällt und die eheliche Tugend nur so weit anerkennt, als sie den Zwecken dient, streift aber damit ihre Idealität ab. In den Kindern findet die Fortpflanzung des Geschlechts ihren Ausdruck, und sie sind bis zu ihrer eigenen Fortpflanzung dem Hause verbunden. Die übrigen Hausgenossen sind als Nebenglieder nur auf Zeit dem Hause angehörig, und nur ein Theil ihrer Persönlichkeit geht in demselben auf und sind, soweit dies der Fall ist, der Familie angehörig. Der Vertrag, durch welchem Dienstboten und Arbeitsgehülfen sich dem Hause Anderer verdingen, umfaßt nur die Bedingungen der Arbeit und des Lohns, die Gastfreundschaft, sowie die Theilnahme an der Noth Bedrängter, welche Fremde in das Haus einladet, sind nur Handlungen des Wohlwollens und der Barmherzigkeit, es werden dadurch diese Personen wohl Mitbewohner des Hauses und in dessen Schutz und Frieden aufgenommen, aber nicht Glieder desselben, sie werden es erst in dem Gelöbniß der gegenseitigen Treue, womit sie, so weit sich dieses erstreckt, in die Familie eintreten.

In dem ganzen Hause übt der Hausherr kraft seiner ehelichen, väterlichen und hausherrlichen Gewalt das von der gegenseitigen Treue ausgehende Regiment des Patriarchats, welches in der von der materiellen und sittlichen Haushaltung ausgehenden Hausordnung und der mit ihr gehenden häuslichen Sitte seinen Ausdruck gewinnt. — Der Frau, als Mittelpunkt des Hauswesens, gebührt dessen unmittelbare Bethätigung in Einrichtung der Wirthschaft und deren Leitung, die Pflege der Kinder und übrigen Hausgenossen, in ihr concentriren sich die häuslichen Beziehungen, sie hat außer dem Hause keine Zwecke, und sobald sie dergleichen verfolgt, entfremdet sie sich demselben und lockert sein Gefüge. Sie kann nur in so weit auf Erwerb ausgehen, als der Mann dazu unfähig ist. (Das Arbeiten der Frauen in den Fabriken, wodurch sie den ganzen Tag dem Hause entzogen und die Kinder sich selbst überlassen werden, entfremdet die Familie.) — Die Kinder legen in der Familie den Grund für ihren dereinstigen Beruf und für das eigene Haus, ihre Bestimmung ist nicht, beständig im Hause zu bleiben, sondern sobald sie zu ihren Jahren kommen, aus demselben herauszutreten. Soweit von ihrer Ausbildung das öffentliche Wohl bedingt ist, sind sie angewiesen, die öffentlichen Schulen und Wehranstalten zu besuchen und Kenntniß zu nehmen von den Glaubenslehren der Kirche. — Die übrigen Hausgenossen treten unter dem Gelöbnisse der gegenseitigen Treue der Familie bei und sind in deren Frieden inbegriffen, sie werden ebenfalls Theilhaber des Hauses und haben in soweit ein Miteigenthum an dessen Vermögen, als daraus ihr Unterhalt und ihre Pflege zu bestreiten ist und sie Schutz gegen äußere Angriffe zu fordern berechtigt werden. Sie haben daneben ihren eigenen Besitz, ihr eigenes Haus. Ihr Beruf ist die Erfüllung der Bedingungen, unter denen sie aufgenommen wurden; fehlt diesen aber das Gelöbniß der gegenseitigen Treue, so sind sie nur der äußern Ordnung des Hauses angehörig, Miethlinge, die an ihm selbst keinen Theil haben.

Die Kraft und Tugend des Hauses erstreckt sich eben sowohl auf die Arbeit wie auf die Bildung. Indem in ihm die Arbeitskräfte concentrirt, wirthschaftlich verbunden und in Dauer gesetzt werden,

wird die Arbeit und ihre Erwerbskraft potentiirt und beständig, und indem die Sittigungen in ihrer sinnlichen, gemüthigen und geistigen Moralität die innigsten Beziehungen anknüpfen, bereitet sich in ihrer Vereinigung der Friede des Hauses über seine Glieder aus und bringt, so oft sie zu ihm zurückkehren, so oft sie Sonntag halten, sich ihrer Einheit in ihm bewußt werden, das stille Glück des Familienlebens, in welchem die Wohlfahrt im bürgerlichen Leben zugleich den Ankergrund ihres Gedeihens findet.

Wer ohne Familie, oder nicht des Vermögens ist, ein selbstständiges Haus zu gründen oder zu bewahren, ist auf das Haus Anderer angewiesen, zu welchem wie bei Kindern und Pflegbefohlenen auf moralischem Wege oder wie bei Dienstboten und Gesellen auf dem Wege der Arbeit der Eintritt geöffnet ist und in dessen Frieden er je nach seiner Arbeitsamkeit und Wirthlichkeit mit seinem Besitz- und Erwerbthum ein eigenes sich schafft und bewahrt und die Gründung oder Wiedergewinnung eines selbstständigen Hauses anbahnt. Wer aber in Anderer Hause die Aufnahme nicht findet oder nur als Miethling sie findet oder wer nicht nach ihr verlangt, der ist mit der Entbehrung eines selbstständigen Hauses auf die Unstätheit und den Unbestand hingewiesen und verfällt der eignen Unselbstständigkeit.

Die Hausfamilie ist der Geschlechtsfamilie angehörig und durch sie der Geschichte der Gemeinde, der Geschichte des Staats verbunden. Die verwandten Glieder des Hauses leben in ihrem Geschlecht fort, haben in diesem ihre Vergangenheit und ihre Zukunft und knüpfen damit an die Heimath an und an das Vaterland. In ihrer Stammverwandtschaft überliefern sie sich die besondern Familieneigenthümlichkeiten sammt deren Tugenden und Fehlern und im Erbrecht ihre äußern Besitzthümer und sind in denselben einander verbunden. In ersteren nehmen sie einen Familientypus an, der ebenso wie das Haus, in welchem sie als Kinder ihre Erziehung erhielten, von ihnen zeugt, und bei Beurtheilung eines Individuums der Frage, aus welcher Familie und aus welchem Hause er stamme, ihre wohlbegründete Berechtigung gibt.

Der Staat nimmt die Familie in sich auf, indem er den Bedingungen ihrer Lebensentwickelung Raum gibt und ihre Abgeschlos-

senheit unter seinen Schutz stellt, indem er in dem Erbrecht und Schützung des Familiengeheimnisses die Geschlechtsfamilie, in der Ehe, der ehelichen, väterlichen und hausherrlichen Gewalt, dem Miteigenthum am Hausvermögen, dem Hausrecht und Hausgeheimniß die Hausfamilie bestätigt, und soweit er dies thut, sie abgrenzt und als integrirende Theile seiner selbst sich einverleibt. Er gewährt das Hausrecht, indem er dem Hausherrn die Selbsthülfe gestattet, Andere von der Schwelle seines Hauses zurückzuweisen, ihm in dem Abwehr Beistand leistet und Widersetzlichkeiten bestraft, auch selbst des Eindringens in dasselbe sich enthält. Er gewährt das Patriarchat, indem er Weib, Kindern und Gehülfen den Gehorsam und die Treue gegen den Hausherrn zur Pflicht macht und sie seinen Bestrafungen unterwirft. Er erkennt das Haus- und Familiengeheimniß an, indem er die Glieder von der Pflicht, Zeugniß gegen einander öffentlich abzulegen, entbindet. Er gewährt das Miteigenthum und Erbrecht, indem er den Hausgenossen, soweit sie zu ihrem Schutz und Unterhalt der Wehr und Nahrung bedürfen, einen Anspruch auf das Vermögen des Hauses anweist, und wenn der Hausherr es vergeudet, sie Sicherstellung zu fordern berechtigt. Er gewährt die Ehe, indem er nur in ihrer Form die Einführung des Weibes in das Haus gestattet, Polygamie und wilde Ehe verbietet. Andererseits verleugnet er die Familie, wenn er in der Ehe nichts anderes als einen Vertrag anerkennt oder doch principiell von demselben ausgeht, wenn er der Erziehung der Kinder die öffentliche Schule zur Seite setzend, den Gehorsam der Kinder gegen ihre Eltern in den Gehorsam gegen ihre Lehrer aufgehen läßt, wenn er in dem Gesinde nur Miethlinge und Inlieger anerkennt und keine andere Treue als die Einhaltung des Miethvertrags von ihnen fordert.

Vierter Theil.

Das Proletariat und seine Abwehrgesetze.

Erster Abschnitt.

Das Proletariat.

Jene Erscheinung, nach welcher ein Theil der Bürger das, was sie täglich erwerben, auch sofort verzehren, ohne etwas für den folgenden Tag übrig zu behalten, keine andere Verwendung außer zum Genuß kennen und in dieser Lage ohne Vergangenheit und ohne Zukunft nur von einem Tag zum andern leben, bezeichnen wir, sobald Besitzlosigkeit ihr beigesellt ist, als Proletariat. Da sie erst mit der Besitzlosigkeit zu Tage tritt, so pflegt man von dieser ausgehend in ihr auch den Grund derselben zu suchen und die Armuth und Brodlosigkeit, die erst aus ihr aufschoßt, als deren Ursache, als ihren nächsten Grund zu betrachten und auf Rechnung bald der ungleichen Vertheilung des Eigenthums, bald dessen ungleichen Erwerbsweise zu stellen und bald das Eigenthum selbst, bald die Freiheit der Concurrenz in ihr anzuklagen.

Die Armuth leitet allerdings, indem sie nur immer den nächsten Bedürfnissen abzuhelfen trachtet, damit einen proletarischen Zustand ein, allein nicht die Besitzlosigkeit, sondern die Wirthschaftslosigkeit, der Mangel des eigenen Hauses, macht zum Proletarier. Die-

selbe ist entweder individuell, eine Folge des persönlichen Naturells, oder wird durch äußere Verhältnisse herbeigeführt und erzeugt sich insonderheit aus den staatlichen Zuständen, sie weist, soweit letzteres der Fall ist, auf eine Krankheit des Staats und seines Organismus hin. Dieser entgegenzutreten, kann und soll nur allein unsere Aufgabe sein.

Wer nichts besitzt und wessen Kräfte so schwach sind, daß er sein tägliches Brod nicht verdienen kann, ist natürlich auch unvermögend, einen Hausstand herzurichten; er ist aber darum so wenig Proletarier, als der auf eine wüste Insel Verschlagene, der bei aller Arbeit und Mühe kaum so viel auftreiben kann, seinen Hunger zu stillen und seine Blöße zu decken, er ist nur ein Hülfsbedürftiger, welcher dem Schutz und der Pflege Anderer anheim gegeben ist. In gleichem Falle befinden sich die Müßiggänger, die der Arbeit aus dem Wege gehen und erwerblos bleiben. In gleichem Falle befinden sich aber auch diejenigen, denen der Staat die Arbeit entzieht, welche durch die in ihm waltenden Eigenthums- und Concurrenzverhältnisse aus der Arbeit herausgedrängt wurden, wenn namentlich durch Anhäufung des Besitzthums an einzelnen Stellen dasselbe andern Stellen entzogen wurde oder wenn bei dem Fortschritt die bisherige Arbeit brach gelegt war, dadurch Arbeitsstockungen erzeugt wurden und der Staat denselben zuvorzukommen außer Stand sich erklärt.

Die individuelle Wirthschaftslosigkeit geht aus den angebornen Anlagen zur Unstätheit und Unbeständigkeit, zur Ordnungslosigkeit und Gesetzlosigkeit hervor. Als Bürger ist der Mensch darauf hingewiesen, in einem der vier Arbeitsfelder sich seinen Beruf zu suchen und in demselben der Gesammtarbeit dienend seinen Erwerb zu verfolgen und sein eigenes Haus zu begründen, behufs dieser Begründung aber zugleich auch die übrigen Arbeitsfelder zu pflegen. Versäumt er sein Schirm und Wehr, versäumt er seine Ausbildung, so gefährdet er ebensowohl sein Haus, als wenn er den Erwerb versäumt, und versäumt er die Wirthlichkeit, so entzieht er seinem Hause die innere Bedingung seines Bestandes. Der Wirthschaftslose findet in der Ungebundenheit seine Freiheit, in dem Wechsel seinen Genuß. Den Erregungen des Augenblicks nachgebend, schließt er mit ihnen eben so rasch ein Bündniß als er bei neuen Erregungen es wieder

verläßt und die Dinge ergreifend ohne in ihrer Verbindung und Ursächlichkeit sie zu erfassen, schafft er sich Gebilde luftig und bodenlos und treibt ohne zu sich zurückzukommen, nur nach Außen. Er verfolgt in der Arbeit das Ziel, ohne auf den Weg zu sehen, und verläßt sie, wenn er stolpert, ohne sie zu vollenden. Er pflügt das eine Feld und läßt die andern sich mit Unkraut überziehen, er hält nichts fest und was er besitzt, ist ihm feil, selbst seine Person wird ihm feil und von Andern ausgebeutet, entbehrt er dann und leidet geduldig die bitterste Noth.

Diese von Geburt Wirthschaftslosen, mögen sie auch mit Gütern und geistigen Gaben reich ausgestattet sein, — es gehören dahin namentlich die sogenannten Genie's, — lassen ihr Haus, da sie nur selten Einkehr in dasselbe halten, verfallen und finden, um so mehr es verfällt, um so weniger Anlaß, in dasselbe zurückzukommen. Sie sind Proletarier ex professo und befinden sich darum in ihrem Zustand behaglich und ohne Harm und Haß gegen Andere. Sie sind wohl zu unterscheiden von jenen andern Proletariern, die durch zufälliges Mißgeschick, insonderheit von jenen, die durch die Macht ihrer Unsitte in einen gleichen Zustand versetzt wurden.

Diejenigen Laster und Untugenden, welche den Menschen abhalten, mit seinen Kräften haushälterisch zu verfahren, oder die Ordnung des Hauses oder dessen Frieden stören, verhindern ihn auch an dem Aufbau des eigenen, oder selbstständigen Hauses, treiben ihn, wenn er ein solches besaß, ebenso aus diesem, wie aus dem Hause Anderer heraus und machen ihm, wenn sie Herrschaft gewinnen, die Wirthschaftlichkeit zuwider. Die Unsitten, welche die Kräfte aufzehren, überspannen oder erschlaffen, die Unsitten, welche zur Untreue gegen Andere oder gegen sich selbst verleiten — untergraben den Bestand des Hauses und machen es, können seine Bewohner nicht zu ihm zurückkehren, ohne der eigenen Schuld zu begegnen, unwohnlich, und haben sie eine Höhe erreicht, bei welcher die materielle oder sittliche Kraft gebricht, die Schuld auszugleichen, Ordnung und Frieden wieder herzustellen, so werden seine Bewohner flüchtig und bei ihren Unsitten nirgends Aufnahme findend als im Dienst der Unsitte Anderer, der Reichen und Mächtigen, erniedrigen sie sich zu deren Werkzeugen.

Werden sie ihrer Schmach sich bewußt, so erfüllt sich ihr Wille mit Groll gegen ihre Bedrücker und gegen die staatlichen Zustände, welche diese schützen, aber ihnen die Zuflucht versagen; oder sie flüchten zur Lüge, umkleiden mit ihr die Zerrissenheit ihres Hauses und werden zu Verbrechern.

Die professionellen Proletarier sind harmlose Bürger, in ihrer Ungebundenheit und Sorglosigkeit spielen sie auf ihrer Geige die muntersten Lieder und fallen ihren Mitbürgern nur zur Last, wenn sie in Noth gerathen, die unsittlichen aber sind gezwungene Musikanten, die auf ihrem verstimmten Instrument keine Accorde finden, außer im Bösen, in der Rache zum Umsturz des Bestehenden.

Der Staat nimmt seine Inwohner in sich auf wie sie sind. Er beherbergt nicht die Starken allein und die Gescheidten, die Fleißigen, die Mäßigen und Sparsamen, sondern auch die Schwachen und Dummen, die Faulen und Genüssigen, warum sollte er nicht auch Platz haben für die harmlosen Proletarier. Wenn wir von Beseitigung des Proletariats reden, so kann es darum nicht unsere Absicht sein, die angeborne Hinneigung zur Ordnungslosigkeit und Unstätheit zu bekämpfen, oder den Zustand der in dieser Hinneigung Befangenen zu erleichtern, sondern es kann uns nur um das zufällige Proletariat zu thun sein, was aus der Unsitte sich erzeugt, die in den Mängeln der staatlichen Ordnung herrschend werden, und es kann uns nur darum zu thun sein, die Mängel zu beseitigen, in denen der Staat zu einem Heerd wird, in welchem ein gezwungenes Proletariat sich festsetzt und zu einem bleibenden Zustand ausspinnt.

Diese Mängel sind nicht im Bereiche der Arbeit, sondern in dem der Bildung zu suchen. Die gezwungenen Proletarier haben den Verlust ihres Hauses und ihre Schmach zunächst allerdings sich selbst beizumessen, wo aber das Recht seine moralische Kraft übt, wirkt es auch den Unsitten entgegen, entzieht ihnen den Boden, von wo aus dasselbe untergraben wird, und hilft es wieder aufbauen, wenn es einstürzte. Ist im Staat diese Kraft gehemmt, so habilitirt sich in ihm die Unsitte. Erkennt er principiell oder faktisch das Recht nicht an, nimmt er in ihm nur ein Gesellschaftsverhältniß wahr, oder versagt er ihm die Organe seiner Thätigkeit und verhindert dadurch

dasselbe, zu seiner Geltung zu gelangen, so ist es ihm beizumessen, wenn die Unsitte sich seiner Bürger bemeistert, und wo in dieser Beziehung er selbst krank ist, da steht es ihm übel an, den Proletariern Sitte zu predigen.

Der Staat kann nicht gesund sein, wenn er in seinen Bürgern nur eine Gesellschaft Einzelner anerkennend dem Egoismus eine Brücke schlägt; er kann nicht gesund sein, wenn er, den Ständeunterschied verleugnend, seinen Bürgern die Bedingung ihrer Freiheit und den Führer zu ihr entzieht; er kann nicht gesund sein, wenn er der gegenseitigen Achtung der Bürger das Mittel, zu ihrem Ausdruck zu kommen, versagend, der Unsitte keine andere, als nur polizeiliche Schranken entgegenhält; er kann nicht gesund sein, wenn er in dem Vaterland seinen Bürgern die Zufluchtsstätte, in dem Fortschritte ihrer Arbeit und Bildung zu sich zurückzukommen, versagend, ihre Einheit mit sich selbst gefährdet, und kann nicht gesund sein, wenn er in die eigene Entfaltung des Gemeinde- und Familienlebens durch eine Bevormundung übergreift, welche die Heimath und das eigene Haus beeinträchtigt.

Wenn wir auf die Mittel hinblicken, in denen unsere Staatsregierungen die Sittlichkeit pflegen und handhaben, und hier neben der häuslichen Erziehung, welche den Eltern anheim gegeben ist, die öffentliche Erziehung wahrnehmen, welche durch die Schule und Kirche bereitet ist, von dem Polizeiauge überwacht und von dem Strafrichter gerächt und vergolten wird, und in den guten Lehren und in der Bestrafung ihrer Uebertretung die äußern Grenzen gesteckt sehen, innerhalb deren die Bildung sich bewegt, den Kern ihres staatlichen Wirkens aber, die bürgerliche Ehre, in welcher sie ihre moralische Kraft geltend macht und in dem Sittenamt vollzieht, in der Versagung des letztern nicht gewahrt finden, so ist evident nur die Form der Sittlichkeit gewährleistet und die Unsitte braucht nur deren Mantel umzulegen, um unbeirrt und ungestört ihr Wesen zu treiben. Es kann uns da nicht befremden, wenn die Polizei nur auf die arbeitsscheuen Bettler, auf die Unfug treibenden Buben und Trunkenbolde, auf die mit ihrem Leib Gewerb treibenden Dirnen, auf die obdachlosen Landstreicher fahndet, und sie in's Arbeitshaus

sperrt und vorzugsweise auf die niedern Stände drückt, weil diese den Mantel nicht umzuhängen wissen, wie die höhern und reichen. Mögen diese immerhin grober Sinnlichkeit fröhnen, in Geiz und Habsucht Wucher treiben, ihren Arbeitern die Dienste um einen Hungerlohn abfeilschen, in Neid und Schadenfreude ihre Arbeitsconcurrenten auch da, wo sie selbst keinen Vortheil für sich erringen, abdrängen und brodlos machen, den ihnen am Wege liegenden Nothleidenden die aufrichtende Hand verweigern, im Uebermuth ihren armen Nachbar zu entehrenden Diensten mißbrauchen, in Rohheit sie mit Qualen verfolgen, was Bildung, Moral und Religion geheiligt hat, verspotten, — so lange sie kein Verbrechen begehen oder die öffentliche Ordnung stören, findet sich die Polizei nicht erregt, und wie tief auch Jene in der Achtung ihrer Mitbürger gesunken sein mögen, die äußere Ehre bleibt ihnen erhalten, sichert ihrer Unsitte die Herrschaft und überhebt sie über die, denen die äußere Ehre entzogen ist. Es kann uns nicht befremden, wenn die Polizei die entlassenen Verbrecher, nachdem sie sie unter ihre besondere Aufsicht genommen und diesen und jenen Beschränkungen unterworfen hatte, nach Ablauf eines längern oder kürzern Zeitraums als Erniedrigte ihren Gemeinden und Familien zurückgibt, oder jene Arbeitshäusler, denen sie den Stempel der Erniedrigung faktisch aufdrückte, wieder in ihre Heimath verweist, wo sie mit Argwohn, Mißtrauen und Widerwillen empfangen, keine Theilnahme finden, außer bei den Miterniedrigten, und daher auf die Gemeinschaft mit diesen hingewiesen sind, in welcher ihnen die Rückkehr zu einem sittlichen Wandel abgesprochen wird, aber auch, wenn sie trotz der ihnen in den Weg gelegten Hindernisse sich gebessert und das Vertrauen ihrer Mitbürger wieder gewonnen haben, nichts geschieht, diesem Vertrauen öffentlichen Ausdruck zu geben.

Wenn wir diese Zustände uns vorführen, wenn wir in ihnen wahrnehmen, daß die bürgerliche Ehre so wenig wie die bürgerliche Schande Wahrheit hat, wahrnehmen, daß beide dienen, die Unsitte zu nähren und zu befestigen, wahrnehmen, daß nur die Unsitten, welche die öffentliche Ordnung stören, einen Gegendruck erfahren, die hingegen, welche die Ordnung des eigenen Hauses und dessen innern Frieden auflockern, unberührt bleiben, wenn wir wahrnehmen, daß

die hausflüchtig Gewordenen, wenn sie als Arbeitshäusler gebrandmarkt sind, nirgends Aufnahme finden, als im Dienst der Unsitte und in der Gemeinschaft mit den Erniedrigten, und endlich wahrnehmen, daß das wieder erworbene Vertrauen dabei außer Stand gesetzt ist, zum öffentlichen Ausdruck zu kommen, so werden wir uns des Geständnisses nicht entschlagen können, daß bei dieser Verfassung der Staat sich methodisch ein Proletariat erziehe und in ihm einen eigenen Stand begründe. Nur von diesem Proletariat haben wir zu handeln, und daß dasselbe keine nothwendige, sondern nur zufällige Erscheinung sei, daß diese lediglich aus der Lücke hervorgehe, welche das ermangelnde Sittenamt und die vermißte heimathliche Nachbarlichkeit in dem Staatsorganismus offen gelassen hat, haben wir uns bereits zur Ueberzeugung gebracht. Es kann daher schließlich nur noch darauf ankommen, uns nach den Einrichtungen und Gesetzen umzusehen, in denen das Sittenamt und die Heimath sich zu erfüllen haben, um ihrer Bestimmung gerecht zu werden.

Außer diesem Proletariat der Sittenlosigkeit begegneten wir aber auch einem Proletariate der Arbeitslosigkeit, was im Gebiete der Arbeit sich uns kund gab, und soweit dieses nicht minder in Mangelhaftigkeiten unserer Staatsverfassung zu finden ist, gleichfalls dem Bereich unserer Untersuchung anheim fällt. Wir erfuhren diese Mängel in der Vernachlässigung des Heimfalls und des öffentlichen Arbeitshofes. Es ist uns daher zugleich aufgegeben, diese in ihrer Ausführung nachzuweisen, und sie so herzurichten, daß sie in der Ordnung des Staats ihren integrirenden Platz finden.

Wir begeben uns damit auf das Gebiet der Gesetzgebung, welche in ihrer Positivität das Ungemessene begrenzt, und was sie erstrebt, experimentirend nur annähernd erreicht, und indem wir versuchen, die Heischungen, welche die Ergebnisse unserer Untersuchung an uns stellen, zu präcisiren, maßen wir uns darum nicht an, zu behaupten, ihre Bedingungen und Gesetze erschöpft zu haben. Wir vermögen dies um so weniger, als wir keine Staatsverfassung schreiben, sondern derselben nur Ergänzungen zuführen wollen, die erst in ihr ihre Lebensfähigkeit gewinnen können, und unsere Untersuchung selbst uns zu vielen andern Fragen hinleitete, deren Ausbau

uns nicht minder geboten erschien, wie namentlich der Unterschied der Stände und deren politische Gleichstellung als Bedingung der bürgerlichen Freiheit und die Volksberufung in zwei Kammern mit einem formellen Adel als Bedingung, den Fortschritt mit seiner geschichtlichen Entwickelung in Verbindung zu erhalten und in dieser ihm den festen Boden zu bewahren, hinsichtlich deren wir uns aber begnügen müssen, sie angedeutet zu haben.

Indem wir in dem Arbeitshof und dem mit ihm verbundenen Heimfall der Arbeit die Bedingungen einreihen, in denen sich ihr Organismus ergänzt und ihre Stockungen abgewehrt werden, indem wir in dem Sittenamt und der mit ihm verbundenen Heimathspflege dem Organismus der Bildung die Bedingungen einreihen, in denen dieselbe ihre moralische Kraft übt und ihren Ausschreitungen entgegentritt, in denen die Unsitte das eigene Haus bedroht und damit die Lücken ausgefüllt haben, in denen der Staat zur Pflanzschule des Proletariats geworden ist, sind wir bei dem Ziel angekommen, was zu erreichen unsere Aufgabe war und sein sollte.

Zweiter Abschnitt.

Der öffentliche Arbeitshof.

Der Arbeitshof tritt da ein, wo der Fortschritt in dem einem oder andern Arbeitsfeld die bisherige Arbeit ganz oder theilweise außer Betrieb setzte oder wo die Concurrenz einen Theil der Arbeiter aus ihr herausdrängte und sie nöthigte, in andern Arbeitsfeldern oder Arbeitszweigen einen neuen Beruf sich anzubahnen.

Er ist nicht für die Handdienstler angezeigt, die ohne besondere Vorbildung ebenso dem einem, wie dem andern Fach dienstbar gemacht werden können, sondern nur für Gewerbsleute und Unternehmer.

Der Arbeitshof ist keine Versorgungsstätte und kein Phalansterium, wo der Arbeiter für beständig seinen Unterhalt fände, sondern nur

eine Uebergangsstelle, die ihn so lange aufnimmt, bis er sich zum Wiedereintritt in die bürgerliche Arbeit habilitirt hat oder habilitirt haben könnte.

Er gewährt seinen Insassen Arbeit und Verdienst und gibt ihnen Gelegenheit, sich in ihrem Fach oder in den Fächern anderer Arbeitszweige dem Fortschritt zuzubilden.

Mit dem Arbeitshof stehen Arbeitshallen, Nachweiseämter und Darlehnskassen in Verbindung, um da einzutreten, wo zufällig in der Person der Arbeiter die Arbeit oder die Mittel dazu fehlen.

In den Provinzen des Staats ist je ein Arbeitshof zu errichten. In Provinzen von 500,000 ist derselbe zur Aufnahme von 500 Arbeitern bereit zu setzen.

Die Aufnahme steht Jeglichem offen, der, um sich in der Arbeit fortzubilden, dieselbe nachsucht. Sie erfolgt nicht unter ½ Jahr und auf nicht länger als 3 Jahre. Finden die Eintretenden im Hofe selbst berufliche Anstellung, so wird dadurch ihr längeres Verbleiben ihnen erhalten.

Für ihr Verbleiben auf ½ Jahr, sowie für ihr übriges Betragen haben sie eine Caution von 10 Thlr. zu bestellen.

Es werden ebensowohl einzelne Männer als einzelne Frauen aufgenommen, und wenn sie Familie haben, auch diese mit Obdach, Feuerung, Licht und Beköstigung versorgt.

Die Arbeiten, an welchen es nie fehlen kann, da es hier gar nicht darauf ankommt, daß sie etwas einbringen, sondern nur, daß sie eine den Arbeitern nützliche Beschäftigung abgeben, bestehen theils in Haus- und Felddiensten des Hofes, theils in solchen Gewerbs- und Kunstleistungen, welche in der bürgerlichen Arbeit unbebaut liegen und daher derselben keine Concurrenz machen, theils in Einlernung und Einübung von Arbeiten anderer Arbeitszweige, insonderheit derer des Fortschritts, sowie allgemeiner Kenntnisse und Fertigkeiten, ingleichen für die Kinder der Familien in denen der Elementarschule.

Die Arbeiter sind nach Schichten eingetheilt von je zweistündiger Arbeitszeit. Sie werden auch nach Werken ausgethan, und es werden diese dann nach Schichten austaxirt.

Der Lohn besteht theils in der Naturverpflegung, theils in Geld. Er ist je nach der Beschaffenheit der Arbeit, dem dabei bewiesenen Fleiß und Geschicklichkeit, sowie nach dem sich kund gebenden Fortschreiten des Arbeiters der gewöhnliche, ein höherer oder ein geringerer. Es wird dabei zwischen productiven und Schularbeiten kein Unterschied gemacht. Der gewöhnliche Lohn ist niedriger als der im bürgerlichen Verkehr übliche.

Ist der gewöhnliche Lohn für die Schicht 5 Sgr., so kann er bei guten und vorzüglichen auf 6 und 7 Sgr. erhöht, bei trägen und schlechten auf 4 und 3 Sgr. erniedrigt werden.

Der Arbeiter hat — die Sonntage ausgenommen — täglich zwei Schichten zu arbeiten, wofür ihm die Naturalverpflegung angerechnet wird. Die Mehrarbeit, sowie den bessern Lohn erhält er ausgezahlt. Wer seine zwei Schichten nicht leistet, hat 5 Sgr. für die versäumte Schicht nachzuzahlen.

Kinder von 15—20 Jahren und Frauen erhalten halben und Kinder unter 15 Jahren gar keinen Lohn.

Für die Ruhe und leiblichen Bedürfnisse, sowie für Religionsübungen, Natur- und Kunstgenüsse, Familienpflege und gesellige Erheiterungen sind täglich Musestunden bestimmt, während welchen keine Arbeit stattfindet.

Die Räumlichkeiten des Hofes bestehen in:

a) dem Wohngebäude für Männer mit gemeinschaftlichem Wohnzimmer und einzelnen Schlafzellen,

b) dem Wohngebäude für Weiber mit gleichen Einrichtungen,

c) dem Wohngebäude für Familien mit einzelnen Wohnzimmern und Schlafgemächern,

d) dem Werkhaus für Männer mit Arbeits- und Schulsälen,

e) dem Werkhaus für Weiber mit Arbeits- und Schulsälen,

f) dem Wirthschaftshaus mit Küche, Keller, Böden, Speisekammern, Vorrathshallen, Speisesälen und Waschhaus,

g) dem Pflegehaus mit Bet-, Versammlungs- und Erholungssälen, Krankenstuben, ingleichen den Verwaltungszimmern, Schreib-, Acten- und Kassenstuben,

h) dem Werkhaus zur Aufbewahrung der Arbeitsstoffe, Werkzeuge und Arbeitserzeugnisse,

i) den Beamtenwohnungen,

k) den Ställen für das Vieh, nebst Scheunen und Speichern,

l) den Gemüse-, Obst- und Blumengärten, Feldern, Wiesen und freien Plätzen.

Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Zwangsarbeitshaus mit dem Hof zu verbinden, treten noch deren besondere Gebäude hinzu.

Dem Hof ist ein Schirmgraf vorgesetzt, welcher die Hofordnung bestimmt, die Beamteten anstellt und beaufsichtigt.

Als Arbeitsbeamtete sind angestellt:

a) der Factor, welchem die Anschaffung der Arbeitsstoffe und Werkzeuge, deren Verwahrung und Verwendung, der Absatz der Arbeitserzeugnisse zur Bestreitung der innern Bedürfnisse und zum öffentlichen Verkauf obliegt;

b) die Schichtmeister für die haus- und feldwirthschaftlichen, für die gewerblichen, sowie für die Kunst- und Schularbeiten, welche die Arbeiten im Allgemeinen anzuordnen, zu überwachen, die Arbeiter zu beaufsichtigen, ihre Leistungen nach Schichten zu vermerken und den Arbeitern in ihre Arbeitsbücher täglich einzutragen haben;

c) die Werkmeister für die verschiedenen Arbeitsfächer, welche die Arbeiter in denselben anstellen, das Technische der Arbeit leiten und über Fleiß, Geschick und Fortschritt der Arbeiter wöchentlich ihr Gutachten in das Arbeitsbuch eintragen. Dahin gehören auch die Elementarschulmeister und technischen Lehrer;

d) der Zahlmeister, welcher die Einnahmen in Empfang nimmt und die Ausgaben leistet, auf Grund der Arbeitsbücher die Löhne berechnet und auszahlt;

e) der Schriftführer, welchem die Führung des Tagebuchs über Ab- und Zugang der Arbeiter, über die in und außer Gang gesetzten Arbeiten, der Inventarien, ingleichen die Eintragung der Verhandlungen, Beschlüsse des Arbeitsraths und der auswärtige Briefwechsel obliegt;

f) der **Hof- und Küchenmeister**, welchem die Wirthschaftsführung und Verpflegung obliegt.

Als Sittenbeamtete sind angestellt:

a) der **Hausvoigt**, welcher die Ordnung des Hofes zu handhaben, Störungen und persönliche Streitigkeiten unter den Arbeitern abzustellen und zu vermitteln hat;

b) der **Geistliche**, welcher die Arbeiter und Beamten zum Gebet, religiösen und moralischen Betrachtungen versammelt, eintretende Unsitten rügt und denen, die ihn suchen, mit Rath und Trost zur Hand geht;

c) der **Arzt**, der die gesundheitlichen Einrichtungen der Wohnungen und Arbeitssäle, das diätetische Verhalten im Allgemeinen ins Auge zu fassen und die Pflege und Heilung der Kranken zu übernehmen hat;

d) der **Vorsänger**, der beim Gottesdienst den Gesang zu leiten, außerdem Gesangübungen zu halten und zugleich gesellige Spiele und Unterhaltungen zu leiten hat.

Diesen Oberbeamten stehen Unterbeamtete je nach dem Bedürfniß als Gehülfen zur Seite, und werden von ihnen berufen.

Der Schirmvoigt, der Factor, der Geistliche und der Arzt, sowie der Schirmgraf selbst werden vom Staat berufen, die Uebrigen werden aus den Arbeitern ausgewählt und von dem Schirmgrafen bestellt.

Der Factor mit den Werkmeistern und dem Schriftführer bilden den **Arbeitsrath**, welcher sich mit der Arbeit im bürgerlichen Verkehr, mit deren Hinfall und Fortschritt in den verschiedenen Fächern in Verbindung zu setzen und hiernach, welche Arbeiten und Schulen anzubahnen, ins Werk zu setzen oder aufzugeben seien, zu beschließen, die Liste der Arbeiter in Betracht zu nehmen, ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit im Allgemeinen und für die einzelnen Fächer zu prüfen, ihnen dies zu eröffnen, Tadel, Lob und Prämien auszusprechen, diesen Ausspruch monatlich als Zeugniß in das Personalregister einzutragen, und Vorschläge über anzustellende oder zu entlassende Beamtete zu machen hat. Sie bilden unter Zuziehung des Geistlichen, des Schirmvoigts und des Arztes den **Sittenrath**,

welcher die den Frieden des Hofes im Allgemeinen, das Verhältniß der Beamteten zu den Arbeitern und dieser unter sich in Uebereinstimmung zu setzen und die Streitigkeiten, welche der Schirmvoigt nicht auszugleichen vermochte, zu entscheiden, demnächst die mit ihrer Arbeit im Rückstand Verbliebenen zu vernehmen und je nachdem sie mit ihren Tagewerken so weit zurückgeblieben sind, daß sie ihren Unterhalt nicht verdienten und je nachdem die Ursache davon in körperlicher oder geistiger Schwäche oder in Trägheit und bösem Willen zu finden ist, sie ohne oder mit Verlust ihrer Caution zu entlassen und ihrem Abgangszeugniß sein Gutachten, ob sie dem Pfleg- und Krankenhaus, oder dem Zwangarbeitshaus zuzuweisen, beizufügen hat.

Die Arbeitshallen dienen den Gewerbsleuten und Handarbeitern insonderheit, wenn ihnen für den Augenblick die Erwerbsgelegenheit fehlt.

Sie betreiben erwerbliche Arbeiten, die sie entweder selbst geben oder von auswärtigen Arbeitsgebern übertragen erhalten und lohnen sie nach den im bürgerlichen Verkehr üblichen geringeren Lohnsätzen.

Die Erzeugnisse werden, soweit sie nicht äußeren Arbeitsgebern zukommen, oder für den Bedarf der Halle zu verwenden sind, öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Sie sind in den landräthlichen Kreisen vertheilt und sind für einen Kreis von 30,000 Seelen auf 50 Arbeiter einzurichten.

Mit ihnen sind ein Nachweiseamt und eine Vorschußkasse zu verbinden.

Das Nachweiseamt vermittelt Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer. Es nimmt Gesuche auf nach Arbeit wie nach Arbeitern und sorgt für ihre Erfüllung. Es nimmt Kauf-, Pacht-, Mieth- und Leihgesuche nach Ländereien, baulichen Räumen, Waaren, Werkzeugen und Geld an und nimmt dabei zugleich Kenntniß von der Persönlichkeit der Suchenden, von den Bedingungen der Arbeit, deren Dauer, Oertlichkeit und besondern Verhältnisse. Es nimmt Kenntniß von den Entdeckungen und Erfindungen, in denen neue Arbeitswege und

neue Werkzeuge sich darbieten und nimmt endlich auch Kenntniß von den Erfolgen seiner Vermittelungen und deren Ergebnissen.

Durch einen öffentlichen Aushang gibt es die Stellen, Dienste und Geschäfte, welche offen stehen, kund und weist deren Bedingungen den sich Meldenden nach. Für die Anmeldungen, wie für die Nachweise sind Gebühren zu entrichten.

Die Spar- und Darlehnskasse dient denen, die ihr Geld nicht anders nutzbar anzulegen wissen und denen, welchen es nicht an Arbeit fehlt, wohl aber an den Mitteln, sie in Schwung zu bringen. Sie nimmt Gelder bis zu 50 Thlr. an und verzinst sie mit $3^1/_3$ Procent und leiht gegen Pfand und Bürgschaft auf Zeit bis zu 6 Monaten und bis zu 100 Thlr. gegen 4 Procent. Sie ist mit einem Bestand von 10,000 Thlr. auszustatten und dieser durch Actien zu beschaffen, im Nothfall aus dem Vermögen des Arbeitshofes aufzubringen.

Als Beamtete der Arbeitshalle sind anzustellen:

a) ein Schirmvoigt, welchem die Leitung der Hausordnung, die Anstellung der Beamteten, die Aufsicht über dieselben und deren Leistungen und die Anordnungen der in Gang zu setzenden Arbeiten, die Accorde mit den Arbeitsgebern und der Absatz der Erzeugnisse, ingleichen die Anweisung zu Darlehnen obliegt;
b) drei Werkmeister, welche die Arbeiten selbst zu leiten, Stoffe und Vorräthe zu verwahren und die Löhne der Arbeiter festzustellen haben;
c) einen Amtmann, welcher die Meldungen und Gesuche zur Arbeit, beim Nachweiseamt und bei der Darlehnskasse annimmt, die Auskunft ertheilt, die Sicherheit der Pfänder und Bürgschaften prüft und den schriftlichen Verkehr besorgt;
d) ein Zahlmeister, welcher Einnahmen und Ausgaben bewirkt, die Löhne auszahlt, Darlehne annimmt und ausgibt und Buch und Rechnung führt;
e) ein Hausvater, welchem die Bewahrung, Ordnung und Reinlichkeit des Hauses zukommt.

Die Geldmittel zur Unterhaltung des Arbeitshofes und seiner Arbeitshallen, zur Besoldung seiner Beamteten, zur Löhnung seiner

Arbeiter, zur Erhaltung der Baulichkeiten, Anschaffung der Rohstoffe und Werkzeuge, Gründung der Darlehnskassen sind ihm in dem Heimfall zugewiesen.

Es dürfte hier der Ort sein, auf die in der Einleitung gedachten volksfreundlichen Bestrebungen unserer Zeit zur Aufhülfe der arbeitenden Klassen zurückzukommen. Zuvörderst müssen wir wiederholt darauf hinweisen, daß die Noth der untern Klassen zum bei weitem geringsten Theil in deren Armuth und Mangel an Intelligenz, als vielmehr hauptsächlich in deren sittlichen Hinfälligkeit zu suchen ist und daß also in jenen Bestrebungen, welche nur Abhülfe gegen die Erwerblosigkeit suchen, nur ein kleines Feld der Noth wahrgenommen ist, sodann aber daß die Selbsthülfe und die Wohlthätigkeit, welche von unten herauf reagirt, nur ein Nothbehelf ist, wo wir die Hülfe von oben her zu fordern haben.

Die Wohlthätigkeit ist nur da angewandt, wo die Arbeitskräfte ermangeln, bei schwachen und siechen Personen; geht sie weiter, so dient sie nicht zur Heilung und Beseitigung, sondern zur Verschlimmerung und Ausbreitung des Uebels. Die Association ist ein nothwendiges Glied in der Concurrenz. Sie ist im Kleinen was die Nationalwirthschaft im Großen thut. Sie concentrirt die Kräfte, bindet sie und wahrt ihre Ausschreitungen. Die wirthliche Verwendung der Arbeitskräfte innerhalb eines Arbeitswerks erzeugt eine Gesellung der Arbeiter, in welche sie sich gegenseitig zu conserviren suchen. Gesellungen, deren Zwecke außerhalb des Werks liegen, Gesellungen, welche große Arbeitsmittel zu schaffen, ihre Kräfte vereinigen, ingleichen Gesellungen zum Zweck, ihre Einzelbedürfnisse im Großen anzuschaffen, um der damit verbundenen Vortheile die Einzelnen theilhaft zu machen, wovon die sogenannte Selbsthülfe ausgeht, sind nicht minder von conservativer Bedeutung. Sie sind, mögen sie nun gerichtet sein auf den Einkauf von Rohstoffen oder auf Gründung eines Kapitalbestandes, auf Anschaffung von Werkzeugen und Maschinen oder auf Gewinnung von Lebensmitteln zur Herrichtung einer gemeinsamen Küche oder auf den Umsatz der Erzeugnisse im

Ganzen, alle diese Gesellungen sind nicht nothwendig, aber nützlich, sie empfehlen sich durch den Nutzen, den sie für die Glieder derselben abwerfen und werden im Sinne dieses gemeinsamen Interesses eingegangen und in Ausführung gebracht, sie sind nützlich auch nur örtlich und für besondere Zustände, denn wollten alle Arbeiter sich in dieser Weise vereinigen und in allen Verhältnissen der gleiche Vortheil angestrebt werden, so würde dieser aufhören ein besonderer zu sein. Sie können nur da Bedürfniß werden, wo eine unvollkommene und lückenhafte Nationalwirthschaft in wirthlicher Erhaltung und Benutzung ihrer Arbeitskräfte sich versäumt und für die einzelnen Arbeiterschichten, sobald sie durch die Concurrenz und den Fortschritt in mißliche Lagen versetzt werden, keinen Platz hat und statt sie sich nutzbar zu machen, sie aufgibt. Darum wie schätzenswerth für solche Gebrechen in dem Organismus der Arbeit jene Bestrebungen auch sind, sind sie doch nicht geeignet, als Regel zu dienen und können noch weniger uns abhalten, diesen Gebrechen selbst entgegenzutreten.

Dritter Abschnitt.

Der Heimfall.

Das Sondereigenthum geht hervor aus dem Miteigenthum und fällt, wenn der Inhaber stirbt oder die Verfügungsfähigkeit verliert, an dieses zurück. Das bürgerliche Eigenthum im Staat besteht, soweit als es nicht durch dessen Obereigenthum bedingt ist, und fällt nach dem Tod des Eigenthümers an denselben zurück, soweit er nicht in dem Familienerbrecht oder zur Pflege der Heimathlichkeit auf dessen Heimfall verzichtete. Durch letztern wird sein beständiger Umlauf erhalten und in demselben wird es der Arbeit ebenso zur belebenden Kraft, wie in seiner Störung dieselbe in Stockung geräth. Gibt der Staat den Heimfall auf, läßt er das Erbrecht oder das Miteigenthum der Gemeinde in unbegrenzter Weise wuchern, so gefährdet er die Arbeit.

Die Gesetze des Heimfalls, in denen diese Begrenzungen gegeben sind, sind in den Bedingungen des Umlaufs gegeben und finden ihren Ausdruck in nachfolgenden Bestimmungen:

1) Die Verlassenschaft eines Verstorbenen fällt, wenn er keine Erben hinterläßt, an den Staat zurück.

2) Hinterläßt er Erben und der Nachlaß beträgt nicht 500 Thlr., so fällt derselbe lediglich den Erben zu.

3) Beträgt er über 500 Thlr., so fällt davon, wo Kinder und Enkel oder Eltern mit oder ohne Ehegatten erben:

a)	bei	einem	Nachlaß	von	500—1000	Thlr.	$1/4$	von	Hundert,
b)	=	=	=	=	1000—5000	=	1	=	=
c)	=	=	=	=	5000—10,000	=	2	=	=
d)	=	=	=	=	10,000—20,000	=	3	=	=
e)	=	=	=	=	20,000—50,000	=	4	=	=
f)	=	=	=	=	50,000—100,000	=	5	=	=
g)	=	=	=	=	100,000—500,000	=	6	=	=
h)	=	=	=	=	500,000 und darüber	=	7	=	=

dem Staat zu.

4) Bei Ehegatten mit Geschwistern zusammen beträgt der Heimfall das Doppelte;

5) bei Ehegatten allein, oder Geschwistern allein das Dreifache;

6) bei Verwandten des dritten Grades das Vierfache;

7) bei Verwandten des vierten und fünften Grades das Fünffache und

8) bei Verwandten entfernterer Grade das Sechsfache obiger Sätze.

9) Von dem Heimfall tritt der Staat der Gemeinde einen Theil ab und zwar $1/10$. desselben, wenn der Verstorbene Stammnachbar, $1/20$., wenn er Altnachbar und $1/50$., wenn er Neunachbar war.

10) Der Heimfall selbst wächst nicht dem Vermögen des Staats zu, sondern nimmt seinen Weg durch den Arbeitshof in das Sondereigenthum zurück.

Vierter Abschnitt.

Das Sittenamt.

Die Moralität des Rechts schafft, wo es sein Lager aufschlägt, in demselben auch die, zu ihrer Vollziehung nöthigen Organe. Sie weist in der bürgerlichen Ehre den Bürgern ihre Stellung zu einander an, verthatsächlicht in den Wahlen und öffentlichen Ehrenbezeigungen die besondere Achtung, in dem Straf- und Sittenamt die besondere Mißachtung und verthatsächlicht ebenso die wieder errungene Achtung der Erniedrigten durch deren Widererhebung; und diese Thatsächlichkeiten reagiren die bürgerliche Ehre bestätigend und die Gewalt der Unsitte entkräftend. Die Strafgewalt des Staats vollzieht zugleich die Erniedrigung der Verbrecher und übernimmt die Restitution der mit der schmählichen oder bürgerlichen Erniedrigung entzogenen Freiheiten und Rechte, die nachbarliche Erniedrigung und die Rehabilitation aus ihr ist dem Sittenamt der Gemeinde vorbehalten.

Die Handlungen und die Lebensweise eines Nachbars, in welchen die Gemeinde ein allgemeines Aergerniß nimmt und in welchen sie dessen Sittlichkeit in dem Maße, als sie ihr Bedingung ihres gemeindlichen Willens ist, gestört findet, daß ihr die Gemeinschaft mit ihm zum eigenen Vorwurf wird, die groben Unsitten, erregen die Nachbarn, den Unsittigen aus ihrer innern Gemeinschaft auszustoßen und damit ihn nachbarlich zu erniedrigen. Rohheit, Herzlosigkeit, Geiz und Feigheit, Wollust und Ueppigkeit, Treulosigkeit und Undank, Besitz- und Herrschlust, Haus- und Ordnungslosigkeit werden in ihrer Steigerung oder Habituellität zu groben Unsitten, und erheischen, indem sie nicht nur die, welche unmittelbar davon berührt und verletzt werden, in Aufregung versetzen, sondern auch den allgemeinen Unwillen herausfordern, die Erniedrigung derer, die ihnen verfallen sind. Sie werden nicht nur grobe Unsitten, wenn sie in Verbrechen ausschlagen, sie werden es auch, wenn sie die Sitt-

lichkeit und ihre Ordnung verhöhnen, in Gotteslästerung, Verführung der Unschuld, Verleumdung und Verhetzung des Friedens Anderer sich kund geben, in Grausamkeit gegen Menschen und Thiere auftreten, in ihrer Abgeschlossenheit Bedrängte und Hülflose von sich stoßen oder nur an sich ziehen, um sie ihrer Unsitte dienstbar zu machen, unter dem Heuchlerschein der Sittlichkeit Verrath an denselben üben, oder schamlos von ihrer Unsitte Gewerb machen, sie werden es ebenso auch, wenn in ihnen der Bestand und Friede des eigenen Hauses untergraben wird.

Die Erniedrigung erfolgt nicht sowohl in den unter Rüge gestellten Unsitten, als vielmehr in der Lebensweise, welche überhaupt der Erniedrigte geführt und wodurch er sich die Mißachtung seiner Mitbürger zugezogen, die in dem gerügten Fall nur Gelegenheit gefunden hat, zum öffentlichen Ausdruck zu kommen. Die Erniedrigung dauert daher fort, wenn auch der Erniedrigte die gerügte Unsitte völlig abgelegt haben sollte. Die Ablegung derselben ist zu seiner Wiedererhebung nöthig, aber nicht allein genug, die Ablegung derselben, sobald sie nicht blos in äußerer Enthaltsamkeit besteht, sondern unter Scham und Reue innerlich vor sich geht, wirkt auch ein wesentliches Zeugniß der Umkehr und Besserung und weist, wenn dieselbe längere Zeit hindurch Bestand hat, auf eine Wiedergeburt des Erniedrigten hin, in welcher dem Sittenwart die Veranlassung zum Ehrenruf gegeben ist. Dasselbe ist der Fall, wenn durch besondere Thaten oder Aufopferungen der Erniedrigte den Dank der Gemeinde herausgefordert hat. Ist so auf die eine oder andere Weise der Ehrenruf begründet und hat zugleich das übrige Verhalten des Erniedrigten demselben das Zutrauen der Gemeinde wieder zugewendet, so hört seine Erniedrigung auf und fordert thatsächliche Rehabilitation.

Hiernach sind die organischen Bedingungen des Sittenamts nach beiden Seiten hin, der Erniedrigung und der Wiedererhebung, angedeutet, die sich in nachfolgenden Bestimmungen auflösen.

Für Gemeinden von 5—15,000 Seelen ist ein Sittenamt zu bestellen. Kleinere Gemeinden vereinigen sich zu einem gemeinschaftlichen, größere theilen sich nach Stadt- oder Dorfvierteln.

8

Dasselbe besteht aus einem Ehrenrath von 12 Gliedern und einem Sittenwart, welche die Gemeinde durch die Wahl ernennt und auf 3 Jahre bestellt.

Die Wahl erfolgt nach den Bildungsständen, soweit diese in der Gemeinde vertreten sind, dergestalt, daß aus jeglichem Stand eine gleiche Zahl zu berufen sind.

Der Stand ist vertreten, einen Abgeordneten zu wählen, wenn er mindestens aus 3 Gliedern besteht, also um die volle Zahl von 4 zu wählen, wenn er mindestens aus 12 Gliedern besteht. Soweit er nicht vertreten ist, sind die Abgeordneten aus den übrigen Ständen zu ergänzen.

Als Sittenamt ist aus jeglichem Stand ein Abgeordneter vorzuschlagen, von denen der Ehrenrath einen als solchen auswählt.

Der Ehrenrath wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, einen Stimmsammler und einen Schriftführer.

Das Sittenamt steht unter Aufsicht des vom Staat zu bestellenden Obersittenamts. Dieses besteht aus einem Ehrenrath von 5 Gliedern der Provinzialregierung und einem Obersittenwart, welchen gleichfalls die Regierung zu ernennen hat.

Das Obersittenamt hat die Beschlüsse der Sittenämter zu bestätigen, wenn sie an formellen Mängeln leiden, die Rüge, sei sie anerkannt oder abgelehnt, zur nochmaligen Verhandlung vor der Gemeinde oder zur nochmaligen Beschlußfassung Seitens des Ehrenraths zurückzugeben.

Hat das Sittenamt in den Gründen seiner Beschlußfassung Grundsätze ausgesprochen, welche das Obersittenamt mit denen der bürgerlichen Ehre nicht verträglich erachtet, so verweist letzteres den Fall an den vereinigten Ehrenrath zweier benachbarten Sittenämter zur anderweiten Beschlußfassung. Es steht in dieser Beziehung den Gerügten frei, besondere Berufung an das Obersittenamt einzulegen.

Der Sittenwart hat ebensowohl auf die Unsitten der Nachbarn überhaupt, wie auf das Verhalten der Erniedrigten insonderheit sein Auge zu lenken. Er soll kein Späher sein, nicht in die Familienverhältnisse eindringen, er soll nur das, was auf Markt und Straße, in öffentlichen Versammlungen, bei Gericht und vor der Polizei sich

zu Tage legt, oder was Orden, Geistliche, Lehrer, Gemeinde- und Familienglieder ihm anzuzeigen sich berufen finden, oder was in Dorf- und Stadtgespräch offenkundig wird, aufnehmen. Die öffentlichen Behörden sind angewiesen, ihm dabei entgegenzukommen, die Gerichte, ihm die Register der bei ihnen verhandelten Strafsachen, Schuld- und Concursprocesse, Ehescheidungen und Injurienklagen, die Polizei die Register der bei ihnen verhandelten Uebertretungen zur Einsicht vorzulegen. In Absicht der Erniedrigten hat er von deren Verhalten nähere Kenntniß zu nehmen und wo sie in ihrem Besserungsbestreben ungerechtfertigte Behandlung und Zurückstoßung finden, dieß in Betracht zu nehmen, insonderheit von dem Aeltestenrath vierteljährig Bericht über diejenigen, die um Zuordnung eines Fürsprechers nachgesucht haben, zu erfordern. Aus den erhaltenen Anzeigen formulirt er die Rüge, beziehendlich den Ehrenruf und reicht diese dem Ehrenrath ein.

Der Ehrenrath versammelt sich, sofern Rügen oder Ehrenrufe vorliegen, halbjährig, um zu beschließen, ob ihnen Folge zu geben sei. Beistimmenden Falls bringt er dieselben zur Kenntniß der Gemeinde, welche zu dem Ende ebenfalls halbjährig zu versammeln ist. Er ladet sie vor unter Bekanntmachung der in Frage befangenen Rügen. Der Sprecher hält, nachdem er den Angerügten über den thatsächlichen Verhalt und dessen Wahrheit, über seine Entschuldigungsgründe und nach Umständen die vorhandenen Zeugen vernommen hat, hierüber Vortrag an die Gemeinde und fordert sie auf, darüber abzustimmen:

a) ob sie in den Thatsachen an sich oder in Verbindung mit dem übrigen ihr bekannten Lebensweise des Gerügten Aergerniß nehme und

b) ob dies von der Art sei, daß sie seiner Würdigung mißtraue und seine Erniedrigung fordere.

Fällt die erste Frage verneinend aus, so wird der Angerügte gänzlich, wird sie bejaht, die zweite aber verneint, von der Instanz freigesprochen. Erstern Falls können die gerügten Thatsachen nicht wieder Gegenstand künftiger Rügen werden, letztern Falls dagegen bei künftigen Rügen wieder mit verwendet werden.

Zur Abstimmung ist die Anwesenheit des zehnten Theils der selbstständigen Gemeindeglieder erforderlich. Werden beide Fragen bejaht und waren über dreiviertel derselben anwesend, so wird dieselbe zum endlichen Beschluß erhoben, war diese Anzahl nicht vorhanden, so ist der Beschluß nur ein vorläufiger. Es wird dann die Gemeinde unter Bekanntmachung dieses Ergebnisses zu einer anderweiten Versammlung mit dem Bedeuten vorgeladen, daß gegen die Nichterscheinenden werde angenommen werden, daß sie diesem Beschluß beistimmten und es wird demgemäß sodann der Beschluß zu einem endgültigen erhoben.

Die Abstimmung erfolgt durch Einwerfung schwarzer oder weißer Stimmzettel in die Stimmlade. Der Stimmsammler vertheilt dieselben, fordert nach Einwerfung der Stimmzettel die zurückbehaltenen ein und verliest das ausgezählte Ergebniß der Abstimmung. Er macht zugleich bekannt, aus wie viel Gliedern die Gemeinde bestehe, in wie weit die Ladung an sie ergangen und wie viel erschienen seien.

Der Ehrenrath spricht hierauf den Beschluß aus und berathet, sofern derselbe auf Erniedrigung lautet, über die dabei festzusetzenden Beschränkungen, welche hinsichtlich der gerügten Unsitte zur Sicherstellung der Gemeinde sowohl als des Erniedrigten und seiner Angehörigen sich als nothwendig ergeben. Den Beschluß hierüber mit den Beweggründen veröffentlicht er demnächst dem Erniedrigten und ist derselbe vom Obersittenamt bestätigt, der Gemeinde.

Die Erniedrigung besteht in der Ausgeschlossenheit von dem innern Gemeinwesen und in der Erleidung persönlicher Beschränkungen. Der Erniedrigte wird unfähig, in dem Gemeindewillen eine Stimme zu haben und an den Gemeindefesten Theil zu nehmen, er kann nicht Vertreter der Gemeinde sein, keine Ehrenämter verwalten, ist unfähig, Vormund Anderer zu sein, Lehr- und Schützlinge in sein Haus aufzunehmen und findet im Pflegehaus der Gemeinde, wenn er in den Fall kommt, hier Schutz und Hülfe suchen zu müssen, eine geringere Stellung; je nach Beschaffenheit seiner Unsitte erfährt er aber noch außerdem die besondern Freiheitsentziehungen, wodurch demselben der Boden entzogen wird. Es geschieht dies durch theilweise Entziehung der ehelichen, väterlichen oder hausherrlichen Gewalt, Verlust der

Gemeindebürgschaft, der Vermögensverfügbarkeit und Verweisung ins Zwangsarbeitshaus. War der Erniedrigte durch seine Unsitte zum Proletarier geworden, so verliert er die Verfügbarkeit über das, was er oder die Seinigen besitzen oder erwerben, es wird ihm ein Wirthschaftshalter beigeordnet, der sein Vermögen verwaltet, seinen Arbeitsverdienst in Empfang nimmt, so daß Zahlungen an ihn selbst ungültig sind, ihm und den Seinigen so viel, als zur Nothdurft erforderlich ist, überweist und das Uebrige zur Sparkasse hinterlegt. Ist er träge in der Arbeit, so wird er dem Zwangsarbeitshaus überwiesen.

Die persönliche Beschränkung wird für die Dauer eines Jahres und mit der Maßgabe verhängt, daß falls der Erniedrigte in seiner Unsitte verharren oder andern Unsitten sich hingeben sollte, sie auf Antrag des Sittenwarts von Jahr zu Jahr erneuert und bezüglich gemindert oder verschärft werden können.

Die Rehabilitation ist eines Theils bedingt von der Abbüßung der Strafe, Restitution der Ehrenrechte und der Entlassung aus den obigen Beschränkungen, andern Theils von der Umkehr und Besserung selbst. Sind die ersten Bedingungen erledigt, ist seit deren Erledidung ein Jahr verflossen und hat der Erniedrigte

a) seine Reue;
b) die Ablegung seiner Unsitte und die Ausgleichung mit den unmittelbar von ihm Verletzten;
c) die Herstellung des Friedens mit sich und seinem Hause, die Begründung eines selbstständigen Hauses oder seine Aufnahme in das Haus Anderer oder
d) besonders verdienstliche Gesinnung um das Gemeinde- oder Staatswohl

thatsächlich zu erkennen gegeben, so ist von dem Sittenwart der Ehrenruf einzubringen. Derselbe ist durch Darlegung dieser Motive und der dabei zu überwinden gewesenen Erschwernisse, ingleichen, falls der Aeltestenrath mitgewirkt, unter Beilegung dessen Gutachtens, zu begründen.

Findet der Ehrenrath dabei Bedenken, so weist er ihn zurück. Der Sittenwart kann ihn nach einem halben Jahr erneuern und muß

dies thun, sobald das Gutachten des Aeltestenraths beifällig lautet. Der Ehrenrath hat dann denselben einzuleiten und hat er dabei noch Bedenken, unter Anführung derselben.

Nachdem der Ehrenruf eingeleitet und die Gemeinde zu dem Ende zusammenberufen ist, trägt der Sprecher denselben vor und stellt an sie die Fragen:

a) ob sie in den vorgetragenen Thatsachen, verbunden mit der übrigen der Gemeinde bekannten Lebensweise des Erniedrigten, eine bessere Meinung von ihm gewonnen habe und

b) ob ihre Achtung für ihn so weit hergestellt sei, daß sie dessen Wiedererhebung verlange.

Wird die erste Frage verneint, so wird der Ruf zurückgewiesen; wird sie bejaht, die zweite aber verneint, so wird der Ruf ebenfalls zurückgewiesen, jene Bejahung aber als ein gutes Anzeichen bei Erneuerung des Rufes vorbehalten. Werden beide Fragen bejaht, so spricht der Ehrenrath die Wiedererhebung aus.

Hat das Obersittenamt letztern Beschluß bestätigt, so wird er der Gemeinde und dem Erniedrigten eröffnet und letzterer durch Handschlag an den Vorstand des Aeltestenraths der Gemeinschaft der Gemeinde wieder zugeführt.

Fünfter Abschnitt.

Die heimathliche Nachbarlichkeit.

Die Mitglieder der Gemeinde sind durch das gemeinsame Interesse sowohl, als durch Nächstenliebe zu gegenseitiger Hülfe und Beistand einander verbunden, und wenn die Gemeinde ihrer hülflosen Nachbarn sich annimmt, ihnen Obdach, Speise und Pflege gibt, für ihre alten, kranken und preßhaften Glieder ein Pfleg- und Siechhaus einrichtet, denen, die zeitweise in Noth gerathen sind, mit Vorschüssen

und Verbürgungen beisteht, dabei aber zwischen würdigen und unwürdigen Personen, zwischen arbeitsamen, ordentlichen und rechtlichen Leuten und Müßiggängern, Verprassern und Verbrechern unterscheidet und ihre Spenden danach verschieden abmißt, verwilligt oder versagt, so übt sie damit ethische Pflichten; wenn sie aber daneben einem zweiten Unterschied Raum gibt, je nachdem der Hülfsbedürftige ihr näher oder entfernter angehörig ist, und je nachdem er Stammnachbar, Altnachbar, Neunachbar oder Fremdnachbar ist, ihm eine mehr oder weniger thätige und andauernde Fürsorge widmet, so übt sie damit heimathliche Pflichten und bringt, soweit sie es thut, die Heimath an ihm in Erfüllung. Ebenso fordert die Moral sie auf, dem reuigen Sünder zu verzeihen, dem gebesserten Anerkennung zu zollen und den Verstoßenem wieder zu sich aufzunehmen; wenn aber die Gemeinde dabei die Heimathangehörigkeit in Betracht zieht, in dem Verstoßenen und seinen Mißverhältnissen ein Erzeugniß ihrer eigenen Geschichte erblickt, in derselben zu sich zurückkommt und von diesem Standpunkt aus diese Mißverhältnisse auszugleichen und den Verstoßenen wieder aufzurichten in dem Maße bestrebt ist, als dieselben in ihr ihre Ursprünglichkeit haben, so ist es wiederum die Heimath, die sich an ihm erfüllt.

Sobald die Erniedrigung Thatsache geworden ist, scheidet sie die Erniedrigten von ihren Mitbürgern und zieht um Beide begrenzende Linien, innerhalb deren die Erniedrigten zu einander in thatsächliche Gemeinschaft versetzt und von den Uebrigen so abgeschieden sind, daß sie nur noch die Menschheit und die Heimath mit ihnen gemein haben. Die letztere zeigt, sobald sie ein Organ findet, sich zu bethätigen, sich auch alsbald werkthätig, die Ausgestoßenen der Gemeinde wieder zuzuführen. Dieses Organ aber verschafft sich die Gemeinde in dem Aeltestenrath.

Dem Aeltestenrath ist es vorbehalten, das Geschichtliche zu bewahren und bei der Gemeinde lebendig zu erhalten, die Heimathsregister zu führen, den Uebertritt der Nachbarn von einer Klasse zur andern zu beurkunden, die Heimathsrechte zu ordnen, den Anspruch auf die Heimfallsantheile geltend zu machen und der Gemeinde zuzuführen, die Gemeinde zu Erinnerungstagen zu versammeln, ihre Be-

schlüsse auf heimathlichem Boden zu leiten, denen, welche in ihrer Heimath eine Zuflucht suchen, dieselbe bereit zu halten, den Verstoßenen in Rath und That die Hoffnung zurückzugeben und ihnen, wenn sie sich bessern, den Weg zu sich, das Vertrauen ihrer Mitbürger wiederzugewinnen, zu bahnen.

Je mehr der Erniedrigte ein Angehöriger der Gemeinde ist, umsomehr seine Unwürdigkeit aus dem Schooß der heimathlichen Zustände hervorgegangen, umsomehr hat dieselbe in seiner Erniedrigung Veranlassung zu finden, über ihr eigenes Verhalten sich Rechenschaft abzulegen, und soweit sie Schuld trägt, solche dem Erniedrigten nicht zur Last zu legen und wenn er sich bessert, ihm das Zutrauen nicht zu versagen. Je mehr ferner der Erniedrigte ihr angehörig ist, je länger er daselbst seinen Wohnsitz hatte, je mehr er durch seine Haus- und Geschlechtsfamilie mit ihr verflochten ist, je offenkundiger also der Gemeinde seine Familienverhältnisse und seine Lebensgeschichte geworden sind, um so zuverlässiger wird sie seine Besserungsbestrebungen zu würdigen wissen und wird daher, wo mehrere Erniedrigte gleiche Besserung an den Tag legen, den ihr näher Angehörigen bereitwilliger aufnehmen und ihm ihre Achtung wieder zuwenden, als dem ihr Entfernten. In diesen beiden Momenten hat die Gemeinde die Aufforderung, den Erniedrigten in seiner Rückkehr zu ihr nicht von sich zu weisen, sondern in seinen Besserungsbestrebungen ihm die Hand zu reichen. Der Aeltestenrath hat diesen Aufforderungen Folge zu geben und in denselben den Erniedrigten zur Umkehr zu rufen und seiner Hoffnung, in den Schooß der Gemeinde wieder aufgenommen zu werden, dadurch Begründung zu geben, daß er ihm, sobald er die Heimath anruft, in der Gemeinde eine Zuflucht finden läßt, von wo aus er seiner Besserung und der Achtung seiner Nachbarn zugeführt wird, zugleich aber der Unsitte, die ihn in die Erniedrigung versetzt hat, nachgehe und wiefern sie in der Gemeinde verbreitet sei und in in deren Geschichte sich in dieser Verbreitung wiederfinde, der Stoff dazu also in vernachlässigten Gemeindezuständen zu suchen sei, in Erwägung ziehe, um mit Hinweis darauf die Gemeinde für die Besserungsbestrebungen des Erniedrigten empfänglich zu machen.

Der Aeltestenrath soll kein Patriciercollegium sein, mit aristocratischer Erhebung und Herrschaft, sondern eine Sammelstätte bilden, in welcher die gemeindlichen Stufenzustände sich concentriren und crystallisiren. Wie vor seinen Augen die Gemeindeglieder nur Factoren oder Producte des Gemeindelebens sind, so betrachtet er auch die Einzelnen nur in ihren Lebensphasen und führt sie zu dieser zurück, um sie mit ihren Zeitabschnittsgenossen in Verbindung zu setzen und daraus neu hervorgehen zu lassen. In den Phasen nimmt der Wille eine neue denselben entsprechende Richtung an. Sie sind die Ursprungsmomente der Bildung und je mehr derselben ein und die andern Personen mit einander gemein haben, um so inniger sind sie einander verwandt. Es gehören dahin die Familienverwandtschaft und deren Verzweigung in der Gemeinde, die Schulkameradenschaft, Confirmandengenossenschaft, Lehr- und Dienstgenossenschaft, Besitzgenossenschaft, That- und Schicksalsgenossenschaft.

An diese Genossenschaften hat der Aeltestenrath den Erniedrigten zunächst zu verweisen, sie sind zunächst berufen, sich seiner, wenn er zur Gemeinde zurückkehrt und da Wiederaufnahme sucht, anzunehmen. Sie sind es, derer Ehre mit der seinigen zugleich und zunächst alterirt ist und in der Aussöhnung desselben mit der Gemeinde ihre Herstellung zu suchen hat. Sie sind es auch, welche seine Besserung zu würdigen und zu verbürgen besonders geeignet sind.

Der Aeltestenrath besteht aus acht Gliedern, welche aus den ältesten Familien zu erkiesen sind. Unter diese sind die einzelnen Functionen zu vertheilen. Aus ihrer Mitte ist auch der oben gedachte Wirthschaftshalter zu bestellen. Der Aeltestenrath wird zugleich durch zwei seiner Glieder im Gemeinderath vertreten.

Sobald der Erniedrigte sich bei ihm meldet, seine Reue und seinen Willen, sich der Gemeinde zu versöhnen, kund gibt, beruft ihn der Aeltestenrath vor sich, weist ihn auf die Bedingungen der Rehabilitation hin und berathet mit ihm die Wege zu deren Erreichung. Ermangelt er des selbstständigen Hauses und gehört er den Proletariern zu, so zieht er mit ihm die Ursachen in Berathung, wodurch er des selbstständigen Hauses verlustig geworden, in welchen Arbeitsfeldern er zu wenig oder zu viel gethan und welche Unsitten bei ihm

oder bei den Seinigen zu dem äußern oder innern Verfall des Hauses eingewirkt oder an dessen Aufnahme ihn gehindert oder von der Aufnahme in dem Hause Anderer ihn abgehalten haben, und ob er die Aufnahme in ein fremdes oder die Herstellung des eigenen Hauses zu erstreben habe.

Er geht mit ihm die Phasen seines Lebens durch, zeichnet danach die Genossen, welche die meisten Ursprungsmomente mit ihm gemein haben, aus, beruft diese zu sich, macht sie mit dem Verlangen des Erniedrigten bekannt, weist sie auf ihre Pflicht hin, ihm dabei die Hand zu reichen und wählt fünf der geeignetsten aus, ihm Beistand zu leisten und seine Bürgschaft zu übernehmen.

Aus ihnen wählt der Erniedrigte sich einen Fürsprecher, der seinen Wandel sowohl wie das Betragen der Gemeinde gegen ihn zu verfolgen, wo er fehlt, ihn zurechtzuweisen und wo er Zurückstoßung erfährt, diese zu beseitigen hat.

Die Fünfgenossenschaft hat vierteljährig über den Wandel des Erniedrigten und dessen äußern Erfolgen an den Aeltestenrath zu berichten und welches Vertrauen sie zu seiner Besserung habe, auszusprechen. Der Aeltestenrath hat dieses Urtheil zu prüfen und mit seinem Gutachten dem Gemeinderath vorzulegen, zugleich aber den Erniedrigten vor sich zu rufen, um über die Erfolge seiner Reue, Buße und Besserung mit ihm Abrechnung zu halten und das Weitere mit ihm zu berathen.

Der Aeltestenrath trägt die vierteljährigen Ergebnisse zusammen und erstattet nach Ablauf des Prüfungsjahres einen gutachtlichen Bericht an den Sittenwart, der danach den Ehrenruf zu erbringen hat.

Druck von J. S. Wassermann in Leipzig.

Lichtenberg, C.

Arbeit und Bildung in ihrer Beziehung zum Proletariat

Leipzig 1862